Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Sieben und Zwanzigster Band.

1860.

Lübeck 1860.
Verlegt von Heinrich Schmidt,
Rathsbuchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1860.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1860.

1860, Februar 15. No. 1.

Bekanntmachung,

die Aufnahme und Entlassung von Schutzgenossen des Lübeckischen Freistaates, so wie die Erneuerung eines Schutzgenossenverhältnisses, betreffend.

(Publicirt am 17. Februar 1860.)

Es hat der Senat, zur Ergänzung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Schutzgenossen des Lübeckischen Freistaates in dem Art. 7. des Regulatives vom 27. October 1810 für die Aufnahme zum Bürgerrechte, so wie in dem §. 8. der Verordnung vom 21. December 1857, betreffend das Verfahren bei Entlassungen aus dem Lübeckischen Staatsverbande, enthalten sind, die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

1) Wer in der Folge von dem Senate als Schutzgenosse des hiesigen Freistaates, gegen Erlegung eines gewissen Schutzgeldes, zugelassen zu werden wünscht, so wie wer nach dem Ablaufe des Zeitraumes, für welchen er zum Schutzgenossen aufgenommen war, eine Erneuerung des Schutzgenossenverhältnisses beabsichtigt, hat mit den desfallsigen Anträgen für die Stadt und die Vorstädte an das Stadtamt, für das Städtchen Travemünde, so wie für die Dörfer Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau, an das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke aber an das Landamt sich zu wenden.

Die betreffende Behörde hat sodann, nach näherer Untersuchung der Verhältnisse, die Entscheidung des Senates über das Gesuch und über das zu erlegende Schutzgeld zu veranlassen.

2) Wer sein Schutzgenossenverhältniß zum hiesigen Freistaate wieder aufzugeben beabsichtigt, hat davon ebenfalls der erwähnten Behörde seines Wohnortes, zur Wahrnehmung des Erforderlichen, Anzeige zu machen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. Febr. 1860.

1860, Februar 29. No. 2.

Bekanntmachung,

den Beitritt Lübecks zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 3. März 1860.)

Der Senat bringt hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß Er dem zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage, so wie den ergänzenden Vereinbarungen in den Schlußprotokollen zu demselben vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858, für die freie und Hansestadt Lübeck, und zwar mit der Ausführung am 1. Mai dieses Jahres anfangend, beigetreten ist; und macht zugleich bekannt, daß jetzt sämmtliche deutsche Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein, Lauenburg, Limburg und Liechtenstein, jenem Vertrage sich angeschlossen haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Februar 1860.

Vertrag

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der, bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurück-

zuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich-Preußische Regierung:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und

den Geheimen Legationsrath Hellwig;

die Königlich-Bayerische Regierung:

den Legationsrath Rösgen;

die Königlich-Sächsische Regierung:

den Geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter;

die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung:

den Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung:

den Regierungsrath Freiherrn von Berg;

die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung:

den Staatsrath Dr. Oberländer;

die Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung:

den Ministerialrath Brückner;

die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung:

den Regierungsdirector Schuderoff;

die Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg:

den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther;

die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie:

den Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Fürstlich-Waldeckische Regierung:

den Staatsrath Schumacher;

die Fürstlich-Lippische Regierung:

den Regierungsrath Heldmann;

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechzehn Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8., litt. b., überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Rösgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolph Brückner. (L. S.) Herrmann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldmann.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Gotha den 15. Juli 1851.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz und der Geheime Legationsrath Hellwig;

für Bayern: der Legationsrath Rösgen;

für Königreich Sachsen: der Geheime Rath und Director &c. Kohlschütter;

für Sachsen-Weimar: der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Oldenburg: der Regierungsrath Freiherr von Berg;

für Sachsen-Meiningen: der Staatsrath Dr. Oberländer;

für Sachsen-Coburg-Gotha: der Ministerialrath Brückner;

für Sachsen-Altenburg: der Regierungsdirector Schuderoff;

für Anhalt-Dessau und Cöthen und für Anhalt-Bernburg: der Ministerialrath Walther;

für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, sowie Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie: der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Waldeck: der Staatsrath Schumacher;

für Lippe: der Regierungsrath Heldmann.

Bei dem Abschlusse der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden wurde von den nebenbezeichneten Commissarien für nöthig und angemessen erachtet, zur Erläuterung ein-

zelner Vertragsbestimmungen, sowie um den Beitritt anderen deutschen Regierungen zu der Uebereinkunft zu erleichtern und die Handhabung derselben zu fördern, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, über folgende Punkte nähere Festsetzungen zu treffen:

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem anderen Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staats', dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem anderen der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

> daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1. der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten dem ausweisenden gegenüber vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach §. 7. zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;
b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlusts des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2, a. aus dem fünf Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahier einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, eben so wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2, b. war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6. der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von sechzehn Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines anderen contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthansverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierung die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen drei Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kam die Commission dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthan zu sein, auf Verlangen eines anderen Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

Schluß-Protokoll

der Verhandlungen in Eisenach den 25. Juli 1854, die Revision des Vertrags wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Geheime Oberregierungsrath Frantz und der Geheime Legationsrath Hellwig;

für Bayern: der Legationsrath Rösgen;
für Sachsen: der Geheime Rath und Director Kohlschütter;
für Hannover: der Geheime Regierungsrath Bening;
für Württemberg: der Regierungsrath Müller;
für Baden: der Ministerialrath von Dusch;
für Kurhessen: der Regierungsrath von Stiernberg;
für das Großherzogthum Hessen: der Geheime Rath Freiherr von Starck;
für Sachsen-Weimar: der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: der Ministerialrath Dr. Brandt;
für Oldenburg: der Ministerialrath Bucholtz;
für Sachsen-Meiningen: der Staatsrath Dr. Oberländer;
für Sachsen-Altenburg: der Regierungspräsident Schuderoff;
für Sachsen-Coburg-Gotha: der Ministerialrath Brückner;
für Braunschweig: der Kreisdirector von Hohnhorst;
für Anhalt-Dessau-Cöthen: der Ministerialrath Walther;
für Anhalt-Bernburg: der Regierungsrath Zachariä;
für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie: der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungsrath von Campe;
für Lippe: der Regierungsrath Heldmann;
für Hessen-Homburg: der Regierungsrath Fenner;
für Frankfurt: der Senator Dr. von Oven;
für Bremen: der Senator Dr. Olbers;
für Hamburg: der Senator Dr. Goßler;

Nachdem die oben bezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer respectiven Regierungen behufs der Revision des Vertrags über die Aufnahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.

Zu §. 1. des Vertrags. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrags liege, und dem Intresse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen contrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden

ist; ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §§. 1. und 2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4. des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a) daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4., sondern nach den Vorschriften der §§. 1., 2. und 6. zu beurtheilen sei;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13.) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2. oder des §. 1. b. in einen anderen Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1. a. zu fordern berechtigt ist, endlich

d) daß die Vorschrift des §. 4. auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6. beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8. unter b. gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8. unter a. gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8. Ist der Paß (Wanderbuch) auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter litt. a. als fortdauernd gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8. und 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den contrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift der §§. 8. und 11. eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen anderen durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10. verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsort dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen
b) in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9.

Zu §. 12. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10.

Zu §. 13. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13. mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit“ nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahmeverbindlichkeit zu verstehen seien.

11.

Zu §§. 13. und 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13. bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13. angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1. des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Consenses der Heimathsbehörde

getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Eheconsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

> daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher in so weit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Commissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben:

> daß eigentliche Trauungsconsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Consense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, in so weit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in No. 1. des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

Frantz. Hellwig. Rösgen. Kohlschütter. Bening. Müller. von Dusch. von Stiernberg. Freiherr von Starck. Schmith. Dr. Brandt. Bucholtz. Dr. Oberländer. Schuderoff. Brückner. von Hohnhorst. Walther. Zachariä. von Campe. Heldmann. Fenner. Dr. von Oven. Dr. Olbers. Dr. Gossler.

Schluß-Protokoll,

verhandelt Eisenach, den 29. Juli 1858.

Gegenwärtig:

der wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig und
der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz
für das Königreich Preußen;

der Geheime Regierungsrath von Pflugk
für das Königreich Sachsen;

der Regierungsrath Küster in Assistenz des Amts-Assessors Jäger
für das Königreich Hannover;

der Ober-Regierungsrath Leypold
für das Königreich Württemberg;

der Ministerialrath von Dusch
für das Großherzogthum Baden;

der Regierungsrath Mittler
für das Kurfürstenthum Hessen;

der Geheime Rath Rinck Freiherr von Starck
für das Großherzogthum Hessen;

der Geheime Regierungsrath Schmith
für das Großherzogthum S. Weimar und in Vertretung der beiden Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, so wie der Fürstenthümer Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie;

der Ministerialrath Dr. Brandt
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz;

der Ministerialrath Bucholtz
für das Großherzogthum Oldenburg;

der Staatsrath Giseke
für das Großherzogthum S. Meiningen;

der Regierungs-Präsident Schuderoff
für das Herzogthum S. Altenburg;

der Ministerialrath Brückner
für das Herzogthum S. Coburg-Gotha;

der Kreisdirector Culemann
für das Herzogthum Braunschweig;

der Ober-Regierungsrath Zachariae
f. d. Herzogth. Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg;

der Regierungsrath von Campe
für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe;

der Geheime Regierungsrath Heldmann
für das Fürstenthum Lippe;

der Regierungsrath Fenner
für das Landgrafenthum Hessen-Homburg;

der Senator Dr. Spelz
für die freie Stadt Frankfurt;
der Senator Dr. Olbers
für die freie Stadt Bremen;
der Senator Dr. Goßler
für die freie Stadt Hamburg.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammengetreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen Folgendes einstimmig beschlossen:

1.

Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den anderen aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate nach §. 5 in fine und 6 I. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8. I. c. beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahme-Verpflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unter-Behörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5.

Unter den im §. 11. I. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7.

Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1. litt. b. des Vertrags) wird die in dem Conferenz-Protokolle, d. d. Eisenach, den 24. Juli 1854, bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

Hellwig. Frantz. v. Pflugk. Küster. Leppold. v. Dusch. Mittler. Freiherr v. Starck. Schmith. Brandt. Bucholtz. Giseke. Schuderoff. Brückner. A. Culemann. F. W. Zachariae. F. A. v. Campe. Heldmann. Fenner. Speltz. G. H. Olbers. H. Gossler, Dr.

1860, Februar 29. No. 3.

Bekanntmachung,
die zwischen mehreren deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung, wegen gegenseitiger Uebernahme ehelicher und unehelicher Kinder, betreffend.

(Publicirt am 3. März 1860.)

Nachdem zwischen denjenigen deutschen Regierungen, welche dem, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten sind, mit Ausnahme von Bayern, in Beziehung auf jenen Vertrag noch eine besondere Vereinbarung dahin getroffen worden ist:

„Die ehelichen Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit der Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanen-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1. und 4. des Vertrages), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von den unehelichen Kindern in Beziehung auf die Mutter (§§. 1. und 5. alinea 1. a. a. O.)"

— hat der Senat, mit Rücksicht auf den Beitritt Lübecks zu dem Gothaer Vertrage, auch solcher Vereinbarung Sich angeschlossen, dergestalt, daß dieselbe für den hiesigen Staat, gleichzeitig mit jenem Vertrage, am 1. Mai dieses Jahres, in verbindliche Kraft tritt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Februar 1860.

1860, Februar 29. No. 4.

Verordnung,

die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 3. März 1860.)

Wenn zufolge des Art. 1. in dem Schlußprotokolle vom 15. Juli 1851 zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, zu Gotha abgeschlossenen Vertrage die contrahirenden Staaten sich verbindlich gemacht haben, Anordnung zu treffen, daß in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde, und da in dieser Beziehung zugleich eine allgemeinere Verfügung als angemessen sich ergibt, verordnet der Senat, zur Nachachtung für die Beikommenden, hiemittelst:

Ausländer, welche in dem hiesigen Freistaate mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erforderniße, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, auch durch deren Eingehung ihre auswärtige Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern mit ihrer künftigen Ehefrau und ehelichen Kindern am Orte ihrer Heimath wieder aufgenommen werden sollen.

Dispensationen von der Beibringung einer solchen Bescheinigung können nur von dem Senate ertheilt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Februar 1860.

1860, März 28. No. 5.

Dritter Nachtrag

zu der Verordnung vom 13. August 1853 für die dem Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthumes Holstein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck, betreffend die in Folge des Zollvertrages vom 20. Juni 1853 eintretenden Tarifveränderungen u. w. d. a.

(Publicirt am 30. März 1860.)

Nach Maßgabe des Art. 3. des am 20. Juni 1853 über den Anschluß hiesiger Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthumes Holstein abgeschlossenen Staatsvertrages bringt der Senat die nachfolgenden, amtlich Ihm mitgetheilten, im Jahre 1859 in Wirksamkeit getretenen, näheren Bestimmungen und Ergänzungen der Tarife für den Einfuhrzoll vom 20. April 1844 und vom 13. August 1853, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. März 1860.

Band. Gekräuseltes Band ist wie gewöhnliches Band zu verzollen.

Bier, welches in Kruken oder Dunken eingeführt wird, ist mit dem Zolle für Bier in Fässern zu berichtigen.

Blumen und Blumenpflanzen. Bouquetts, Guirlanden, Kreuze, Kränze und dergleichen aus Immortellen oder anderen natürlichen Blumen, Moos, Gras 2c. 2c. gehen zollfrei ein, wenn die Immortellen 2c. 2c. sich im natürlichen Zustande befinden und dieselben keiner weiteren Verarbeitung, z. B. durch Färben oder andere Bearbeitung, unterlegen haben. Zu einer solchen Bearbeitung wird jedoch das alleinige Zusammenbinden oder Zusammenfügen mittelst Zwirn, Band, Metalldraht oder dergleichen, ohne daß Schleifen oder andere Zierrathe daran angebracht sind, nicht gerechnet. Im entgegengesetzten Falle sind derartige Bouquetts, Guirlanden 2c. 2c. nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen, sofern sie nicht in Folge der Beschaffenheit ihrer Zusammensetzung unter eine andere Position, z. B. Galanteriewaaren oder Korbmacherarbeit, fallen.

Branntwein. Aquavit und Liqueure, welche in Kruken oder Dunken eingeführt werden, sind in Analogie mit der für Traubenbranntwein, Arrak, Genever und Rum in solcher Emballage im Einfuhrzolltarif enthaltenen Bestimmung, wie Aquavit und Liqueure in Fustagen zu verzollen.

Chemische Präparate. Manganextract unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100℔ 1 ℛ 14½ β Court. = 2 Rbthl. 8β.

Drechslerarbeit. Kunstdrechslerarbeit aus Steinnuß (s. g. vegetabilischen Elfenbein) ist, falls selbige mit Stahlzierathen, Gummilitzen oder ähnlicher Ausstattung versehen, welche sie als Galanteriewaare qualificirt, wie diese mit 20 ℛ 40β Court. = 33 Rbthl. 32β pr. 100℔, sonst aber wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn, Knochen ꝛc. mit 10 ℛ 20β Court. = 16 Rbthl. 64β pr. 100℔ zu verzollen.

Druckformen zum Bedrucken von Zeug, Tapeten, Wachstuch und dergleichen, sind folgendermaßen zu verzollen:

wenn sie ganz aus Holz bestehen oder wenn die Druckfiguren auf selbigen theils aus Holz und theils aus Metall dargestellt sind, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 100℔ 5 ℛ 10β Court. = 8 Rbthl. 32β.

wenn lediglich die Platten aus Holz bestehen, die Druckfiguren aber ausschließlich aus Metall gemacht sind, nach der Schlußposition des Tarifs,

und

wenn sie ganz aus Metall gemacht sind, wie andere Arbeiten aus dem betreffenden Metall, aus welchem sie verfertigt sind.

Eisen. Platten, geschmiedete und gewalzte: Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind. Dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Platten von und über oder unter ⅛ Zoll dick, oder ob sie schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind.

Als Folge hiervon sind also für flache oder in der obenbezeichneten Weise gebogene Platten von ⅛ Zoll Dicke oder darüber, gleichviel ob dieselben schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind, pr. 100℔ 11¼β Court. = 36β R.-M. zu erlegen. Sind dagegen die Platten unter ⅛ Zoll dick, so sind dafür zu erlegen:

wenn sie schwarz (roh) oder bloß mit einer Farbe oder dergleichen zur Conservirung des Metalls versehen sind, pr. 100℔ 22½β Court. = 72β R.-M.

wenn sie weiß (verzinnt oder verzinkt) sind, pr. 100℔ 1 ℛ 22β Court. = 2 Rbthl. 32β.

Eisendraht, in Form von Krampen gebogen, zum Gebrauche für Pantoffelmacher, ist wie „andere Nadlerwaaren" mit 3 ℛ 43½β Court. = 6 Rbthl. 24β pr. 100℔ zu verzollen.

Färbeholz ꝛc. ꝛc. Libidibi, Dividivi oder Givigivi ist seiner Beschaffenheit und Anwendung gemäß der Tarifposition „Färbeholz in Stücken, gemahlen oder geraspelt, alle Arten, wie auch Wurzeln, Kräuter und Beeren zum Färben, soweit sie nicht speciell tarifirt sind" zu subsumiren, mithin pr. 100℔ mit 7½β Court. = 24β R.-M. zu verzollen.

Farben. Siccatif in trockenem Zustande (als Pulver) ist wie gröbere Malerfarben mit 20β Court. = 64β R.-M. pr. 100℔, in flüssigem oder feuchtem Zustande dagegen wie bereitete Oel- und Firnißfarben mit 3 ℛ 12½β Court. = 5 Rbthl. 20β pr. 100℔ zu verzollen.

Felle und Häute. Als Lederabfall, welcher nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen ist, sind nur die in kleinen unregelmäßigen, zu reeller Arbeit nicht anwendbaren Stücken bestehenden, von der Haut oder dem Felle getrennten Nebentheile, welche z. B. vom Bauche, den Beinen, dem Kopfe und dem Halse herrühren, sowie solche kleine Abschnitte, Lappen oder Stücke der Kernhaut zu behandeln, die nur eine Größe von einigen Quadratzoll haben, oder die durchlöchert oder sonst schadhaft geworden sind, und nur zu Flickarbeiten verwendet werden können.

Gummi, Gutta percha. Mit Beziehung auf eine K. Dänische Zollverfügung für 1855, wornach gewebte mit Gummi oder Gutta percha überzogene Stoffe wie der Grundstoff, und Kleidungsstücke aus solchen Stoffen ebenfalls wie der Grundstoff, jedoch mit 50 pCt. Erhöhung für die Verarbeitung zu verzollen sind, wird bemerkt, daß unter den in obiger Bestimmung gedachten Kleidungsstücken nur solche Gegenstände zu verstehen sind, auf welche die allgemeine Tarifposition „Kleidungsstücke" zur Anwendung kommen kann, alle anderen aus gummirten Zeugen verfertigten Gegenstände dagegen nach Maßgabe einer K. Dänischen Zollverfügung für 1847 wegen Verzollung von Gutta Percha-Fabrikaten zu behandeln und demnach z. B. Hüte aus gummirtem Zeuge wie Hüte aus Wachstuch, und Reisetaschen aus derartigem Zeuge je nach ihrer Beschaffenheit wie Sattlerarbeit oder wie Galanteriewaaren zu verzollen sind.

Haar. Pferdehaare, präparirte (gesottene, gebeizte, gefärbte, beschnittene oder sortirte), welche nicht in Krullhaaren bestehen, sind wie „alle andere Haare" zu behandeln, mithin bei der Einfuhr zollfrei.

Lupinen sind als eine nicht speciell tarifirte Saamenart zum Acker- und Wiesenbau zollfrei.

Marienglas (Selenit), in pulverisirtem Zustande ist wie „gröbere Malerfarben" mit 20 ß Court. = 64 ß R.-M. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Oel. Steinkohlentheeroele und Harzoele, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, sind nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Posamentirarbeit. Geflechte zu Damenhüten, aus Hanf oder aus Pferdehaaren, sind wie Posamentirarbeit mit 31 ℳ 12 ß Court. = 50 Rbthl. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Shawls und Shawlstücher. Gleichwie die Beschaffenheit der an Shawls und Shawlstüchern angenäheten oder auf andere Weise, ohne eingewebt zu sein, angefügten Frangen auf die Verzollung ohne Einfluß ist, so kommt auch eine Shawls und Shawlstüchern an- oder aufgenähete Borte bei der Tarifirung nicht in Betracht, es sei denn, daß diese Borte von solcher Breite ist, daß sie den Hauptbestandtheil des Shawls oder des Tuchs bildet.

Teppiche, Fuß-, aus zerkleinertem Kork oder anderem Holzstoff in Verbindung mit Kautschuck oder Gummielasticum, sind nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Würste, aller Art, sind nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Zink in Platten. Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind.

1860, April 4. No. 6.

Bekanntmachung,
betreffend die Verordnung wegen der Dienstboten.

(Publicirt am 10. April 1860.)

Der Senat bringt die, in Stelle der Verordnung vom 13. März 1854 und des Nachtrages zu derselben vom 16. September desselben Jahres, erlassene Verordnung, die Dienstboten betreffend, welche für den ganzen Umfang des Lübeckischen Freistaates, mit Inbegriff des Gesammtgutes Weissenrode und der übrigen bisher ausgenommenen Theile der Landbezirke, Gültigkeit hat und mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. April 1860.

Verordnung,
die Dienstboten betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Dienstboten versteht diese Verordnung diejenigen Personen, welche, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre, ohne einen eigenen Haushalt als Jäger, Diener, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Kutscher oder Knechte, irgend einer Art, ferner als Wirthschafterinnen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen, Dienstmädchen, oder in sonstiger Eigenschaft, in ein Dienstverhältniß eintreten, in solchem Verhältnisse sich befinden, oder kürzlich darin gestanden haben, welche Benennung diesem Verhältnisse auch beigelegt sein möge.

§. 2.

Auf Laufburschen, Aufwärter, Aufwärterinnen, die nur für die Tageszeit gemiethet sind und nicht im Hause ihrer Herrschaft übernachten, kömmt diese Verordnung nur dann zur Anwendung, wenn die zu dergleichen Dienstleistungen auf solche Art sich vermiethenden Personen im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind.

II. Von den Dienstkarten.

§. 3.

Alle Dienstboten, welche bei einer innerhalb des Lübeckischen Staates wohnenden Herrschaft dienen, müssen eine Dienstkarte haben. Sie müssen sich dieselbe binnen spätestens drei Tagen nach dem Antritte ihres ersten Dienstes anschaffen.

§. 4.

Dienstboten, welche im Lübeckischen Staate heimathberechtigt sind, müssen zu solchem Zwecke in dem Gesindebureau des Polizeiamtes in Lübeck, oder falls sie innerhalb des Amtes Travemünde dienen wollen, bei dem Amtsverwalter zu Travemünde sich melden, ihren Geburtsschein einreichen und über ihre persönlichen Verhältnisse die etwa sonst von der Behörde für erforderlich erachteten Nachweise vorlegen. Die Beibringung eines Geburtsscheines kann indessen von der Behörde dann erlassen werden, wenn ihr die Verhältnisse der sich Meldenden genügend bekannt sind.

§. 5.

Solche Dienstboten, die im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind, müssen gleichfalls, um die Dienstkarte zu erlangen, in dem Gesindebureau zu Lübeck, oder beziehungsweise bei dem Amtsverwalter zu Travemünde, sich melden, ihren Geburtsschein, oder ihre sonstigen Legitimationspapiere, sowie einen Heimathschein, einreichen und die von ihnen geforderten weiteren Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse machen.

Sämmtliche Legitimationspapiere werden von der Behörde aufbewahrt, so lange der im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigte Dienstbote innerhalb desselben sich aufhält.

Wenn solche Dienstboten im Distrikte des Gesammtgutes Weissenrode dienen wollen, so haben sie die mit der Bemerkung dieses Dienstes versehene Dienstkarte sofort der Gutsherrschaft vorzulegen und die Genehmigung derselben auf der Dienstkarte bemerken zu lassen.

§. 6.

Ergiebt sich aus der Prüfung der beigebrachten Papiere und aus der weiteren Vernehmung kein Bedenken, oder sind die etwanigen Anstände beseitigt, so wird dem sich Anmeldenden, er sei im Lübeckischen Staate heimathberechtigt oder nicht, von der Behörde eine Dienstkarte ertheilt, in welche sein Name, sein Alter, sein Geburts- oder Heimathsort, sowie der Name und Wohnort seiner Dienstherrschaft und die Zeit des Dienstantrittes, eingetragen werden.

Die Dienstkarte der im Lübeckischen Staate als heimathberechtigt anerkannten Personen ist mit einem rothen Umschlage, die Dienstkarte der in demselben nicht heimathberechtigten Personen mit einem blauen Umschlage zu versehen.

§. 7.

Solchen Personen, die im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind, kann die Behörde wegen besonderer, aus den persönlichen Verhältnissen der sich Anmeldenden hervorgehender Gründe die Dienstkarte ganz versagen. In solchem Falle ist der Dienstbote, sollte er seinen Dienst schon angetreten haben, von der Herrschaft sofort aus demselben wieder zu entlassen.

§. 8.

Für die Dienstkarte ist eine Gebühr von 8 Schillingen zu entrichten. Diejenigen, welche von einer milden Stiftung des hiesigen Staates oder auf Kosten einheimischer Armenfonds erzogen sind, empfangen indessen ihre erste Dienstkarte unentgeltlich.

§. 9.

Jeder Dienstbote hat seine Dienstkarte sorgfältig zu bewahren. Verliert er sie, so darf ihm zwar eine neue Ausfertigung gegeben werden, für diese ist jedoch die doppelte Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Jede Herrschaft, bei welcher der Inhaber einer Dienstkarte einen Dienst sucht, ist berechtigt, die Vorzeigung der Dienstkarte zu verlangen.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, gleich nach dem Antritte seines Dienstes der Herrschaft seine Dienstkarte vorzuzeigen, auch wenn dies nicht von ihr begehrt sein sollte.

§. 11.

Tritt ein Dienstbote aus dem in seiner Dienstkarte zuletzt verzeichneten Dienste aus, ohne sofort in einen anderen Dienst wieder einzutreten, so muß er hiervon schon am nächsten Tage Anzeige machen.

Diese Anzeige geschieht von den in der Stadt oder innerhalb der Landwehre Dienenden auf dem Polizeiamte, im Gesindebureau; von den im Amte Travemünde Dienenden bei dem dortigen Amtsverwalter; von den in den übrigen Landbezirken des Lübeckischen Staates Dienenden bei demjenigen Landjäger, zu dessen Bezirke der Wohnort der letzten Dienstherrschaft gehört; für Utecht und Schattin jedoch bei dem dortigen Polizeidiener.

Bei solcher Anzeige ist zugleich die Dienstkarte abzugeben.

Dem Nicht-Heimathberechtigten, welcher sich aus dem Lübeckischen Staate entfernen will, werden hierauf seine bis dahin von der Behörde aufzubewahrenden Legitimationspapiere wieder zugestellt werden.

§. 12.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, dienstlos gewordene Dienstboten, welche im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind, sofort aus demselben zu entfernen; sie können aber auch denselben, auf ihr Ansuchen, für eine kurze Zeit, um während derselben einen neuen Dienst zu suchen, eine Aufenthaltskarte ertheilen. Solche Karten werden unentgeltlich ertheilt.

§. 13.

Tritt ein Dienstbote aus dem in seiner Dienstkarte verzeichneten Dienste sofort in einen anderen Dienst im Lübeckischen Staate über, so muß er von solchem Dienstwechsel innerhalb der ersten acht Tage, nachdem derselbe stattgefunden, Anzeige machen und dabei zugleich seine Dienstkarte einreichen.

Diese Anzeige ist bei den im §. 11. benannten Behörden, beziehungsweise Unterbeamten, zu machen, welche Letztere die Dienstkarte an die Behörde einzusenden haben.

Der angezeigte Dienstwechsel wird von den Behörden auf der Dienstkarte bemerkt, wofür eine Gebühr von 4 Schillingen zu zahlen ist, und wird sodann die Karte von der Behörde, oder durch den Unterbeamten, dem Dienstboten wieder zugestellt.

Die im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigten Dienstboten, welche im Distrikte des Gesammtgutes Weissenrode einen neuen Dienst antreten, haben außerdem sofort die Dienstkarte der Gutsherrschaft vorzuzeigen und die Genehmigung derselben auf der Dienstkarte bemerken zu lassen.

§. 14.

Ist eine Dienstkarte vollgeschrieben, so wird von der Behörde eine neue ertheilt, wofür 8 Schillinge zu zahlen sind. Die alte Dienstkarte wird daneben dem Dienstboten zurückgegeben.

§. 15.

Dienstboten, welche eine der in den §§. 4., 5., 11. und 13. gegebenen Vorschriften zu erfüllen unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von 3 Mark, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Wider im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigte Dienstboten kann, neben der Bestrafung, auch das Verbot, im hiesigen Staate ferner zu dienen, ausgesprochen werden.

§. 16.

Das Austauschen, Ausborgen oder Verfälschen von Legitimationspapieren, Dienstkarten oder polizeilichen Aufenthaltskarten, sowie absichtliche Unrichtigkeiten in den vor der Behörde gemachten Angaben, oder andere betrügliche Handlungen der Dienstboten in Bezug auf diese Verordnung, werden, sofern nicht eine Criminalstrafe verwirkt ist, mit geschärfter Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen und außerdem bei den im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigten Dienstboten mit dem Verbote, im hiesigen Staate zu dienen, bestraft.

§. 17.

In die Dienstkarten darf von Niemandem, außer von der Behörde, etwas hineingeschrieben werden, insbesondere auch nicht von der Herrschaft.

III. Von den Obliegenheiten der Herrschaft.

§. 18.

Jede Herrschaft ist verpflichtet, bei dem Eintritte eines Dienstboten in ihren Dienst die Dienstkarte desselben sich vorzeigen zu lassen, und sich davon zu überzeugen, daß der neue Dienst in dieselbe eingetragen ist.

Herrschaften, welche einen Dienstboten, der ihnen gar keine Dienstkarte, oder doch keine mit der Einzeichnung des neuen Dienstes durch die Behörde versehene Dienstkarte vorgezeigt hat, länger als acht Tage im Dienste behalten, ohne der Behörde von der Annahme des Dienstboten Anzeige gemacht zu haben, verfallen in eine Geldstrafe von 3 Mark und haften überdies für alle Kosten und Nachtheile, welche in Folge dieser Unterlassung dem Gemeinwesen erwachsen.

Dieselbe Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Dienstherrschaften im Gesammtgute Weissenrode, welche einen im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigten Dienstboten, auf dessen Dienstkarte die Genehmigung der dortigen Gutsherrschaft nicht bemerkt ist, länger als acht Tage im Dienste behalten.

IV. Von der Aufnahme dienstloser Dienstboten.

§. 19.

Niemand darf fremde Personen, welche einen Dienst erst suchen wollen, oder welche dienstlos geworden sind, bei sich aufnehmen, ohne davon, falls er in der Stadt Lübeck, deren Vorstädten oder dem Städtchen Travemünde wohnt, spätestens am nächsten Tage, falls er in den Landbezirken wohnt, innerhalb drei Tagen, im Gesindebureau, oder beziehungsweise bei dem Amtsverwalter in Travemünde, Anzeige zu machen.

Diese Anzeige darf selbst dann nicht unterbleiben, wenn die aufgenommene Person eine polizeiliche, noch nicht abgelaufene Aufenthaltskarte besitzt.

Im Distrikte des Gesammtgutes Weissenrode ist außerdem der Gutsherrschaft schon am nächsten Tage nach der Aufnahme Anzeige von derselben zu machen.

Wer eine dieser Anzeigen unterläßt, verfällt in eine, den Umständen nach abzumessende Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist, und haftet außerdem für alle Kosten und Nachtheile, welche aus der geschehenen Aufnahme entstehen.

V. Von Gesindemäklern.

§. 20.

Gesindemäkler dürfen dienstsuchende oder auch schon im Dienste stehende Personen nur dann empfehlen oder unterbringen, wenn dieselben eine Dienstkarte, oder eine polizeiliche noch gültige Aufenthaltskarte vorzeigen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mark für jeden einzelnen Uebertretungsfall.

§. 21.

Auf die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung haben alle Polizeibeamte und Landjäger, und in den Landbezirken auch die Bauervögte, insbesondere zu den gewöhnlichen Abgangszeiten, sorgfältig zu achten. Etwanige Zuwiderhandlungen sind von ihnen ungesäumt bei der Behörde anzuzeigen.

§. 22.

Die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung und die Bestrafung der Uebertretungen derselben ist dem Polizeiamte zu Lübeck und dem Amte Travemünde, einer jeden Behörde für ihren Bezirk, übertragen.

1860, April 11. No. 7.

Ordnung für den Hafen zu Lübeck.

(Publicirt am 17. April 1860.)

1. Einfahrt und Ausfahrt.

§. 1.

Wenn ein Schiff an den Niederwasserbaum kommt, müssen die Anker eingenommen, die Segel befestigt, die untere Rae aufgetoppt, der Klüverbaum eingelassen und die Flagge aufgesetzt sein.

Ausgehende Schiffe dürfen nicht eher die Segel beisetzen, als bis sie durch den Niederwasserbaum gekommen sind.

§. 2.

Die Wasserbäume der Einfahrten zum Hafen werden Abends mit dem Beginne der Thorsperre geschlossen und Morgens gleichzeitig mit der Eröffnung der Stadtthore wieder geöffnet. In der Zwischenzeit findet durch dieselben Einlaß und Auslaß von Schiffen und Fahrzeugen in der Regel nicht Statt. Der Niederwasserbaum ist indessen den ankommenden und abgehenden Seedampfschiffen und den ankommenden Travendampfschiffen stets zu öffnen.

Der Wasserbaum beim Steinhofe ist in der Regel auch am Tage geschlossen und wird nur den Berechtigten geöffnet.

§. 3.

Jeder mit einem Segelschiffe oder sonstigen Fahrzeuge stromaufwärts am Niederwasserbaume ankommende Schiffer hat, bevor er denselben passiren und löschen

darf, dem Bäumer (Zoll- und Acciseaufseher) den Meßbrief seines Schiffes oder Fahrzeuges und ein eigenhändig, mit eidlicher Bekräftigung, auf dem vorgeschriebenen Formulare unterschriebenes Manifest über seine Ladung, nebst sämmtlichen Connossementen, so wie eine Declaration über die am Bord befindlichen accisepflichtigen Gegenstände, einzureichen. Kann er ein Manifest nicht ausstellen, so bleibt sein Schiff bis zur Beendigung der Entlöschung unter Zollaufsicht.

Jedes beladene stromaufwärts am Niederwasserbaume ankommende Leichterfahrzeug muß mit einem Ladungsverzeichnisse versehen sein, welches von dem Schiffer oder Steuermanne des erleichterten Schiffes auszustellen und von dem Führer des Leichterfahrzeuges, nebst der von ihm eidlich bekräftigten Rolle über den Bestand seiner Ladung, dem Bäumer (Zoll- und Acciseaufseher) vor dem Einlaß in den Baum einzuliefern ist. Es darf jedoch der Einlaß nicht eher erfolgen, als bis das Manifest über die Ladung des erleichterten Schiffes in die Hände des Bäumers gelangt ist.

Den Dampfschiffen ist es zwar gestattet, sofort, ohne vorgängige Abgabe jener Documente, in den Hafen einzulaufen; es darf jedoch, bevor diese nachgeliefert sind, mit dem Löschen nicht begonnen werden.

§. 4.

Mit Schießpulver beladene Schiffe oder Fahrzeuge dürfen nicht in den Hafen einlaufen.

§. 5.

Die Führer der durch den Oberwasserbaum einkommenden Flußfahrzeuge haben an der Anlegestelle am Eisenbahnthore anzuhalten und bei dem dort stationirten Zoll- und Accisebeamten, zum Behuf der Revision, sich zu melden. In Betreff ihrer Declarationspflicht sind die Vorschriften der Verordnung über den Eingangszoll zu beobachten.

2. Schiffahrt im Hafen.

§. 6.

Bei der Bewegung der Schiffe und Fahrzeuge im Hafen ist die größte Vorsicht anzuwenden, so daß so wenig anderen Schiffen und Fahrzeugen, als den Uferbefestigungen und Strompfählen, Schaden zugefügt wird.

Es ist daher auch beim Auf- oder Abholen der Seeschiffe stets hinten eine Leine, zum etwa erforderlichen Anhalten, auszubringen.

§. 7.

Sollte eine Bewegung der Schiffe und Fahrzeuge im Hafen während der Dunkelheit stattfinden, so müssen die für die Bewegung auf dem Stromreviere vorgeschriebenen Signallaternen angezündet sein.

3. Unerlaubter Verkehr zur Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben.

§. 8.

Jeglicher Verkehr im Hafen, bei welchem eine Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben bezweckt wird, ist strenge untersagt.

§. 9.

Auf der Wasserstrecke vom Oberwasserbaume bis zur äußeren Holstenbrücke ist jeglicher Verkehr zwischen den Fahrzeugen und dem rechten oder inneren Ufer, soweit nicht die Zoll- und Accisecontrole denselben nöthig macht, verboten; auch dürfen auf dieser Strecke von Schließung des Wasserbaumes am Abend bis zu dessen Oeffnung am Morgen Böte überall nicht liegen oder fahren.

§. 10.

Auf der Wasserstrecke von den Pallisaden unterhalb des Marstalles bis zum Niederwasserbaume ist jeder Verkehr von Schiffen und Böten mit dem rechten Ufer, sowie für die Zeit vom Baumesschlusse bis zur Baumesöffnung das Fahren oder Liegen von Böten, untersagt. Doch werden durch dies Verbot die auf diese Strecke zum Löschen oder Laden von Schießpulver oder Knochen gelegten Schiffe, sowie die Fahrzeuge der Baudeputation, nicht getroffen.

§. 11.

Die Befehlshaber der im Hafen liegenden oder fahrenden Schiffe haben, bei eigener Verantwortlichkeit, gute Aufsicht über ihre Böte zu halten, um zu verhüten, daß dieselben zur Förderung eines unerlaubten Verkehres benutzt werden.

§. 12.

Die Zoll- und Accisebeamten haben die Befugniß, zur Ausübung ihrer Amtspflichten Schiffe und Böte zu besteigen und von Schiffern, Schiffsleuten und Bötern jede erforderliche Auskunft zu begehren. Alle Beikommenden sind, bei persönlicher Verantwortlichkeit, schuldig, diesen Beamten die begehrte Auskunft richtig und vollständig zu ertheilen.

4. Liegeplätze, Löschen und Laden.

§. 13.

Jeder Schiffer muß sein Schiff oder Fahrzeug ohne Widerrede an den vom Hafenmeister bestimmten Platz legen und es in der von demselben bestimmten Weise befestigen, auch den später von demselben erlassenen Verfügungen hinsichtlich einer Verlegung des Schiffes oder Fahrzeuges sofort Folge leisten.

§. 14.

An allen Liegestellen geht das Löschen vor dem Laden, und muß daher das ladende Schiff dem ankommenden, welches löschen will, weichen.

§. 15.

Wenn es das Bedürfniß erfordert, kann der Hafenmeister einem ladenden Schiffe den Platz an der Seite eines am Gestade liegenden, auch im Laden begriffenen Schiffes anweisen, und muß dann der Schiffer des Letzteren es gestatten, daß die Waaren über sein Schiff an das nebenliegende Schiff gebracht werden.

§. 16.

Wenn ein beladenes Schiff seinen Platz verläßt, so kann das demselben zur Seite liegende Schiff die verlassene Stelle einnehmen, falls nicht vom Hafenmeister schon anderweitig über dieselbe verfügt worden ist.

§. 17.

Jedes gelöschte Schiff, welches am Gestade liegt, ohne bereits zu laden, muß, wenn Mangel an Platz ist, demjenigen weichen, welches sofort laden will.

§. 18.

Wenn Waaren aus den Räumen an der Trave in ein Schiff oder Boot geladen, oder aus denselben in die Räume gelöscht werden sollen, so ist der Führer eines im Wege liegenden Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges verbunden, sogleich den Platz zu räumen.

§. 19.

Es ist strenge untersagt, das Schiff eines Anderen eigenmächtig los zu machen oder losmachen zu lassen.

Der Hafenmeister ist jedoch berechtigt, falls Schiffer oder deren Leute seinen Befehlen hinsichtlich des Wegholens von Schiffen oder Fahrzeugen nicht unverzüglich Folge leisten wollen, nach vorhergegangener Warnung, die Ketten des Schiffes oder Fahrzeuges zu lösen, oder die Taue mit seinem Amtsbeile zu kappen, und das Verholen auf Kosten des Schiffers vorzunehmen.

§. 20.

Aus Schiffen und Böten darf nicht eher etwas gelöscht werden, als bis dazu von dem Zoll- und Accise-Aufseher der Eingangsstelle die Erlaubniß ertheilt ist. Hinsichtlich der Reiseeffecten der mit den Dampfschiffen ankommenden Reisenden bedarf es jedoch einer solchen Erlaubniß nicht.

§. 21.

Von Baumesschlusse bis zur Baumesöffnung darf aus Schiffen und Böten ohne besondere Erlaubniß des Zoll- und Accisedepartements nichts entlöscht werden. Auf das Entlöschen der Dampfschiffe findet diese Vorschrift indessen keine Anwendung.

§. 22.

Da die Aufsicht auf den gesammten durch Dampfschiffe vermittelten, sowie auf denjenigen Güterverkehr, welcher durch Segelschiffe nach und von sämmtlichen Russischen und Finnländischen Ostseehäfen und allen Schwedischen Häfen unterhalten wird, mit Ausnahme einzelner Waaren, den als Beamte der Kaufmannschaft angestellten Güterschreibern und deren Gehülfen anvertraut ist, so haben die Schiffer und Schiffsleute diesen Beamten ihre Geschäftsführung möglichst zu erleichtern.

§. 23.

Güter, zu deren Lagerung besondere Plätze bestimmt sind, namentlich Theer, Pech, Kalk und Holzwaaren, dürfen nur an diesen Plätzen, nach Anweisung der dafür bestellten Aufseher, gelöscht oder geladen werden.

Kein Schiffer darf von seiner Ladung Theer oder Pech in seinem Schiffe ungelöscht liegen lassen, auch nicht aus demselben veräußern oder solches Anderen gestatten, bei Vermeidung der Confiscation solcher Waaren.

§. 24.

Holzflösse dürfen im äußeren Hafen (zwischen dem Eisenbahnthore und dem Niederwasserbaume) nur in solcher Weise lagern, daß sie nicht mehr als ein Drittel der Wasserbreite bedecken, und müssen aus den Hafenstrecken unterhalb der beiden Holstenbrücken auf das Land oder in die Hafenstrecken oberhalb der Holstenbrücken gebracht werden, sobald es aus Rücksichten der Hafenpolizei von dem Polizeiamte angeordnet wird. Sie dürfen überhaupt nicht länger als sechs Wochen im Flusse liegen bleiben.

§. 25.

Das Löschen und Laden von Schießpulver, sowie von ungereinigten Knochen, darf nur an den dazu bestimmten, nöthigenfalls von den Hafenpolizeibeamten anzuweisenden, Plätzen geschehen.

§. 26.

Jeder Schiffer, welcher Sand oder Steinballast hieher gebracht hat und löschen will, hat denselben nach Anweisung und unter Aufsicht der Zollbehörde zu löschen und unentgeltlich abzuliefern.

Die Ablieferung des Ballastes an die Schiffer, welche Ballast einnehmen wollen, geschieht durch die Zollbehörde gegen eine festgestellte Vergütung.

§. 27.

Alles Auflegen von Waaren und anderen Gegenständen auf das Gestänge des am Hafengestade liegenden Schienenstranges der Eisenbahn, sowie innerhalb einer Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Fuß zu beiden Seiten desselben, ist verboten.

§. 28.

Bei der Beladung der Lübeckischen Flußschiffe darf der vorgeschriebene Pegel nicht überschritten werden, derselbe muß vielmehr nach der Beladung stets außerhalb des Wassers liegen.

5. Verhütung von Schiffsdiebstählen.

§. 29.

Alle Schiffer, deren Schiffe im Löschen oder Laden liegen, haben an jedem Abende, bevor sie ihr Schiff verlassen, alle Luken desselben sicher zu verschließen, oder solches durch ihre Steuerleute thun zu lassen, widrigenfalls sie für den Schaden, welchen ein durch Unterlassung dieser Fürsorge möglich gewordener Schiffsdiebstahl veranlassen sollte, verantwortlich sind.

§. 30.

Auf jedem Schiffe muß von der Zeit des Einlaufens mit Ladung in den Hafen bis zur völligen Entlöschung, sowie von dem Beginne des Ladens bis zu dem Auslaufen aus dem Hafen, mindestens Einer der Mannschaft des Nachts am Bord sich aufhalten.

§. 31.

Die Mannschaft eines Schiffes darf ohne Genehmigung des Schiffers oder seines Stellvertreters fremde Personen, namentlich auch Schiffsleute von anderen Schiffen, überall nicht an Bord zulassen.

§. 32.

Allen Schiffsleuten, zu welchen jedoch der Schiffer nicht zu rechnen ist, sowie auch den Führern der Ballastböte und Leichterfahrzeuge, ist jeder Verkehr mit Waaren, er möge durch sie selbst oder durch Andere betrieben werden, untersagt.

6. Halten von Feuer und Licht am Bord der Schiffe.

§. 33.

Theer, Pech, Oel, Harz und ähnliche feuerfangende Gegenstände dürfen am Bord eines im hiesigen Hafen liegenden Schiffes überall nicht gekocht oder am Feuer zubereitet werden, vielmehr sind dazu besondere, vom Hafenmeister anzuweisende Plätze am Lande zu benutzen.

§. 34.

Auf denjenigen Schiffen, welche in dem äußeren Hafen in der Nähe des Theerhofes liegen, darf Feuer und Licht überall nicht gehalten werden.

§. 35.

Das Heizen von Schiffsöfen im Inneren der Schiffe ist nur dann erlaubt, wenn die durch die Hafenpolizeibeamten vorgängig anzustellende Untersuchung ergibt, daß diese Oefen hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr gewähren.

§. 36.

In der Regel dürfen Speisen und Getränke am Bord der Schiffe nur in feuersicheren, auf dem Verdecke befindlichen, Kombüsen oder Kochöfen zubereitet werden; auf denjenigen Schiffen jedoch, welche auf dem Verdecke keine Feuerstellen haben, darf zu diesem Zwecke in den unterhalb des Verdeckes befindlichen Kombüsen oder Kochöfen Feuer dann gehalten werden, wenn solche zuvor von den Hafenpolizeibeamten genau untersucht und feuersicher befunden worden sind.

§. 37.

Es darf in der Zeit von Anfang April bis Ende September nur von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, in der Zeit von Anfang October bis Ende März nur von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr, Feuer am Bord der Schiffe gehalten werden, und muß das Feuer zu den bemerkten Abendstunden gänzlich ausgelöscht sein.

Bei heftigem Sturme ist jegliches Feuer am Bord der Schiffe sofort auszulöschen.

Die Dampfschiffe sind jedoch diesen Vorschriften nicht unterworfen.

§. 38.

Die Asche aus den Kombüsen und Oefen darf am Bord der Schiffe nur in eisernen oder kupfernen, mit einem Deckel verschlossenen, Gefäßen aufbewahrt werden.

§. 39.

Licht darf auf den Schiffen, ausgenommen in den Kajüten der zur Passagierbeförderung dienenden Seedampfschiffe und in den Maschinenräumen der Dampfschiffe, überall nur in wohlverschlossenen Laternen gehalten werden, und, mit Ausnahme der vorgedachten Kajüten und Maschinenräume, nicht später als von Anfang April bis Ende October bis 10 Uhr Abends, von Anfang November bis Ende März bis 9 Uhr Abends.

§. 40.

Sollten die Hafenpolizeibeamten, mit Rücksicht auf die Ladung eines Schiffes, das Halten von Feuer und Licht am Bord desselben auch unter den vorerwähnten

Beschränkungen für gefährlich halten, so haben sie den Gebrauch von Feuer und Licht am Bord den Schiffsführern sofort zu untersagen, und sind Letztere mit ihren Mannschaften verpflichtet, solchem Verbote unweigerlich Folge zu leisten.

§. 41.

Bricht Feuer auf einem Schiffe im Hafen aus, so ist jeder Schiffer mit seiner Mannschaft verpflichtet, nach Anweisung der Hafenbeamten, auf alle Weise, sei es durch Beihülfe bei dem Löschen des Feuers, sei es durch Entfernung nahe liegender Schiffe, oder wie sonst, zur Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

§. 42.

Die Hafenpolizeibeamten und die ihnen untergeordnete Schiffswache haben bei allen Schiffen und Fahrzeugen sich davon zu überzeugen, daß hinsichtlich der Einrichtung der Kombüsen, Oefen, Laternen, Aschgefäße u. s. w. hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr stattfindet. Wenn sie in dieser Beziehung Mängel bemerken, so haben sie deren Abstellung sofort anzuordnen und bis dahin, daß dies geschehen, den Gebrauch des Feuers und Lichtes am Bord des Schiffes zu verbieten.

7. Tabackrauchen.

§. 43.

Das Tabackrauchen ist auf den Schiffen, mit Ausnahme der zur Passagierbeförderung dienenden Dampfschiffe, sowie auf allen Flußfahrzeugen, gänzlich verboten.

Am Gestade ist das Tabackrauchen zwar im Allgemeinen erlaubt, es können jedoch die Hafenpolizeibeamten dasselbe an einzelnen Stellen, aus Rücksicht auf dort liegende Waaren, untersagen.

8. Verhütung von Unglücksfällen.

§. 44.

Im Hafen darf überall nicht geschossen werden, auch ist auf Schiffen und Fahrzeugen das Halten von geladenem Feuergewehr und Geschütz, sowie die Aufbewahrung von Schießpulver, verboten.

§. 45.

Das Betreten des Eises ist in dem äußeren Hafen jederzeit und unter allen Umständen untersagt, und in dem inneren Hafen nur dann gestattet, wenn an den Hauptzugängen das Eis durch rothe und weiße Stangen als haltbar bezeichnet ist, jedoch auch in diesem Falle nicht während der Zeit der Thorsperre.

§. 46.

Eis zum Füllen der Eiskeller darf nicht ohne Erlaubniß des Polizeiamtes gehauen werden.

Waken zum Holen von Wasser dürfen nur an den dazu von den Hafenpolizeibeamten angewiesenen Stellen in das Eis gehauen werden.

§. 47.

Die Benutzung von Böten und Kähnen ist Kindern nur in Begleitung erwachsener Personen zu gestatten.

9. Erhaltung der Tiefe des Hafens.

§. 48.

Das Ausschütten von Ballast, Schnee, Asche, Steingraus oder Unrath jeglicher Art auf das Gestade oder in die Gewässer des Hafens, sowie das Versenken von Baumstämmen in die Letzteren, ist strenge untersagt.

§. 49.

Sollten Schiffe oder andere Fahrzeuge im Hafen versinken, so haben die Schiffer oder Eigner derselben dafür zu sorgen, daß innerhalb der nächsten 12 Stunden mit der Herausschaffung begonnen und dieselbe möglichst rasch vollendet werde.

Alle im Hafen versunkene Hölzer oder andere Gegenstände, wodurch Fahrzeuge beschädigt werden können, sind unverzüglich auf Kosten der Eigner wieder herauszubringen.

§. 50.

Beim Laden oder Löschen des Sandballastes muß gegen das Verspillen desselben eine sichernde Vorkehrung durch vorgespannte Segel getroffen werden.

10. Verhalten der Schiffsleute.

§. 51.

Alle Schiffsleute müssen sich im Hafen stets nüchtern verhalten und sich überhaupt ruhig, bescheiden und anständig betragen.

§. 52.

Der Gebrauch von Messern mit fester Klinge, sowie das Tragen derselben in einer Scheide, ist allen Schiffsleuten während ihres Aufenthaltes im Lübeckischen Staate bei strenger Gefängnißstrafe untersagt. Es darf daher auch von den Schiffern dasselbe am Bord der im Hafen liegenden Schiffe durchaus nicht geduldet werden.

11. Fischerei.

§. 53.

Im Hafen ist allen Schiffsleuten, sowie allen zur Fischerei nicht berechtigten Personen, jegliches Fischen aus Schiffen, Böten und Kähnen, sowie mit Körben und Netzen, strenge untersagt. In dem äußeren Hafen ist auch das Angeln vom Lande verboten.

12. Baden.

§. 54.

Das Baden im Hafen, sowohl vom Lande aus, als auch von Schiffen und Fahrzeugen, ist untersagt.

13. Losbinden von Holzflössen.

§. 55.

Das Losbinden von Anderen gehörigen Holzflössen ohne Erlaubniß des Hafenmeisters ist strenge verboten.

14. Sonntagsfeier.

§. 56.

An den Sonn- und Festtagen ist das Arbeiten an den Schiffen, sowie jegliches Löschen und Laden, untersagt. Im Nothfalle darf es jedoch vom Polizeiamte gestattet werden, aber auch dann nur mit Ausnahme der zum Gottesdienste bestimmten Stunden.

15. Beherbergen von Fremden.

§. 57.

Es ist den Schiffern in der Regel untersagt, Fremde des Nachts am Bord zu beherbergen, auch wenn sie dieselben als Passagiere hiehergebracht haben oder als solche mitnehmen wollen.

Den Führern der zur Passagierbeförderung dienenden Dampfschiffe ist es indessen gestattet, Reisende während der folgenden Nacht am Bord zu behalten, wenn das Schiff nach zehn Uhr Abends in den Hafen eingelaufen ist, sowie Reisende am Abende vor der Abreise an Bord aufzunehmen, wenn das Schiff am nächsten Morgen vor acht Uhr abgehen soll.

Die Führer der Dampfschiffe sind jedoch in diesen Fällen verpflichtet, die Anmeldung der von ihnen beherbergten Reisenden, auf einem bei dem Hafenmeister zu erlangenden gedruckten Formulare, am folgenden Morgen vor neun Uhr an das Polizeiamt gelangen zu lassen.

16. Haftung der Schiffer für ihre Mannschaft.

§. 58.

Der Führer eines jeden im Hafen liegenden Schiffes oder Fahrzeuges hat die Mannschaft desselben mit dem Inhalte dieser Ordnung bekannt zu machen und sie zur Befolgung derselben mit dem möglichsten Ernste anzuhalten. Er haftet für alle Geldstrafen, welche seine Mannschaft wegen Uebertretung der Obrigkeitlichen Vorschriften etwa verwirken möchte.

17. Strafbestimmungen.

§. 59.

Die Uebertretung der Vorschriften dieser Ordnung, sowie jede Widersetzlichkeit gegen die Befehle und Anordnungen des Hafenmeisters, der Polizeibeamten und der Schiffswache, sind von dem mit der Aufrechthaltung der Hafen-Polizei beauftragten Polizeiamte, nach Maßgabe der Umstände, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, vorbehältlich der Entschädigungspflicht bei angerichtetem Schaden, zu ahnden, in sofern nicht etwa zugleich eine Criminalstrafe verwirkt sein sollte, in welchem Falle die Sache von dem Polizeiamte zur Untersuchung und Entscheidung an das Stadtgericht abzugeben ist, oder sofern es sich nicht um ein Vergehen gegen die Zoll-Ordnung handeln würde, welches von dem Zoll- und Accise-Departement, nach den in der Verordnung über den Eingangszoll enthaltenen Strafbestimmungen, bestraft werden soll.

§. 60.

Alle älteren Verordnungen und Bekanntmachungen werden, soweit deren Inhalt mit den Vorschriften dieser Hafen-Ordnung im Widerspruche steht, hiedurch außer Kraft gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. April 1860.

1860, Mai 7. No. 8.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 6. April 1853 über die Stellung und Disciplin der Mannschaft auf den Seeschiffen.

(Publicirt am 9. Mai 1860.)

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Der Artikel 18. der Verordnung vom 6. April 1853 über die Stellung und Disciplin der Mannschaft auf den Seeschiffen ist aufgehoben, und wird durch die Bestimmung ersetzt:

„Seeleute, welche während der Reise desertiren, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft und haben ihren Lohn, so wie ihre am Schiffe befindlichen Effecten verwirkt."

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Mai 1860.

1860, Mai 7. No. 9.

Gesetz,
das Gewichtswesen betreffend.

(Publicirt am 10. Mai 1860.)

Im Anschlusse an die Grundsätze, welche Behufs Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems zwischen mehreren norddeutschen Staaten am 7. November 1856 zu Hannover vereinbart worden, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet und verkündet hiemittelst als Gesetz:

Art. 1.

Mit dem 1sten Januar 1861 tritt im Freistaate Lübeck das metrische Gewicht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, an die Stelle des bisher üblichen Gewichtes und soll von da ab das allein gültige Landesgewicht sein.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit des neuen Gewichtes ist das Pfund von Fünfhundert französischen Grammen. Dies Pfund ist mithin gleich $1,^{031548}$ Pfund (= 1 Pfund und $1,^{009564}$ Loth) des bisherigen Lübeckischen Normalgewichtes, dessen Pfund nur $484,^{708}$ Grammen hält, und es berechnet sich dieses letztgedachte Pfund auf $0,^{960416}$ Pfund des neuen Gewichtes.

Ein Urgewicht des neuen Pfundes, dem durch §. 1. des Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 festgestellten Urpfunde des Preußischen Landesgewichtes entsprechend, ist im Rathhause niederzulegen und daselbst aufzubewahren.

Art. 3.

Hundert solcher Pfunde von 500 Grammen machen einen Centner aus.

Art. 4.

Das Pfund wird in zehn „Zehntel" (Neuloth), das Zehntel in zehn „Hundertstel" (Quint, Quentin), das Hundertstel in zehn „Tausendstel"

(Halbgramm, Oertgen), getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimal-Bruchtheile des Tausendstel bezeichnet.

Art. 5.

Für das Postgewicht wird, in Gemäßheit der desfalls bestehenden Staatsverträge, bis auf Weiteres die Eintheilung des metrischen Pfundes in dreißig Loth beibehalten.

Art. 6.

Als Medicinalgewicht, jedoch nur für die ärztliche Receptur und für die Bereitung verordneter Arzneimittel in den Apotheken, sowie für den Handverkauf aus den Officinen der Apotheken, bleibt bis auf Weiteres das Medicinalpfund von 360 französischen Grammen (= 72 Hundertstel des neuen metrischen Gewichtes) in Anwendung.

Das Medicinalpfund wird in zwölf Unzen, die Unze in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt, so daß die Unze 30 Gramme (= 6 Hundertstel), die Drachme $3,^{75}$ Gramme (= $7,^{5}$ Tausendstel), der Scrupel $1,^{25}$ Gramme (= $2,^{5}$ Tausendstel), der Gran $0,^{0625}$ Gramme (= $0,^{125}$ Tausendstel) beträgt.

Art. 7.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von $0,^{411788}$ Tausendstel des metrischen Gewichtes die Einheit.

Das Juwelenkarat wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 8.

Für das Münzwesen bildet, nach Maßgabe des Art. 4. des Münzgesetzes vom 16. December 1856, bis auf Weiteres die Mark feinen Silbers von $233,^{855}$ französischen Grammen (= $467,^{71}$ Tausendstel) die Einheit.

Die Mark wird in 8 Unzen = 16 Loth, = 64 Quentchen, = 256 Pfenige, getheilt.

Art. 9.

Für die Ermittelung der Gewichtsqualität des Getraides mittelst der sogenannten holländischen Kornschaalen bleibt bis auf Weiteres das bisher dabei gebräuchliche Gewicht anwendbar.

Art. 10.

So weit nicht Verträge mit anderen Staaten eine Ausnahme begründen, und abgesehen von den in den Art. 5., 6., 7., 8. und 9. erwähnten Gewichten, in Betreff

deren nähere Bestimmung, soweit erforderlich, vorbehalten bleibt, ist der Gebrauch anderer, als mit dem ordnungsmäßigen hiesigen Eichstempel (Art. 15., 17. und 18.) versehener Gewichtsstücke zu Wägungen im Verkehre unbedingt verboten.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, oder durch Andere zuwiderhandeln läßt, wird von der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung Statt gefunden hat, mit einer, im Unvermögensfalle durch Gefängniß abzubüßenden, Geldstrafe von 5 bis 15 Mark für jedes verbotswidrig gebrauchte Gewichtsstück belegt. In Wiederholungsfällen kann diese Strafe bis zu 50 Mark für jedes Gewichtsstück gesteigert werden.

Gleicher Strafe, wie der verbotswidrige Gebrauch eines mit dem hiesigen Eichstempel nicht versehenen Gewichtsstückes, unterliegt der Besitz eines solchen Gewichtsstückes unter Umständen, welche dessen verbotswidrigen Gebrauch oder dessen Bestimmung zu diesem Gebrauche vermuthen lassen, namentlich also auch das Vorräthighalten desselben in einem Kramladen oder einem sonstigen offenen Verkaufslokale; wogegen das Lagerhalten von ungeeichten oder auswärts geeichten Gewichtsstücken den Verfertigern derselben und denjenigen, welche Handel damit treiben, unverwehrt bleibt.

Die verbotswidrig gebrauchten oder verbotswidrig besessenen Gewichtsstücke sind allemal zu confisciren.

Art. 11.

Alle im Verkehre zu benutzenden Waagen müssen richtig sein. Im Verkehre zu gebrauchende ungleicharmige Wägevorrichtungen müssen mit dem hiesigen Eichstempel versehen sein. (Art. 15. und 19.)

Der Gebrauch, sowie der Besitz unrichtiger Waagen und mit dem hiesigen Eichstempel nicht versehener ungleicharmiger Wägevorrichtungen unterliegt den im Art. 10. hinsichtlich des Gebrauches und Besitzes ungeeichter Gewichtsstücke enthaltenen Strafbestimmungen; dagegen bleibt das Lagerhalten von ungeeichten oder auswärts geeichten ungleicharmigen Wägevorrichtungen den Verfertigern derselben und denjenigen, welche Handel damit treiben, gestattet.

Die in diesem Artikel vorgeschriebene Verpflichtung zum ausschließlichen Gebrauche geeichter und gestempelter ungleicharmiger Waagen und folgeweise die Strafandrohung für Zuwiderhandlungen soll erst von einem später bekannt zu machenden Termine an in Kraft treten.

Art. 12.

Sowohl die Fälschung mit dem hiesigen Eichstempel versehener Gewichtsstücke oder Wägevorrichtungen, als die Bezeichnung von Gewichtsstücken oder Wägevorrichtungen mit einem falschen hiesigen Eichstempel sind von den Gerichten nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

Die gefälschten oder mit falschem Eichstempel versehenen Gewichtsstücke und Wägevorrichtungen sind unter allen Umständen zu confisciren.

Art. 13.

Der Ahndung durch die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze unterliegt auch der Gebrauch unrichtiger Gewichtsstücke oder Wägevorrichtungen in gewinnsüchtiger Absicht.

Lag bei dem Gebrauche unrichtiger Gewichtsstücke oder Wägevorrichtungen zwar eine gewinnsüchtige Absicht nicht vor, konnte jedoch die Unrichtigkeit bei angemessener Aufmerksamkeit nicht unbemerkt bleiben, so ist derjenige, welcher solche Gewichtsstücke oder Wägevorrichtungen im Verkehre gebrauchte oder durch Andere gebrauchen ließ, unbeschadet der nach den Art. 10. und 11. etwa außerdem noch verwirkten Strafe, durch die Polizeibehörden mit einer, im Unvermögensfalle durch Gefängniß abzubüßenden, Geldstrafe von 5 bis 15 Mark für jedes gebrauchte Stück zu belegen, und es kann diese Strafe in Wiederholungsfällen bis zu 50 Mark für jedes Stück gesteigert werden.

Die Strafbarkeit des Gebrauches unrichtiger Gewichtsstücke oder Wägevorrichtungen im Verkehre wird durch den Einwand, daß dieselben mit dem ordnungsmäßigen hiesigen Eichstempel versehen und erst nach der Eichung wieder unrichtig geworden seien, weder aufgehoben noch vermindert.

Alle Gewichtsstücke und Wägevorrichtungen, deren Gebrauch kraft des gegenwärtigen Artikels strafbar befunden wird, sind zu confisciren.

Art. 14.

Für die Aufrechthaltung der vorstehenden Art. 10., 11., 12. und 13. haben die Polizeibehörden, eine jede in ihrem Bezirke, mittelst fleißiger Beaufsichtigung und Untersuchung der daselbst im Verkehre benutzten Gewichtsstücke und Wägevorrichtungen, Sorge zu tragen.

Insbesondere haben dieselben die sofortige amtliche Berichtigung und erneuerte Eichung aller bei solchen Untersuchungen unrichtig befundenen und nicht schon nach Maßgabe vorbenannter Artikel der Confiscation unterliegenden Gewichtsstücke und ungleicharmigen Wägevorrichtungen, so wie die ungesäumte Beseitigung der unrichtig befundenen, jedoch nach Inhalt jener Artikel einer Confiscation etwa nicht unterzüglichen gleicharmigen Waagen, mittelst angemessener Zwangsmaßregeln zu veranlassen.

Die Beaufsichtigung der Medicinalgewichte und Waagen in den Apotheken wird im Auftrage der Medicinalbehörde durch den Physikus wahrgenommen.

Art. 15.

Der den Gewichtsstücken und ungleicharmigen Wägevorrichtungen zum Beweise der erfolgten Eichung aufzuprägende Stempel enthält das Lübeckische Wappen.

Art. 16.

Die Justirung und Eichung, beziehungsweise die Prüfung und Eichung von Gewichtsstücken und ungleicharmigen Wägevorrichtungen, geschieht unter Aufsicht des Polizeiamtes in Lübeck durch einen eigenen zu diesem Behufe angestellten beeidigten Eichmeister.

Bei der Justirung und Eichung der von den öffentlichen Waagen (den s. g. Stadtwaagen) zu benutzenden Gewichtsstücke hat die ebengedachte Behörde zwei von der Handelskammer abgeordnete Mitglieder zuzuziehen.

Art. 17.

Andere Gewichtsstücke, als solche, welche diesem Gesetze entsprechen, dürfen überall nicht justirt und geeicht werden.

Art. 18.

An Verkehrsgewichtsstücken sind zur Justirung und Eichung nur zuzulassen: Stücke von 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Pfund, von 5, 2 und 1 Zehntel, von 5, 2 und 1 Hundertstel, von 5, 2, und 1 Tausendstel; so wie bis auf Weiteres auch $^1/_4$ und $^1/_8$ Pfundstücke.

Art. 19.

An Wägevorrichtungen sollen bis auf Weiteres zur Eichung nur ein- und zweifache Römische Waagen (auch Besemer oder Schnellwaagen genannt), und nur Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen von s. g. Strasburger Construction zugelassen werden.

Art. 20.

Ueber das Material, die Form, die Bezeichnung, die Einrichtung und alle sonstigen Erfordernisse der zu eichenden Gewichtsstücke und Wägevorrichtungen, über das in Bezug auf die Eichung derselben einzuhaltende Verfahren, über die s. g. Toleranz (die zulässige Abweichung der einzelnen Gewichtsstücke von ihrer Normalschwere) und über die für die Eichung zu entrichtenden Gebühren wird ein zu erlassendes Regulativ die maßgebenden Vorschriften enthalten.

Art. 21.

Bei Wägungen im Verkehre sind zunächst die den zuzuwägenden Quantitäten dem Gewichte nach am Meisten entsprechenden größeren Gewichtsstücke, die kleineren dagegen nur zum Behuf der Ausgleichung zu gebrauchen. Es dürfen daher ohne

Zustimmung des Empfängers bei der Zuwägung einer größeren Quantität nicht mehrere kleinere Gewichtsstücke an Stelle eines der fraglichen Quantität näher kommenden größeren Gewichtsstückes benutzt werden.

Art. 22.

Auf die nach Gewicht tarifirten öffentlichen Abgaben, Gebühren und Arbeitslöhne wird das neue Gewicht, so weit nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, in der Art angewendet, daß an die Stelle des bisherigen Pfundes ohne Weiteres das neue Pfund tritt und die Zahl der Pfunde, für welche der Abgaben-, Gebühren- oder Lohnsatz zu entrichten ist, unverändert bleibt.

Eine Schiffslast, als bei Schiffsabgaben und Schiffsmessungen zu berechnende Gewichtsgröße, wird bei Seeschiffen und scharf gebaueten offenen Fahrzeugen, wie bisher schon, zu 4000 Pfund, bei flach gebaueten Fahrzeugen und Flußschiffen, soweit nicht vertragsmäßige Verhältnisse entgegenstehen, statt bisheriger „5000 Pfund Lübisch" zu 5000 Pfund des neuen metrischen Gewichtes gerechnet.

Art. 23.

Bei den in der Zeit vor dem 1. Januar 1861 entstandenen Verbindlichkeiten zur Lieferung eines bestimmten Gewichtsquantums ist zwar im Zweifel das bisherige Lübeckische Gewicht als das maßgebende zu betrachten, es muß jedoch die Lieferung, wenn dieselbe nach dem 31. December 1860 ausgeführt wird, unter Anwendung der neuen Gewichtsstücke nach dem im Art. 2. dieses Gesetzes festgestellten Verhältnisse beschafft werden.

Art. 24.

Soweit neben dem in dem Art. 3. gedachten „Centner" andere Collectivnamen für eine Mehrheit von Pfunden — z. B. Schiffspfund, Liespfund, Stein oder dgl. — auch künftig noch im Verkehre sich erhalten mögten, sind darunter im Zweifel eben so viele Pfunde des neuen Gewichtes zu verstehen, als der fragliche Collectivname Pfunde des bisherigen Gewichtes umfaßte.

Uebergangsbestimmungen.

Zur Erleichterung des Uebergangs von dem bisherigen zu dem neuen Gewichtssysteme sind folgende Anordnungen getroffen:

1) Die mit der Justirung und Eichung beauftragte Polizeibehörde wird eine dem gegenwärtigen Bedarf des hiesigen Freistaates entsprechende Zahl von neuen Gewichtsstücken, bis zu einem Tausendstel herab — und zwar die größeren Stücke aus Gußeisen, die kleineren vom 5 Hundertstelstücke abwärts aus Messing verfertigt

— für Rechnung der Staatskasse anschaffen und dieselben an hiesige Staatsangehörige, so weit zu deren eigenem Gebrauche erforderlich, zum Einkaufspreise überlassen.

Diesen Preis hat die Behörde, nach erfolgter Feststellung desselben, öffentlich bekannt zu machen.

2) Wer von den durch die Behörde anzuschaffenden neuen Gewichtsstücken zu erhalten wünscht, hat, unter Benutzung der von derselben zu dem Ende auszugebenden Formulare, eine genaue Aufgabe über Anzahl und Größe der von ihm gewünschten Stücke innerhalb der dafür amtlich anzuberaumenden und bekannt zu machenden vierzehntägigen Frist im Geschäftslokale jener Behörde einzureichen. Unter dieser Aufgabe ist an Eidesstatt zu bekräftigen, daß die gewünschten Stücke nicht zum Verkaufe bestimmt seien.

Dem Anmeldenden wird, bei rechtzeitig und ordnungsmäßig beschaffter Aufgabe, eine amtliche Anweisung auf die gewünschten Stücke ertheilt und zugleich ein Formular der über den Empfang derselben demnächst von ihm auszustellenden Quittung eingehändigt.

3) Demjenigen, welcher zur Empfangnahme der solchergestalt aufgegebenen neuen Gewichtsstücke unter Einlieferung der vorgedachten Anweisung und Quittung, so wie unter Berichtigung des festgestellten Preises, innerhalb der von der Behörde dafür anzuberaumenden und bekannt zu machenden vierwöchentlichen Frist sich meldet, werden jene Stücke unter Erlaß der Eichungsgebühren ordnungsmäßig justirt und geeicht überliefert.

4) Die mehrgedachte Behörde wird überdies auch alte Gewichtsstücke hiesiger Staatsangehörigen, sofern solche Stücke als Gewichtsstücke noch erkennbar sind, für Rechnung der Staatskasse zu denjenigen Preisen übernehmen, welche sie für das Material, aus welchem die Stücke bestehen, im Großverkauf selbst zu erzielen im Stande ist.

Diese Preise hat die Behörde, nach erfolgter Feststellung derselben, öffentlich bekannt zu machen.

5) Wer dergleichen alte Gewichtsstücke an die Behörde abzustehen beabsichtigt, hat, ebenfalls unter Benutzung der von derselben zu diesem Behufe auszugebenden Formulare, eine genaue Aufgabe über Anzahl und Größe der von ihm abzustehenden Stücke innerhalb der dafür amtlich anzuberaumenden und bekannt zu machenden Frist im Geschäftslokale jener Behörde einzureichen.

Ueber die rechtzeitig und ordnungsmäßig beschaffte Aufgabe wird dem Anmeldenden eine amtliche Bescheinigung ertheilt.

6) Derjenige, welcher die solchergestalt aufgegebenen alten Gewichtsstücke unter Rückgabe der vorgedachten Anmeldungsbescheinigung innerhalb der von der Be-

hörde dafür anzuberaumenden und bekannt zu machenden Frist einliefert, erhält den für dieselben festgestellten Preis gegen Quittung baar vergütet.

7) Die Nicht-Einhaltung der unter No. 2., 3., 5. und 6. erwähnten Fristen hat ohne Weiteres den Verlust der durch diese Uebergangsbestimmungen in Aussicht gestellten Vortheile zur Folge.

8) Das Polizeiamt zu Lübeck wird für sämmtliche Apotheken des hiesigen Staates die erste Anschaffung der nach Art. 6. des gegenwärtigen Gesetzes in denselben zur Anwendung kommenden neuen Gewichtsstücke, nach Rücksprache mit den Apothekern, übernehmen und diese neuen Gewichtsstücke zum Einkaufspreise ihnen überlassen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Mai 1860.

1860, Mai 12. No. 10.

Regulativ

für die Benutzung der öffentlichen Waagen.

(Publicirt am 15. Mai 1860.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die in den Artikeln 1. bis 3. des Regulatives für die Benutzung der öffentlichen Waagen vom 1. März 1845 enthaltenen Ansätze des zu entrichtenden Waagegeldes, mit Rücksicht auf das am 7. dieses Monates erlassene Gesetz, das Gewichtswesen betreffend, anderweitig festgestellt, die Bestimmungen in den Artikeln 7. und 8. aber durch die Anordnungen in dem Regulative, betreffend die Arbeitsberechtigungen und die Arbeitstaxen der Träger innerhalb der Stadt, vom 2. Februar 1859, ersetzt worden sind, verordnet der Senat hiedurch:

1) Vom 1. Januar 1861 ab ist für alle auf den öffentlichen Waagen, mit Inbegriff der Schnellwaagen, gewogenen Güter der Regel nach ein Waagegeld von **9** Pfenningen für den Centner zu erlegen.

2) Ausnahmsweise zahlen

a) Eisenplatten und sonstiges bearbeitetes Eisen nur **6** Pfenninge für den Centner,

b) Bleierz und unverarbeitetes Blei, Eisenerz, Eisen in Stangen und Bolzen, auch Band- und Nageleisen, Galmei, Harz, rohe Knochen, Kreide, Lein- und Rapskuchen, Lumpen, Oker, Seegras und unverarbeiteter Zink, nur **4** Pfenninge für den Centner

an Waagegeld.

3) Für das bloße Ueberschlagen ist nur die Hälfte des tarifmäßigen Waagegeldes zu entrichten.

4) Alle Beträge unter einem Schillinge sind mit einem vollen Schillinge zu berichtigen.

5) Sowohl über das beim Wägen, als über das beim bloßen Ueberschlagen von Waaren auf den öffentlichen Waagen ermittelte Gewicht werden, je nach dem Verlangen der Betheiligten, Wägeratteste oder Waagezettel gegeben; dies jedoch bei Anwendung der Schnellwaagen nur dann, wenn der beeidigte Wäger selbst dabei gegenwärtig gewesen ist, und unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß mit der Schnellwaage gewogen, oder daß überschlagen worden sei.

6) Den Mitgliedern der Kaufmannschaft ist es unbenommen, ihre eigenen Schnellwaagen abgabefrei am Travengestade zu benutzen, so weit dadurch der freie Verkehr am Gestade nicht gestört oder belästigt wird, worauf zu achten die Hafenpolizeibeamten angewiesen sind.

7) Mit dem unter 1) gedachten Zeitpunkte ist das Regulativ, die Benutzung der öffentlichen Waagen betreffend, vom 1. März 1845, aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. Mai 1860.

1860, Mai 19. No. 11.

Bekanntmachung,
die Einziehung der im Jahre 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betreffend.

(Publicirt am 22. Mai 1860.)

Der Senat bringt den nachstehenden, auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten Erlaß des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, zu Weimar, vom 5. d. M., betreffend die Einziehung und Außercourssetzung der im Jahre 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Mai 1860.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Gesetze vom 27. August 1847 und vom 20. April 1859 wird, zur vollständigen Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, für die Inhaber derselben eine Frist

bis einschließlich den 31. Mai 1861

zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 1. November 1859 angefertigte hierdurch anberaumt.

Bis zum 1. März 1861 können die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen.

Während der letzten drei Monate hingegen — vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit dem Eintritte des 1. Juni 1861 werden alle nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen völlig werthlos und es findet dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Es werden deshalb die Inhaber solcher Kassenanweisungen, zu Vermeidung von Verlusten, aufgefordert, dieselben spätestens bis zum

31. Mai 1861

bei den genannten Kassestellen zum Umtausche zu bringen; die öffentlichen Kassen aber haben dergleichen ältere Kassenanweisungen schon von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern unter den Geldablieferungen an die Zentral-Kassen mit einzusenden.

Weimar am 5. Mai 1860.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

1860, Mai 23. No. 12.

Verordnung,

die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend.

(Publicirt am 25. Mai 1860.)

In Folge der von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, wegen Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt und wegen Benutzung dieser Anlagen durch die Anwohner gefaßten Beschlüsse, verordnet der Senat hiedurch:

1. Mit der Neupflasterung einer jeden Straße der Stadt ist künftig eine, so weit thunlich auch die Entwässerung der anliegenden Grundstücke bewirkende, Sielanlage zu verbinden.

Solche Anlagen sind auch in den bereits neugepflasterten, damit noch nicht versehenen, Straßen nachträglich herzustellen.

2. In diese öffentlichen Siele darf das aus den Häusern, Hofräumen oder Kellern kommende Wasser nur unter der Erde durch Privatsiele abgeführt werden.

3. Diese Privatleitungen sind, so weit sie straßenwärts außerhalb der Häuser oder Keller liegen, auf Kosten der Hauseigenthümer durch die Baudeputation, nach einem demnächst bekannt zu machenden Tarife, zur Ausführung zu bringen.

Es bleibt indessen jedem Hauseigenthümer freigestellt, ob er das aus seinem Hause, Hofe oder Keller kommende Wasser in das Hauptsiel abführen und wann er diesen Bau beschaffen will. Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche bisher ihre Häuser, Höfe oder Keller in eine Grundleitung, oder durch Ausflüsse auf die Straße, entwässerten, sind verpflichtet, bei der Anlage des Hauptsieles der Straße, statt der bisherigen Wasserabführungen, Privatsiele, welche in das Hauptsiel münden, herstellen zu lassen.

In jedem Hauptsiele soll für jedes Haus ein Mündungsloch für die Aufnahme eines Privatsieles angelegt, und dadurch den Hauseigenthümern, welche die Entwässerung ihrer Grundstücke in das Hauptsiel aussetzen wollen, die Möglichkeit gewährt werden, später diese Anlage ohne Störung des Hauptsieles zur Ausführung zu bringen.

4. Alle Privatsiele müssen im Innern der Häuser oder Keller mit einem hydraulischen Schlusse versehen sein; auch darf die Weite derselben nicht mehr als fünf Zoll im Lichten betragen.

5. Die Einführung von Waterclosets und die Ableitung von aufgelöseten Düngermassen aus Ställen u. dgl. in die Siele ist ohne vorhergegangene Genehmigung der Baudeputation nicht gestattet. Diese Genehmigung darf jedoch nicht eher ertheilt werden, als bis die Baudeputation dazu die höhere Ermächtigung, sei es im Allgemeinen, sei es in Beziehung auf einzelne Straßen der Stadt, erhalten hat.

Uebertreter dieser Vorschrift sind von dem Polizeiamte in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen, und haben die unerlaubten Anlagen sofort zu beseitigen.

6. Nach der Legung des Hauptsieles einer Straße ist von dem Eigenthümer eines jeden in derselben gelegenen Grundstückes für jedes nach seinem Grundstücke gerichtete, zur Aufnahme eines Privatsieles bestimmte Mündungsloch eine Vergütung von fünf Mark an die Gassenpflasterungskasse zu zahlen.

7. Die unter 2. bis 6. gedachten Bestimmungen finden auch auf die mit Sielanlagen schon versehenen Straßen Anwendung.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Mai 1860.

1860, Mai 23. No. 13.

Fünfter Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend.

(Publicirt am 25. Mai 1860.)

Um einen Theil der für eine beschleunigte Neupflasterung sämmtlicher Straßen der Stadt, in Verbindung mit einem zusammenhängenden Sielsysteme, erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Die Pflastersteuer ist vom 1. Januar 1861 an, bis zur Vollendung der Neupflasterung und Herstellung eines vollständigen Sielsystemes, in einem um ein Viertheil erhöheten Betrage derjenigen Ansätze zu entrichten, welche in den §§. 9. 10. und 13. der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend, festgestellt sind.

Von der zufolge des §. 21. jener Verordnung nach Beendigung der Neupflasterung einer Straße zu erhebenden Neupflasterungsabgabe ist bei denjenigen Straßen, deren Fahrbahn vorerst mit einem, später durch ein Kopfsteinpflaster zu ersetzenden, Rundsteinpflaster versehen wird, der erste Termin schon dann, wenn die Neupflasterung der Fahrbahn mit Rundsteinpflaster beendigt ist, der zweite und dritte Termin aber nach je zwölf Monaten darauf, zahlfällig.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Mai 1860.

1860, Juni 18. No. 14.

Regulativ,

die Eichung von Verkehrs-Gewichtsstücken betreffend.

(Publicirt am 20. Juni 1860.)

In Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai dieses Jahres, das Gewichtswesen betreffend, und mit Bezugnahme auf dessen 20sten Artikel, hat der Senat beschlossen,

hinsichtlich der Eichung von Verkehrs-Gewichtsstücken, unter Vorbehalt demnächstiger Bestimmung wegen der dem Eichmeister zu entrichtenden Gebühren, so wie später etwa noch zu treffender Verfügungen hinsichtlich der bis auf Weiteres einer Eichung nicht unterworfenen übrigen Gewichtsstücke und Wägevorrichtungen, die nachstehenden, neben und mit jenem Gesetze in Kraft tretenden näheren Vorschriften, zu erlassen und hiemittelst zu allgemeiner Kunde zu bringen.

§. 1.

Material der Gewichtsstücke.

Sämmtliche Gewichtsstücke müssen aus hartem Metall und nur aus einer Grundmasse bestehen, und zwar

a) diejenigen von 100 Pfund bis zu 1 Zehntel herab, soweit nicht hinsichtlich der Bügel im §. 2. Absatz 5. etwas Anderes verfügt ist, nur aus Gußeisen, Messing oder Bronze,

b) diejenigen von 5 Hundertstel und darunter nur aus Messing oder Bronze.

Jedoch dürfen edle Metalle für alle Gewichtsstücke anstatt des Gußeisens, des Messings oder der Bronze verwendet werden.

§. 2.

Form der Gewichtsstücke.

Die geometrische Form der Gewichtsstücke von 100 Pfund bis zu 1 Tausendstel herab, mit Ausnahme der 1/4 und 1/8 Pfundstücke, darf nur der Cylinder mit kreisförmigen, an den Kanten abgerundeten Endflächen sein; jedoch ist bei den aus Gußeisen gefertigten Gewichtsstücken eine geringe Verjüngung dieser Form von unten nach oben zuzulassen.

Die 1/4 und 1/8 Pfundstücke müssen die Form eines Würfels mit abgestumpften Kanten haben.

Bei den Stücken von 100 Pfund bis zu 2 Pfund herab muß die Höhe zum Durchmesser der Basis ungefähr wie 9 zu 8, bei den Stücken von 1 Pfund bis zu 1 Zehntel herab ungefähr wie 8 zu 9 sich verhalten. Bei den Stücken von 5 Hundertstel bis zu 1 Tausendstel hat sich der Cylinder immer mehr abzuflachen.

Die Unterabtheilungen des Tausendstel sollen in viereckigen, durch ihre Größe unterschiedenen Scheiben bestehen, deren eine Kante nach oben umgebogen ist.

Die Stücke von 100, 50 und 20 Pfund müssen auf der oberen, nach der Mitte zu sanft ansteigenden Endfläche einen feststehenden, massiven, abgerundeten Bügel haben, welcher von bequemer Weite und Biegung und bei den gußeisernen Stücken von Schmiedeeisen, in der Stärke von resp. 1, 3/4 und 9/16 Zoll, unmittelbar in die Grundmasse mit eingegossen, bei den aus anderem Metall bestehenden Stücken aber von verhältnißmäßig größerer Stärke und von demselben Metall in einem und demselben Gusse mit dem Cylinder angefertigt ist.

Die Stücke von 10 Pfund bis zu 1 Zehntel herab sollen einen aus ihrer oberen, gleichfalls sanft nach der Mitte hin ansteigenden Endfläche glatt und ohne Absatz hervorgehenden, in einem und demselben Gusse und aus dem gleichen Metall angefertigten, runden und oben abgeplatteten massiven Knopf haben.

Bei den Stücken von 5 Hundertstel bis zu 1 Tausendstel herab soll dieser Knopf aus einer auf der oberen, nach der Mitte hin nicht ansteigenden Endfläche des Cylinders mit einem Absatz heraustretenden Erhöhung hervorragen.

§. 3.

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Jedes Gewichtsstück muß, je nachdem es auf einer gleicharmigen Waage eins oder mehrere Pfunde, eins oder mehrere Zehntel, eins oder mehrere Hundertstel, eins oder mehrere Tausendstel oder den Decimalbruch eines Tausendstel wiegen soll, mit der deutschen (arabischen) Zahl seiner Pfunde, Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Tausendstel-Bruchtheile in thunlichster Größe und ohne Beisatz versehen sein.

Die 1/4 und 1/8 Pfundstücke erhalten die Bezeichnung „1/4℔“ und „1/8℔“.

Bei den mit Bügeln versehenen Stücken soll die Zahl auf der oberen Fläche des Cylinders, in der Mitte des Raumes neben der Langseite des Bügels und mit ihrem Fuß diesem letzteren zugewendet, bei den mit Knöpfen versehenen Stücken auf der oben abgeplatteten Fläche des Knopfes stehen. Sowohl bei den mit Bügeln, als bei den mit Knöpfen versehenen gußeisernen Stücken bis zu 1 Zehntel herab muß sie erhaben, ohne scharfe Kanten und mit dem Stücke selbst in einem und demselben Gusse angefertigt sein. Bei den aus Messing oder Bronze verfertigten Stücken hingegen ist sie auf der oberen Fläche derselben vertieft einzuprägen.

§. 4.

Aeußere Beschaffenheit der Gewichtsstücke.

Die Oberfläche der Gewichtsstücke muß rein und glatt, ohne Löcher (vergl. jedoch §. 5.) und ohne größere Poren, sowie ohne Risse, Blasenräume und Senkungen sein. Gewichtsstücke, welche dergleichen Vertiefungen haben, dürfen überall nicht geeicht werden, und zwar selbst dann nicht, wenn diese Vertiefungen mit demselben Metall ausgefüllt sein sollten, aus welchem die Gewichtsstücke bestehen. Die aus edlen Metallen, sowie aus Messing oder Bronze verfertigten Stücke müssen durchaus glatte, sauber gearbeitete Flächen ohne grobe Feilenstriche haben. Gußeiserne Stücke dürfen mit einem dünnen, nicht abblätternden Lack oder einer solchen Farbe angestrichen, auch mit dem nur in dünner Farbe auszuführenden Namen oder Zeichen des Besitzers versehen werden. Beides darf nur vor der Justirung geschehen.

§. 5.
Innere Einrichtung der Gewichtsstücke.

Die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis zu 1 Zehntel herab, mit Einschluß der 1/4 und 1/8 Pfundstücke, sollen einen in der Mitte ausgesparten kugelförmigen Füllraum haben, welcher so groß ist, daß er an Eisenschrot bei den Stücken von 100 bis zu 5 Pfund herab etwa 7 Procent, bei den Stücken von 2 und 1 Pfund etwa 10 Procent, bei den Stücken von 5, 2 und 1 Zehntel, sowie bei denjenigen von 1/4 und 1/8 Pfund, etwa 12 Procent des Gewichtes desjenigen Stückes aufnehmen kann, in welchem er angebracht ist.

Der Füllraum muß durch einen engeren cylinderförmigen, nach außen hin etwas konisch erweiterten Hals mit scharfer Kante auf der Oberfläche der Gewichtsstücke ausmünden und zwar bei den mit Bügeln versehenen Stücken von 100, 50 und 20 Pfund auf der oberen Endfläche des Cylinders, in der Mitte des der Zahl entgegengesetzten Raumes, neben der Langseite des Bügels, bei den mit Knöpfen versehenen Stücken von 10, 5, 2 und 1 Pfund auf der oberen Endfläche des Cylinders, am Fuße der auf dem Knopf befindlichen Zahl und in der Mitte zwischen diesem Knopf und dem äußeren Rande jener Endfläche, bei den ebenfalls mit Knöpfen versehenen Stücken von 5, 2 und 1 Zehntel und von 1/4 und 1/8 Pfund in der Mitte der unteren Endfläche des Cylinders resp. des Würfels. In dem Halse muß der cylinderförmige Theil von dem konischen Theile durch eine ringsum laufende feine Rille getrennt sein.

§. 6.
Schwere der Gewichtsstücke vor der Eichung.

Gewichtsstücke von 100 Pfund bis zu 1 Zehntel herab, welche zum ersten Male geeicht werden sollen, müssen mindestens so schwer sein, daß sie mit Einschluß des Eichpfropfens mehr nicht, als der halben Füllung des Füllraums mit Eisenschrot bedürfen, um auf ihre Normalschwere gebracht zu werden, dürfen jedoch mit Einschluß des Eichpfropfens ihre Normalschwere nie übersteigen.

Gewichtsstücke von 5 Hundertstel und darunter müssen bei der ersten Eichung mindestens ihre Normalschwere haben.

§. 7.
Einlieferung der Gewichtsstücke zur Eichung.

Die zu eichenden Gewichtsstücke sind gegen eine amtliche Empfangsbescheinigung des Eichmeisters im Eichungslokale einzuliefern.

§. 8.
Justirung und Eichung der Gewichtsstücke.

Gewichtsstücke, welche den Vorschriften dieses Regulativs nicht entsprechen, dürfen überall nicht justirt und geeicht werden.

Die justirbaren Gewichte dagegen sind, und zwar

a) die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis zu 1 Zehntel herab mittelst Einfüllung von Eisenschrot, oder bei wiederholter Eichung nöthigenfalls durch Eingießen von Blei in den Füllraum und Verschließung des letzteren mit einem Eichpfropfen von weichem Metall,

b) die Gewichtsstücke von 5 Hundertstel und darunter bei ihrer ersten Eichung mittelst Befeilung oder Abschmergelung der Grundfläche, bei ferneren Eichungen mittelst Einschlagens kleiner Pfropfen von dichterem oder schwererem Metall in die Grundfläche,

nach Maßgabe der desfalls dem Eichmeister von dem Polizeiamte zu ertheilenden specielleren Anweisung zu berichtigen, und mit dem Eichstempel zu versehen.

§. 9.

Rückgabe der zur Eichung eingelieferten Gewichtsstücke.

Nach erfolgter Eichung ist demjenigen, welcher die betreffenden Stücke eingeliefert hat, vom Eichmeister eine zugleich als Eichschein zu benutzende und demgemäß festzustellende specificirte Rechnung über die dafür zu entrichtenden Gebühren zuzufertigen.

Nur gegen baare Berichtigung des Betrages dieser Rechnung und gegen Wiedereinlieferung der im §. 7. gedachten Empfangsbescheinigung sind die geeichten und die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai d. J., das Gewichtswesen betreffend, und des gegenwärtigen Regulativs etwa nicht eichbar befundenen Gewichtsstücke zurückzugeben.

Diejenigen mit dem Eichstempel bereits versehenen Stücke, welche bei einer wiederholten Prüfung nicht mehr eichbar befunden werden, dürfen erst nach vollständiger Vernichtung des älteren Stempelzeichens zurückgegeben werden.

§. 10.

Justirgewichte. Normalgewichtssatz.

Gleichwie alle behufs der Justirung und Eichung im amtlichen Eichungs-Lokale vorhandenen, der Aufsicht des Eichmeisters anvertrauten Werkzeuge auf das Sorgfältigste im Stande zu erhalten sind, so sollen namentlich auch die Justirgewichtsstücke mit dem von dem Polizeiamte unter amtlichen Verschlusse aufzubewahrenden Normalgewichtssatze, welcher seinerseits wiederum aus dem im Rathhause niederzulegenden Urpfunde (Art. 2. des Gesetzes, das Gewichtswesen betreffend) mit thunlichster Genauigkeit abzuleiten und dauernd in Uebereinstimmung zu erhalten ist, alljährlich einmal verglichen und nach demselben berichtigt werden.

§. 11.

Toleranz.

Die Justirung der für den Gebrauch im Verkehre bestimmten Gewichtsstücke soll mit der höchsten Genauigkeit beschafft werden. Ein Mindergewicht im Vergleich zum Justirgewicht, und wäre es noch so geringfügig, darf bei der ersten Justirung niemals unberichtigt gelassen werden. Nur über die Schwere des Justirgewichtes hinaus mag dabei eine Abweichung des zu justirenden Gewichtsstückes von dem entsprechenden Justirgewichtsstücke dann unbeachtet bleiben, wenn sie nicht mehr beträgt, als bei einem Gewichtsstücke

von	100 Pfund		10	Tausendstel	=	1/10000
„	50 „		$7,^{5}$	„	=	1/6666
„	20 „		4	„	=	1/5000
„	10 „		$2,^{5}$	„	=	1/4000
„	5 „		$1,^{25}$	„	=	1/4000
„	2 „		1	„	=	1/2000
„	1 „		$0,^{5}$	„	=	1/2000
„	5 Zehntel		$0,^{3}$	„	=	1/1666
„	$2,^{5}$ „	(1/4 ℔)	$0,^{18}$	„	=	1/1388
„	2 „		$0,^{15}$	„	=	1/1333
„	$1,^{25}$ Zehntel	(1/8 ℔)	$0,^{12}$	„	=	1/1041
„	1 „		$0,^{1}$	„	=	1/1000
„	5 Hundertstel		$0,^{06}$	„	=	1/833
„	2 „		$0,^{03}$	„	=	1/666
„	1 „		$0,^{02}$	„	=	1/500
„	5 Tausendstel		$0,^{02}$	„	=	1/250
„	2 „		$0,^{01}$	„	=	1/200
„	1 „		$0,^{01}$	„	=	1/100.

Kleinere Gewichtsstücke vom Tausendstel abwärts müssen, wenn sie unter einander verglichen werden, möglichst ihrer Sollschwere entsprechen, und dürfen, in Quantitäten von 1 Tausendstel zusammengewogen, keinenfalls ein größeres Mehrgewicht als $0,^{01}$ Tausendstel ergeben.

Bei Untersuchungen von im Verkehre schon benutzten Gewichtsstücken können Abweichungen vom Justirgewichte unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht mehr betragen, als das Doppelte der für die erste Justirung festgestellten Toleranz.

Die Justirgewichtsstücke des Eichmeisters sind dagegen zehnmal und die Normalgewichtsstücke des Polizeiamtes funfzigmal genauer zu justiren, als es für die erste Justirung der gewöhnlichen Verkehrsgewichtsstücke vorgeschrieben ist; doch soll, namentlich bei den Justirgewichten, eine Abweichung von weniger als $0,^{002}$ Tausendstel von den Normalgewichten nicht in Betracht kommen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Juni 1860.

1860, Juni 18. No. 15.

Verordnung,

die Verpflichtung zur Uebernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend.

(Publicirt am 21. Juni 1860.)

Nachdem eine Revision der für die Verpflichtung zur Uebernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen bestehenden Bestimmungen für angemessen erachtet worden, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 12. Februar 1814, sowie des Regulativs vom 12. August 1818, nachstehende Anordnungen getroffen, welche zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht werden.

Art. 1.

Alle durch die Verfassungs-Urkunde zur Theilnahme an den Wahlen für die Bürgerschaft berechtigten Bürger des Lübeckischen Freistaates sind zur Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden, zur Theilnahme an Geheimcommissionen und anderen gemeinschaftlichen Commissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie an den Vorsteherschaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, so weit nicht die Wählbarkeit zu einzelnen dieser Bedienungen durch besondere Bestimmungen beschränkt ist, wählbar, auch in der Regel verpflichtet, den sie treffenden Wahlen Folge zu leisten und die ihnen in solcher Veranlassung übertragenen Geschäfte während der gesetzmäßigen Dauer des Amtes nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Art. 2.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

1) Diejenigen, welche das 65ste Lebensjahr vollendet haben.

2) Diejenigen, welche ein von zwei hiesigen Aerzten auf Pflicht und Gewissen ausgestelltes Zeugniß über die Unverträglichkeit ihres Gesundheitszustandes mit der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte beibringen.

3) Bezüglich der Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden oder der Theilnahme an Vorsteherschaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten überdies noch Diejenigen, welche zur Zeit der Wahl bereits Mitglieder von zweien der gedachten Verwaltungsbehörden oder Vorsteherschaften sind.

Wer jedoch, ungeachtet dieses Umstandes, der auf ihn gefallenen Wahl einmal Folge geleistet hat, erlangt dadurch nicht die Berechtigung, vor Ablauf der gesetzlichen Frist von der einen oder anderen der ihm übertragenen oder von ihm übernommenen Anstellungen wieder abzutreten.

4) Bezüglich der Vorsteherschaft am Waisenhause insbesondere noch diejenigen Vorsteher, welche als solche demselben 20 Jahre hindurch gedient haben.

Art. 3.

Wer aus einem der in Art. 2. aufgeführten Gründe eine Wahl abzulehnen oder von einer bereits übernommenen Bedienung zurückzutreten wünscht, hat sich mit seinem Gesuche an den Senat zu wenden, welcher, wenn das Vorhandensein des angeführten Befreiungsgrundes genügend nachgewiesen ist, die Entlassung ohne Weiteres verfügt.

Glaubt dagegen ein Gewählter aus einem anderen Grunde die Wahl ablehnen oder seinen Austritt aus einer Verwaltungsbehörde, einer Commission oder einer Vorsteherschaft beantragen zu müssen, so soll ihm zwar freistehen, ein darauf gerichtetes Gesuch, unter Darlegung der Gründe, an den Senat zu richten; es kann jedoch in einem solchen Falle die Befreiung von der Annahme der Wahl oder der Austritt vom Senate nur im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse ausgesprochen werden, und muß der Gewählte bis zur erfolgten Genehmigung das ihm übertragene Amt unweigerlich antreten, beziehungsweise fortverwalten.

Nur die Entlassung eines Armenpflegers der Armenanstalt auch vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dauer dieses Amtes, und abgesehen von den allgemeinen in Art. 2. aufgeführten Befreiungsgründen, steht dem Senate einseitig dann zu, wenn das Entlassungsgesuch des Pflegers vom Armencollegium selbst unterstützt wird.

Art. 4.

Wer, ohne von der Verpflichtung nach Maßgabe des Art. 2. ausgenommen zu sein, oder auf sein Gesuch die Befreiung erhalten zu haben, den Antritt oder die Fortführung eines ihm durch schriftliche Anzeige übertragenen Amtes beharrlich weigert, verfällt in eine auf desfallsige Anzeige der betheiligten Behörde, Commission oder Vorsteherschaft vom Senate auszusprechende, erforderlichenfalls von den Gerichten beizutreibende Geldstrafe, welche in der Regel das Fünffache desjenigen beträgt, was der sich Weigernde für das Jahr, in dem der Fall sich ereignet, zur ordentlichen directen und Militairsteuer zu entrichten hat, oder, falls er nur zu der letzteren angesetzt ist, nach den Ansätzen zu beiden Steuern zu entrichten haben würde, jedoch die Summe von 1000 ℔ nie überschreiten darf und an die als Staatsanstalten anerkannten hiesigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten abzuliefern ist. Die einmal erfolgte Erlegung der Strafe gilt nicht als Befreiungsgrund für anderweitige Wahlen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Juni 1860.

1860, Juni 23. No. 16.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der mit dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf die gegenseitigen Heimathsverhältnisse der Angehörigen des Fürstenthumes Lübeck, so wie der hiesigen Stadt und deren Gebietes, am 25./26. August 1835 abgeschlossenen Vereinbarung betreffend.

(Publicirt am 26. Juni 1860.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf den §. 13. des am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrages, wegen Uebernahme der Auszuweisenden, und nach Uebereinkunft mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, hiedurch zur allgemeinen Kunde: daß die mit der Letzteren in Betreff der gegenseitigen Heimathsverhältnisse der Angehörigen des Fürstenthumes Lübeck, so wie der hiesigen Stadt und deren Gebietes, am 25./26. August 1835 abgeschlossene und am 14. October 1835 hieselbst bekannt gemachte Vereinbarung vom 1. Mai dieses Jahres an gerechnet außer Wirksamkeit getreten ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Juni 1860.

1860, Juni 27. No. 17.

Ordnung

für den Hafen zu Travemünde.

(Publicirt am 2. Juli 1860.)

I. Ein- und Ausfahrt.

§. 1.

Der Hafen von Travemünde erstreckt sich vom Norderbollwerk bis zur Priwall-Fähre.

Alle Schiffe, welche in den Hafen einlaufen wollen, haben auf der Rhede ihre Nationalflagge vom Vortopp zu zeigen. Auf dieses gegebene Signal erhalten sie auf der Rhede einen Lootsen, welchen sie zu erwarten haben, um einsegeln zu dürfen.

§. 2.

Im Nothfalle, sobald durch das Abwarten des Lootsen für das Schiff augenscheinliche Gefahr eintritt, ist es dem Schiffer, unter Beistimmung seines Schiffsrathes,

gestattet, ohne Lootsen einzusegeln. In solchem Falle und wenn heftiger Sturm das Entgegenkommen der Lootsen verhindert, hat der Schiffer beim Einlaufen in den Hafen das Folgende zu beachten:

a) auf $2\frac{1}{2}$ Seemeilen Entfernung vom Travemünder Hafen S. W. z. S. und $1\frac{1}{4}$ Seemeilen von dem westlichen (Brodtner) Ufer liegt, zur Bezeichnung der Spitze eines Steinriffes, welches sich vom Ufer ab erstreckt, auf 22 Fuß Wassertiefe eine rothe Tonne, mit einer rothen Flagge. Eine Kabellänge außerhalb der Tonne liegt eine rothe Wete, welche an der Spitze ihrer Stange einen rothen Korb in Form eines aufrecht stehenden Besens trägt.

Innerhalb der Tonne, nach dem Ufer zu, wird die Wassertiefe schnell 18 Fuß, 12 Fuß und weniger.

Die Barre ist bis auf 18 Fuß Lübecker Maß ausgetieft. Etwa zwei Kabellängen außerhalb derselben liegt auf 22 Fuß Wasser eine weiße Wete, deren Spitze einen weißen Korb in Kugelform trägt; sie ist weit sichtbar und kann an beiden Seiten passirt werden.

Das Fahrwasser über die Barre bis zum Hafen ist an der nördlichen Seite durch 2 rothe Tonnen und an der südlichen Seite durch 3 schwarze Tonnen bezeichnet. Im Winter werden diese Seetonnen aufgenommen und durch rothe und schwarze Weten ersetzt.

Zur sicheren Bezeichnung der Mittellinie des Fahrwassers über die Barre steht auf der Spitze des Süderbollwerks eine weiße und weiter im Lande eine rothe Baake. Beide in eine Richtung gebracht führen das Schiff in der Mittellinie des Fahrwassers S. W. z. W. über die Barre bis zum Norderbollwerk, von welchem dasselbe, sich etwas westlich wendend, in den Hafen gelangt.

b) Die Wassertiefe auf der Barre wird vom Leuchtthurm aus durch folgende Signale gegeben:

die Wassertiefe von 14 Fuß und darunter bleibt ohne Signal,
von 14 Fuß ab bedeutet
jeder blaue Wimpel (Standart) 1 Fuß, } mehr als 14 Fuß.
jede blaue Flagge 2 Fuß }

c) Ferner wird den Schiffen, welche ohne Lootsen einzusegeln gezwungen sind, von der kleinen Winkbaake am Norderbollwerk aus, mittelst einer roth und weißen Kugel die Fahrwasser-Richtung bezeichnet, dergestalt, daß das Schiff, wenn die Kugel grade aufrecht steht, seinen Cours grade aus verfolgen oder aber ihn nach der Seite hin ändern muß, nach welcher die Kugel sich senkt.

§. 3.

Will ein Schiff Nachts in den Hafen einlaufen, so muß der Schiffer, zur Benachrichtigung der Lootsen, rechtzeitig eine nach allen Seiten hell leuchtende Laterne aufhissen.

Als Gegensignal wird von der weißen Baake auf der Spitze des Süderbollwerks ein rothes Licht gezeigt.

Sobald der Schiffer dies Licht sieht, kann das Schiff sich dem Hafen bis auf $4\frac{1}{2}$ Faden Wasser, das Travemünder Leuchtfeuer im W. S. W. haltend, ohne Gefahr nähern und hat den Lootsen zu erwarten.

Wird das rothe Licht nicht gezeigt, so ist das Einbringen des Schiffes nicht thunlich, dasselbe muß dann entweder in 5 bis 6 Faden Wasser ankern oder bis Tagesanbruch unter Segel bleiben.

§. 4.

Schiffe, welche von den Lootsen für quarantainepflichtig erachtet werden, müssen nach deren Weisung auf der Rhede vor Anker gehen und haben sich streng der Quarantaine-Ordnung gemäß zu verhalten.

§. 5.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, dem auf der Rhede an Bord kommenden Lootsen den Tiefgang seines Schiffes, mit Einrechnung des etwa vorhandenen losen Kieles, genau anzugeben. Der Schiffer ist für alle nachtheiligen Folgen, welche aus einer unrichtigen Angabe entstehen, verantwortlich. Hält der Lootsencommandeur den Tiefgang des Schiffes, trotz der Angabe des Schiffers, für größer, als er für das Revier gestattet ist, so kann er denselben prüfen und zu solchem Zweck das Schiff zu Anker bringen lassen. Nach solcher Prüfung hat der Lootsencommandeur allein zu bestimmen, ob das Schiff leichtern muß, oder ob es zu gestatten ist, daß dasselbe ohne Weiteres seine Fahrt nach Lübeck segelnd oder im Schlepptau eines Bugsir-Dampfschiffes fortsetze.

§. 6.

Segelschiffe, welche, von Lübeck kommend, sogleich in See gehen wollen, müssen zeitig, schon im Pfahlrack, ihre Nationalflagge am Vortopp aufhissen. Während der Dunkelheit müssen solche Schiffe statt der Nationalflagge zwei weiße Lichter am Topp zeigen.

II. Schiffahrt im Hafen.

§. 7.

Dampf- wie Segelschiffe dürfen den Hafen nur mit schwacher Fahrt passiren. Ueberhaupt ist bei der Bewegung der Schiffe und Fahrzeuge im Hafen die größte

Vorsicht anzuwenden, so daß so wenig anderen Schiffen und Fahrzeugen, als den Uferbefestigungen und Strompfählen Schaden zugefügt wird.

Es ist daher nicht nur immer ein Anker bereit zu halten, sondern auch bei'm Auf- oder Abholen der Seeschiffe stets hinten eine Leine, zum etwa erforderlichen Anhalten, auszubringen.

§. 8.

Bei jeder Bewegung der Schiffe und Fahrzeuge im Hafen nach Sonnen-Untergang müssen die für die Bewegung in der Polizei-Ordnung für die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde vorgeschriebenen Signallichter angezündet sein.

III. Liegeplätze, Löschen und Laden.

§. 9.

Jeder Schiffer muß sein Schiff oder Fahrzeug ohne Widerrede an den vom Lootsencommandeur bestimmten Platz legen, und es in der von demselben angeordneten Weise befestigen, auch den später von demselben erlassenen Verfügungen hinsichtlich einer Verlegung des Schiffes oder Fahrzeugs sofort Folge leisten.

§. 10.

Es ist strenge untersagt, das Schiff eines Anderen eigenmächtig los zu machen, oder los machen zu lassen.

Der Lootsencommandeur ist jedoch berechtigt, falls Schiffer oder deren Leute seinen Befehlen hinsichtlich des Wegholens von Schiffen oder Fahrzeugen nicht unverzüglich Folge leisten wollen, nach vorhergegangener Warnung, die Ketten des Schiffes oder Fahrzeuges zu lösen, oder die Taue mit seinem Amtsbeil zu kappen und das Verholen auf Kosten des Schiffers vorzunehmen.

§. 11.

Schiffe, welche bei ihrer Ankunft in Travemünde zu Anker gehen — welches zur Sicherheit des Fährtaues in der Nähe der Priwallsfähre überhaupt nicht geschehen darf — haben sich so bald als möglich nach Anweisung der Lootsen an den Pfählen festzumachen. Gestattet Wind und Wetter solches nicht sofort und müssen die Schiffe, ohne hinten und vorne vertauet zu sein, so liegen bleiben, daß sie sich um ihre Anker drehen können, so müssen sie von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang eine nach allen Seiten hin hell leuchtende Laterne in etwa 15 bis 20 Fuß Höhe über Verdeck zeigen.

Die Anker dürfen nicht mit Bojen versehen sein.

§. 12.

Schiffe, welche an den Strompfählen oder den Brücken sicher vertauet liegen, müssen lange Rundhölzer oder starke Reis- oder Korkfender aushängen und jede un-

mittelbare Berührung des Schiffes mit jenen Werken vermeiden. Die Schiffe dürfen nicht an die Brücken, sondern nur an die Strompfähle, oder an die zu diesem Zweck an den Ufern befindlichen eisernen Ringe, befestigt werden. Die Taue oder Ketten müssen um alle zusammen stehenden Strompfähle zugleich, niemals um einen einzelnen derselben, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß über der Wasserlinie, geschlungen werden.

§. 13.

Ohne besondere Erlaubniß des Lootsencommandeurs darf kein Schiff weder löschen noch laden.

Hinsichtlich der Reiseeffecten der mit den Dampfschiffen ankommenden Reisenden bedarf es jedoch einer solchen Erlaubniß nicht.

§. 14.

Ballast darf nur nach zuvor ertheilter Erlaubniß des Lootsencommandeurs und nach erlegter gesetzmäßiger Gebühr eingenommen werden. Soll der Ballast vom Strande entnommen werden, so darf dies nur an einer vom Lootsencommandeur anzuweisenden Stelle und nach dessen Vorschrift geschehen. Gelöscht darf Ballast nur an denjenigen Stellen werden, welche der Lootsencommandeur dazu in jedem einzelnen Falle anweisen wird.

IV. Verhütung von Schiffsdiebstählen.

§. 15.

Niemals darf ein Schiff ohne Wache gefunden werden, ausgenommen, wenn es abgetakelt im Winterläger liegt.

§. 16.

Die Mannschaft eines Schiffes darf ohne Genehmigung des Schiffers oder seines Stellvertreters fremde Personen, namentlich auch Schiffsleute von anderen Schiffen, überall nicht an Bord zulassen.

§. 17.

Allen Schiffsleuten, zu welchen jedoch der Schiffer nicht zu rechnen ist, so wie auch den Führern der Ballastböte und Leichterfahrzeuge, ist jeder Verkehr mit Waaren, er möge durch sie selbst oder durch Andere betrieben werden, untersagt.

V. Halten von Feuer und Licht an Bord der Schiffe.

§. 18.

Theer, Pech, Oel, Harz und ähnliche feuerfangende Gegenstände dürfen am Bord eines im Hafen liegenden Schiffes überall nicht gekocht oder am Feuer zubereitet werden, vielmehr sind dazu besondere, vom Lootsencommandeur anzuweisende Plätze am Lande zu benutzen.

§. 19.

Das Heizen von Schiffsöfen im Innern der Schiffe ist nur dann erlaubt, wenn die durch den Lootsencommandeur oder einen von demselben dazu beauftragten Lootsen vorgängig anzustellende Untersuchung ergiebt, daß diese Oefen hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr gewähren.

§. 20.

In der Regel dürfen Speisen und Getränke am Bord der Schiffe nur in feuersicheren, auf dem Verdecke befindlichen Kombüsen oder Kochöfen zubereitet werden, auf denjenigen Schiffen jedoch, welche auf dem Verdecke keine Feuerstelle haben, darf zu diesem Zwecke in den unterhalb des Verdeckes befindlichen Kombüsen oder Kochöfen Feuer dann gehalten werden, wenn solche zuvor von dem Lootsencommandeur oder einem von demselben dazu beauftragten Lootsen genau untersucht und feuersicher befunden worden sind. Wenn der Lootsencommandeur oder die Lootsen in Beziehung auf hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr in der Einrichtung der Kombüsen, Oefen, Laternen u. s. w. Mängel bemerken, so haben sie deren Abstellung sofort anzuordnen, und bis dahin, daß dies geschehen, den Gebrauch des Feuers und Lichtes am Bord des Schiffes zu verbieten.

§. 21.

Es darf in der Zeit von Anfang April bis Ende September nur von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr; in den Wintermonaten von Anfang October bis Ende März nur von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr Feuer am Bord der Schiffe gehalten werden, und muß das Feuer zu den bemerkten Abendstunden gänzlich ausgelöscht sein.

Bei heftigem Sturme ist jegliches Feuer am Bord der Schiffe sofort auszulöschen.

Auf Dampfschiffe jedoch finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Die Asche aus den Kombüsen und Oefen darf am Bord der Schiffe nur in eisernen oder kupfernen (metallenen), mit einem Deckel verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden.

§. 23.

Licht darf auf den Schiffen, ausgenommen in den Cajüten der zur Passagierbeförderung dienenden See-Dampfschiffe und in den Maschinenräumen der Dampfschiffe, überall nur in wohlverschlossenen Laternen gehalten werden, und mit Ausnahme der vorgedachten Kajüten und Maschinenräume, nicht später als von Anfang April bis Ende October bis 10 Uhr Abends, von Anfang November bis Ende März bis 9 Uhr Abends.

§. 24.

Sollte der Lootsencommandeur, mit Rücksicht auf die Ladung eines Schiffes, das Halten von Feuer und Licht am Bord desselben auch unter den vorerwähnten

Beschränkungen für gefährlich halten, so hat er den Gebrauch von Feuer und Licht am Bord den Schiffsführern sofort zu untersagen, und sind letztere mit ihren Mannschaften verpflichtet, solchem Verbot unweigerlich Folge zu leisten.

§. 25.

Bei zugefrornem Hafen ist derjenige Schiffer, welcher in der vorschriftsmäßigen Zeit und Weise Feuer oder Licht am Bord haben will, verpflichtet, zur Seite seines Schiffes eine Stelle von 6 Fuß im Quadrat offenes Wasser zu halten, und die solchergestalt hergestellte Waake mit zwei Warnungszeichen zu versehen.

§. 26.

Bricht Feuer auf einem Schiffe im Hafen aus, so ist jeder Schiffer mit seiner Mannschaft verpflichtet, nach Anweisung des Lootsencommandeurs, auf alle Weise, sei es durch Beihülfe beim Löschen des Feuers, sei es durch Entfernung nahe liegender Schiffe, oder wie sonst, zur Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

VI. Tabackrauchen.

§. 27.

Das Tabackraüchen ist auf den Schiffen, mit Ausnahme der zur Passagierbeförderung dienenden Dampfschiffe, so wie auf allen Flußfahrzeugen, gänzlich verboten.

VII. Verhütung von Unglücksfällen.

§. 28.

Im Hafen, so wie überall im Bereiche des Städtchens, darf nicht geschossen werden, auch ist auf Schiffen und Fahrzeugen das Halten von geladenem Feuergewehr und Geschütz, so wie die Aufbewahrung von Schießpulver verboten. Allein Salutschüsse sind gestattet, jedoch nur auf der Strecke vom Norderbollwerke bis zum Leuchthurme, und immer unter Verantwortlichkeit des Schiffsführers für jeden durch sie verursachten Schaden.

§. 29.

Hat ein Schiffer Schießpulver am Bord, so muß er das Quantum davon unverweilt dem Lootsen aufgeben.

Jedem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, ist vom Lootsencommandeur ein von den übrigen Schiffen abgesonderter Liegeplatz, nicht nur außerhalb des Hafens, sondern auch außerhalb des Bereiches des Städtchens, anzuweisen.

VIII. Erhaltung der Tiefe des Hafens.

§. 30.

Das Ausschütten von Ballast, Schnee, wenn vermischt mit groben Unreinigkeiten, Asche, Steingraus oder Unrath jeglicher Art auf das Ufer, das Gestade oder

in die Gewässer des Hafens, so wie das Versenken von Baumstämmen in die letzteren, ist strenge untersagt.

§. 31.

Sollten Schiffe oder andere Fahrzeuge im Hafen versinken, so haben die Schiffer oder Eigner derselben dafür zu sorgen, daß innerhalb der nächsten 24 Stunden mit der Herausschaffung begonnen und dieselbe möglichst rasch vollendet werde.

Alle im Hafen versunkenen Hölzer oder andere Gegenstände, wodurch Fahrzeuge beschädigt werden können, sind unverzüglich, auf Kosten der Eigner, wieder heraus zu bringen.

§. 32.

Beim Einnehmen oder Löschen des Sandballastes muß gegen das Verspillen desselben sichernde Vorkehrung durch vorgespannte Segel oder Persenninge getroffen werden.

IX. Verhalten der Schiffsleute.

§. 33.

Alle Schiffsleute müssen sich im Hafen stets nüchtern verhalten und sich überhaupt ruhig, bescheiden und anständig betragen.

Sie haben sich in den Sommer-Monaten spätestens um 10 Uhr, in den Winter-Monaten spätestens um 9 Uhr Abends an Bord zu verfügen.

Alles Musiciren und Lärmen am Bord nach diesen Stunden ist den Schiffsleuten verboten.

§. 34.

Der Gebrauch von Messern mit fester Klinge, so wie das Tragen derselben in einer Scheide, ist allen Schiffsleuten während ihres Aufenthaltes im Lübeckischen Staate bei strenger Gefängnißstrafe untersagt. Es darf daher auch von den Schiffern dasselbe am Bord der im Hafen liegenden Schiffe durchaus nicht geduldet werden.

X. Fischerei.

§. 35.

Allen Schiffsleuten, so wie allen zur Fischerei nicht berechtigten Personen ist jegliches Fischen aus Schiffen, Böten und Kähnen, so wie mit Körben und Netzen strenge untersagt.

XI. Baden.

§. 36.

Das Baden im Hafen, wie im Bereich des Städtchens, sowohl vom Lande aus, als auch von Schiffen und Fahrzeugen ist verboten.

XII. Sonntagsfeier.

§. 37.

An den Sonn- und Festtagen ist das Arbeiten an den Schiffen, so wie jegliches Löschen und Laden, untersagt. Im Nothfalle darf es jedoch vom Amte Travemünde gestattet werden, aber auch dann nur mit Ausnahme der zum Gottesdienst bestimmten Stunden.

XIII. Beherbergen von Fremden.

§. 38.

Es ist den Schiffern in der Regel untersagt, Fremde des Nachts an Bord zu beherbergen, auch wenn sie dieselben als Passagiere mitgebracht haben, oder als solche mitnehmen wollen.

Den Führern der Schiffe, welche auf ihrer Durchfahrt von und nach Lübeck zu Travemünde anlegen, ist es indessen gestattet, die Passagiere am Bord zu behalten.

XIV. Haftung der Schiffer für ihre Mannschaft.

§. 39.

Der Führer eines jeden im Hafen liegenden oder durchpassirenden Schiffes oder Fahrzeuges hat bei eigener Verantwortlichkeit die sorgfältigste Aufsicht auf das am Bord seines Schiffes oder Fahrzeuges gehaltene Feuer und Licht zu führen; er hat seine Schiffsmannschaft mit dem Inhalte dieser Hafenordnung bekannt zu machen und sie zur genauesten Befolgung derselben mit aller Strenge anzuhalten. Er haftet für alle Geldstrafen, welche seine Mannschaft wegen Uebertretung der Obrigkeitlichen Vorschriften etwa verwirken möchte.

XV. Strafbestimmung.

§. 40.

Jede Uebertretung der Bestimmungen dieser Ordnung, so wie jede Widersetzlichkeit gegen die Befehle und Anordnungen des Lootsencommandeurs, sind von dem mit der Aufrechthaltung der Hafenpolizei beauftragten Amte Travemünde, nach Maßgabe der Umstände, mit Geldstrafe bis zu 50 ℔, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, vorbehältlich der Entschädigungspflicht bei angerichtetem Schaden, zu ahnden, in so fern nicht etwa zugleich eine Criminalstrafe verwirkt sein sollte, in welchem Falle die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht abzugeben ist, oder sofern es sich nicht um ein Vergehen gegen die Zollordnung handeln würde, welches von dem Zoll- und Accise-Departement, nach den in der Verordnung über den Eingangszoll enthaltenen Strafbestimmungen, bestraft werden soll.

Gegen den Abspruch des Amtes ist ein Recurs an den Senat zulässig, doch muß derselbe binnen drei Tagen bei jener Behörde angemeldet und binnen einer weiteren Frist von drei Tagen verfolgt werden. Der Recurs hat keine Suspensiv-Wirkung.

§. 41.

Alle älteren Bestimmungen und Bekanntmachungen werden, so weit deren Inhalt mit den Vorschriften dieser Hafenordnung in Widerspruch steht, hiedurch außer Kraft gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Juni 1860.

1860, Juli 16. No. 18.

Bekanntmachung,
die Taxe der für die Eichung von Verkehrsgewichtsstücken dem Eichmeister zu entrichtenden Gebühren betreffend.

(Publicirt am 19. Juli 1860.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf den Vorbehalt in dem unterm 18. Juni d. Js. erlassenen Regulative, die Eichung von Verkehrsgewichtsstücken betreffend, die nachfolgende, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene, Taxe der Gebühren, welche dem Eichmeister von den Besitzern eichungspflichtiger Gewichtsstücke zu entrichten sind, hiedurch zur allgemeinen Kunde:

A. Für die erste Justirung und Eichung

1) eines gußeisernen Gewichtsstückes

von	100 Pfund	10 Schilling,
„	50 „	8 „
„	20 „	6 „
„	10 „	5 „
„	5 „	4 „
„	2 „	3½ „
„	1 „	3 „
„	5, 2 und 1 Zehntel . .	2½ „
„	1/4 und 1/8 Pfund . .	2½ „

2) eines Gewichtsstückes von anderem Metall (nicht Gußeisen):

a) von 100 Pfund bis zu 1 Zehntel das Doppelte vorstehender Ansätze,

b) von 5 Hundertstel und darunter . . . . . 4 Schilling.

In diese Gebühr ist die Vergütung für das zur Berichtigung des Gewichtes erforderliche Eisenschrot und für den Eichpfropfen einbegriffen.

B. Für die wiederholte Justirung und Eichung der nach Vorschrift des Regulativs vom 18. Juni d. J. hier schon geeichten Gewichtsstücke aller Art die Hälfte der unter A. 1. und 2. festgestellten Beträge, neben welcher jedoch nicht nur der Werth des statt des Eisenschrotes etwa erforderlich gewordenen Gußbleies und des neuen Eichpfropfens, falls ein solcher nothwendig wird, sondern auch die Ausbohrung des alten Eichpfropfens und etwanige andere auf Verlangen geleistete Dienste dem Eichmeister besonders zu vergüten sind.

C. Für das auf Verlangen vom Eichmeister zu beschaffende Anstreichen und Lackiren gußeiserner Gewichtsstücke, sowohl bei der ersten, als bei einer wiederholten Justirung, sind demselben zu vergüten: für jedes Stück

von 100 ℔	. . . .	4	Schilling
„ 50 „	. . . .	4	„
„ 20 „	. . . .	4	„
„ 10 „	. . . .	2½	„
„ 5 „	. . . .	2½	„
„ 2 „	. . . .	2	„
„ 1 „	und darunter . . .	1½	„

D. Der Abschluß von Jahrescontracten über die Bemühungen des Eichmeisters ist gestattet.

Gegen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Juli 1860.

1860, Juli 16. No. 19.

Verordnung,
die Waffenübungen der Bürgergarde, und den Dienst der Letzteren bei Feuersbrünsten betreffend.

(Publicirt am 19. Juli 1860.)

Auf den Antrag der Bewaffnungsdeputation hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

1) Die Bestimmung in dem §. 30. der Verordnung vom 21. Octbr. 1829, über die Einrichtung der Bürgergarde, hinsichtlich der zweimal im Jahre vorzunehmenden Waffenübungen des activen Bataillons wird dahin abgeändert:

daß, unter Wegfall der bisherigen Herbstübungen des ganzen Bataillons, letzteres künftig nur einmal im Jahre, und zwar im Frühlinge, zu höchstens neun Waffenübungen, Inspection und Parade

einschließlich, heranzuziehen ist, wiewohl unbeschadet der nach Bedürfniß, wie bisher, zeitweilig vorzunehmenden Special-Uebungen der Chargirten, oder einzelner Compagnien.

2) Die Bürgergarde wird des regelmäßigen Dienstes bei Feuersbrünsten (des s. g. Feuerpiquet-Dienstes) enthoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Juli 1860.

1860, August 22. Nr. 20.

Bekanntmachung,

die Einlösung der in Appoints von Fünf und zwanzig Thalern coursirenden Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine betreffend.

(Publicirt am 24. August 1860.)

Der Senat bringt den nachstehenden, auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten Erlaß des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau, vom 17. d. M., betreffend die Einlösung der in Appoints von 25 ℛ coursirenden Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. August 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der in Appoints von 25 ℛ koursirenden Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine.

Nachdem gemäß §. 4. der Verordnung vom 20. Juni v. J. (Nr. 568 der Gesetz-Sammlung) die in Abschnitten von 25 ℛ ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine von den Herzoglichen Kassen bereits bis auf 8000 ℛ eingezogen sind und die nunmehrige Einziehung dieses noch im Umlaufe befindlichen Restes binnen einer zwölfmonatlichen präklusivischen Frist die höchste Genehmigung erhalten hat, so werden alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum 1. September 1861 zur Einlösung zu bringen, indem nach Eintritt dieses Termins alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die Herrschaftlichen Kassen erlöschen. Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-

Verwaltungskasse, so wie bei allen übrigen Herrschaftlichen Kassen nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen eingetauscht werden.

Dessau, den 17. August 1860.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Ploetz.

1860, September 5. No. 21.

Verordnung,

betreffend die mit dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren u. w. d. a.

(Publicirt am 8. September 1860.)

Es hat der Senat mit dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, durch gegenseitig ausgewechselte Declarationen bis auf Weiteres eine Uebereinkunft dahin getroffen:

> daß — gleich wie Geschäftsreisende solcher Handlungshäuser und industrieller Etablissements, welche in dem Staatsgebiete eines der vorgenannten schweizerischen Kantone ihr Domicil haben und für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder auf vorgewiesene Waarenmuster Bestellungen suchen, im hiesigen Freistaate zur Lösung eines Gewerbescheines zum Betriebe ihres Geschäftes nicht verpflichtet sind, auch eine Patentsteuer oder Gewerbetaxe, oder ähnliche Abgaben, nicht zu entrichten haben, — so auch Geschäftsreisende von Handlungshäusern und industriellen Etablissements, welche im Lübeckischen Freistaate ihr Domicil haben und für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder auf vorgewiesene Waarenmuster Bestellungen suchen, in den Eingangs genannten schweizerischen Kantonen der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines zum Behuf ihres gedachten Geschäftsbetriebes nicht unterworfen sind, und von denselben eine sogenannte Patentsteuer oder Gewerbetaxe, oder ähnliche Abgaben, nicht erhoben werden sollen.

Solches wird mit dem Bemerken hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß Geschäftsreisende hiesiger Handlungshäuser und industrieller Etablisse-

ments, damit jene Abgabenfreiheit in den vorgedachten schweizerischen Kantonen ihnen zu Theil werde, mit einer Legitimation sich zu versehen haben, welche bei dem Polizeiamte nachzusuchen ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Septbr. 1860.

1860, September 17. No. 22.

Bekanntmachung,

die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 20. September 1860.)

Es hat der Senat, auf Ansuchen des Vorstandes des hiesigen Hauptvereines der Gustav-Adolph-Stiftung, zum Besten dieses Vereines auch in dem gegenwärtigen Jahre eine Kirchencollecte, am Sonntage, den 4. November, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt, und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 17. Septbr. 1860.

1860, October 22. No. 23.

Vierter Nachtrag

zu der Verordnung vom 24. Mai 1845, über den in der freien und Hansestadt Lübeck für Waaren zu entrichtenden Eingangszoll.

(Publicirt am 25. October 1860.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Vom 1. Januar 1861 ab ist rohe gezwirnte Seide, weißgemachte ungefärbte Seide und Floretseide, gefärbte gezwirnte Seide und Floretseide, so wie auch Garn aus Seide und Baumwolle gemischt, gleichviel welchen Ursprunges, wiewohl unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Declaration, von dem Eingangszolle befreiet.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Octbr. 1860.

1860, October 22. No. 24.

Sechster Nachtrag
zu der Verordnung vom 28. April 1852, betreffend die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes.

(Publicirt am 25. October 1860.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Der Baudeputation werden diejenigen Befugnisse, welche nach Inhalt des §. 3. der Verordnung vom 28. April 1852, betreffend die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes, bei der Ausführung von Neupflasterungen ihr beigelegt sind, auch für den Fall ertheilt, daß in einer bereits mit neugelegtem Pflaster versehenen Straße die Umlegung des Pflasters der Fahrbahn und die Regulirung des Trottoirs nach einem von der Deputation vorzulegenden Plane von dem Senate und der Bürgerschaft beschlossen werden wird.

Auch in solchem Falle sind die Vorschriften der §§. 4. und 5. der gedachten Verordnung zur Anwendung zu bringen.

Vorstehende Anordnungen werden hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. October 1860.

1860, November 14. No. 25.

Bekanntmachung,
betreffend die Additional-Convention vom 20. September 1860 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den freien und Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem Königreiche Sardinien vom 29. April 1851.

(Publicirt am 17. November 1860.)

Der Senat bringt die am 20. September d. J. zu Berlin unterzeichnete Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den freien und Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem Königreiche Sardinien, vom 29. April 1851, nachdem die Ratificationsurkunden am 12. d. M. zu Berlin ausgewechselt worden sind, in dem französischen Texte, nebst beigefügter Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. November 1860.

Convention

Convention Additionnelle

au traité de commerce et de navigation du 29. Avril 1851 entre les Villes Anséatiques et la Sardaigne.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément), d'une part, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, désirant étendre et favoriser de plus en plus les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, sont convenus d'ajouter au traité de commerce et de navigation du 29. Avril 1851, signé à Paris, les articles suivants:

Article premier.

Les Villes Anséatiques s'engagent à laisser entrer dans leurs Etats, libres de tout droit, les soies Sardes des catégories suivantes:

a) les soies écrues retorses,

b) les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées,

c) les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses, ainsi que les fils retors mêlés de soie et de coton.

Article deuxieme.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie fabriqués dans les Villes Anséatiques, à leur entrée dans les Etats Sardes, aux droits suivants:

1) en cercles supérieurs à 22 degrés à dix francs par hectolitre,

2) en cercles de 22 degrés et au dessous à 5 francs et 50 centimes par hectolitre,

3) en bouteilles à dix centimes par bouteille, qui ne dépasse pas le litre.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit, que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie fabriqués dans les Villes Anséatiques ne seront assujettis par les Administrations Communales à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux, auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de-vie du pays.

Uebersetzung.

Additional-Convention

zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Hansestädten und Sardinien vom 29. April 1851.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich besonders), einerseits, und S. Majestät der König von Sardinien, andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen ihren respectiven Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, sind überein gekommen, zu dem am 29. April 1851 zu Paris unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage nachfolgende Artikel hinzuzufügen:

Artikel 1.

Die Hansestädte verpflichten sich, Sardinische Seide der nachbenannten Arten zollfrei in ihre Staaten einführen zu lassen:

a) gezwirnte rohe Seide,

b) weißgemachte ungefärbte Seide, einschließlich der Floretseide,

c) gefärbte gezwirnte Seide und Floretseide, sowie auch Garn aus Seide und Baumwolle gemischt.

Artikel 2.

Sardinien verpflichtet sich, alle in den Hansestädten fabricirten Spriete und Branntweine bei ihrer Einfuhr in die Sardinischen Staaten zu nachfolgenden Zollsätzen zuzulassen:

1) in Fässern, bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 Francs pr. Hectolitre,

2) in Fässern, bei einer Stärke von 22 Grad und darunter zu 5 Francs 50 Centimes pr. Hectolitre,

3) in Flaschen, welche das Litre nicht überschreiten, zu 10 Centimes pr. Flasche.

Die Sardinische Regierung übernimmt zu gleicher Zeit die Gewähr dafür, daß die in den Hansestädten fabricirten Spriete und Branntweine in keinem Falle Seitens der Gemeinde-Verwaltungen anderen oder höheren Accise- oder Consumtions-Abgaben unterworfen werden sollen, als denen, welchen die Spriete und Branntweine des Landes unterworfen werden.

Article troisième.

Les sujets des deux Hautes Parties Contractantes seront réciproquement autorisés à se livrer à la navigation et au commerce de côte ou de cabotage.

Article quatrième.

La présente Convention sera mise en vigueur le premier Janvier 1861; elle aura la force et la valeur du traité du 29. Avril 1851, dont elle formera l'annexe.

Article cinquième.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi et munis à cet effet de pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 20. September 1860.

(signé:) **Geffcken.** (L. S.)   *(signé:)* **Launay.** (L. S.)

Artikel 3.

Den Angehörigen der beiden Hohen contrahirenden Theile soll es gegenseitig gestattet sein, Küstenschiffahrt und Küstenhandel oder Cabotage zu betreiben.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 29. April 1851 haben, dessen Anhang sie bildet.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen in kürzester Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, welche zu diesem Zwecke mit, in guter und gehöriger Form befundenen, Vollmachten versehen sind, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 20. Septbr. 1860.

(unterz.:) **Geffcken.** (L. S.)   (unterz.:) **Launay.** (L. S.)

1860, November 17.   No. 26.

Verordnung,
den Transport des zum Schlachten bestimmten Viehes betreffend.

(Publicirt am 20. November 1860.)

Zur Verhütung der Mißhandlungen, denen das Schlachtvieh bisher auf dem Transporte oft ausgesetzt war, hat der Senat Sich veranlaßt gefunden, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

1) Jede Mißhandlung des Schlachtviehes auf dem Transporte, namentlich auch das Hetzen desselben mit beißigen Hunden, ist strenge untersagt.

2) Beim Transporte auf Wagen oder Schubkarren darf das Binden des kleinen Schlachtviehes nur mittelst breiter, nicht zu fest anzuziehender, Strohbänder geschehen. Das so gebundene Schlachtvieh ist auf Streu zu legen, wobei das Aufeinanderlegen mehrerer Schichten und das Ueberhängen der Köpfe über den Rand der Wagen oder Schubkarren durchaus zu vermeiden ist.

3) Bei der Ankunft am Bestimmungsorte ist das Schlachtvieh sofort loszubinden und abzuladen. Auch dabei ist mit Schonung zu verfahren und namentlich das Herabwerfen des gebundenen Viehes von dem Wagen gänzlich zu unterlassen.

4) Die Eigenthümer des Viehes sind für ihre Gesellen, Dienstboten und Treiber hinsichtlich der genauesten Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

5) Uebertreter dieser Vorschriften verfallen in eine Geldstrafe bis zu Dreißig Mark, oder, den Umständen nach, in eine angemessene Gefängnißstrafe.

6) Dem Polizeiamte, so wie dem Amte Travemünde, ist, jedem für seinen Bezirk, die Aufrechthaltung dieser Verordnung übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. November 1860.

1860, November 28. No. 27.

Nachtrag

zu den Verordnungen vom 2. April 1817 und 1. December 1819, die ordentliche directe Steuer, so wie zu der Verordnung vom 3. Juni 1843, die Erhebung einer Militärsteuer betreffend.

(Publicirt am 1. December 1860.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Alle im Lübeckischen Staate sich aufhaltenden Fremden sind, abweichend von der Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 2. April 1817, von der Verpflichtung zur Zahlung der directen Einkommensteuer, folgeweise auch von der durch die Verordnung vom 3. Juni 1843 angeordneten Militärsteuer, befreiet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Novbr. 1860.

1860, November 28. No. 28.

Vierter Nachtrag

zu der Verordnung vom 6. Februar 1847, die Erhebung der Stempelabgabe betreffend.

(Publicirt am 1. December 1860.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Die Bestimmung im §. 5. unter Nr. 8. der Verordnung vom 6. Februar 1847, die Erhebung der Stempelabgabe betreffend, wird dahin abgeändert, daß fortan für jede Aufenthaltskarte, ohne Unterschied der Person, an welche, so wie der Zeit, für welche sie ertheilt wird, eine Stempelabgabe von zwei Schillingen zu erheben ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Novbr. 1860.

1860, November 28. No. 29.

Verordnung,

den Aufenthalt Fremder im Lübeckischen Staate betreffend, nebst Gebührentaxe für die von Fremden zu lösenden Aufenthaltskarten.

(Publicirt am 1. December 1860.)

Da, nach dem von mehreren deutschen Regierungen zu Gotha am 15. Juli 1851 über Heimathsverhältnisse abgeschlossenen Vertrage, ein längerer Aufenthalt Fremder in einem Staate die Verpflichtung des Letzteren zur Uebernahme derselben begründen kann, so findet der Senat, nach dem erfolgten Beitritte Lübecks zu diesem Vertrage, Sich veranlaßt, die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

1. Fremde, welche im Lübeckischen Staate länger als einen Monat sich aufhalten wollen und nicht zu Schutzgenossen aufgenommen sind, haben, behufs Erlangung einer Aufenthaltskarte, für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte, so wie für die Landbezirke, mit Ausschluß des Bezirkes des Amtes Travemünde und des Gesammtgutes Weißenrode, bei dem Polizeiamte zu Lübeck, für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teudtendorf, Ivendorf und Rönnau bei dem Amte Travemünde, für das Gesammtgut Weißenrode bei der dortigen Gutsherrschaft sich zu melden und über ihre Heimathsverhältnisse sich auszuweisen. Von dieser Verpflichtung sind indessen befreiet: die im hiesigen Staate in Arbeit getretenen Handwerksgesellen, hinsichtlich deren die Verordnungen vom 15. September und 20. December 1832 in Kraft bleiben, so wie alle Dienstboten, hinsichtlich deren die Vorschriften der Dienstbotenordnung vom 4. April d. Js. zur Anwendung kommen, Seeleute, so lange sie auf ihrem Schiffe bleiben, und Fremde, welche als Badegäste in Travemünde sich aufhalten.

2. Fremde, welche der unter 1. bemerkten Verpflichtung nicht nachkommen, verfallen in eine Polizeistrafe bis zu Dreißig Mark, in sofern nicht die Polizeibehörden zu ihrer sofortigen Entfernung aus dem hiesigen Staate sich veranlaßt finden.

3. Bewohner des hiesigen Staates, namentlich auch Gastwirthe, welche Fremde länger als einen Monat bei sich behalten, ohne sich davon vergewissert zu haben, daß dieselben von der Polizeibehörde eine Aufenthaltskarte oder eine sonstige Genehmigung zum Aufenthalte im hiesigen Staate erhalten haben, verfallen gleichfalls in eine Polizeistrafe bis zu Dreißig Mark.

4. Die Verordnung vom 29. August 1855, nach welcher allen hiesigen Staatsangehörigen untersagt ist, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde ausheimische Personen, seien es Erwachsene oder Kinder, als Miethsleute, Tagelöhner, zur Pflege, oder in ähnlichen Verhältnissen bei sich aufzunehmen, so wie die Verordnung vom 27. December 1851, die Anmeldung der in den Gasthöfen und Wirthshäusern der Stadt Lübeck einkehrenden Fremden betreffend, bleiben auch ferner in Kraft.

5. Für den Weißenroder Gutsbezirk kommt diese Verordnung in der Maße zur Anwendung, daß die Gutsherrschaft diejenigen Personen, denen sie nach Prüfung ihrer Heimathsnachweise einen längeren Aufenthalt, beziehungsweise einen Gewerbsbetrieb daselbst zu gestatten beabsichtigt, mit der entsprechenden Bescheinigung an das Polizeiamt zu Lübeck zur Lösung der Aufenthaltskarte verweisen wird.

6. Alle Gastwirthe haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung an einem sofort in die Augen fallenden Platze ihres Wirthshauses sich jederzeit angeheftet befindet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Novbr. 1860.

Gebührentaxe

für die von Fremden zu lösenden Aufenthaltskarten.

Es ist zu erheben, außer der Stempelabgabe für die Aufenthaltskarten,

1) von denjenigen, welche von ihren Einkünften leben, ohne ein Gewerbe zu betreiben, für sich und ihre Familien:
   für's Jahr 6 ℳ oder für den Monat . . . . 8 ß
   von einzelnen Frauenzimmern jedoch für's Jahr nur 3 ℳ, oder für den Monat . . . . 4 ß
2) von denjenigen, welche zeitweilig einen selbstständigen Erwerb treiben wollen, (soweit dieser nicht die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert) nach dem Maßstabe des muthmaßlichen Ertrages solchen Erwerbes, für den Monat . . . . 8 ß bis 3 ℳ

   Wird die Erlaubniß für ein Jahr, oder länger, erbeten, so sind die Ansuchenden behufs Erwerbung der Schutzgenossenschaft an die betreffenden Behörden zu verweisen.

3) von Gewerbsgehülfen, welche nicht zum Handwerksstande gehören, für jede Dienstzeit, jedoch nur bis zu vier Jahren . . . . . 1 ℋ

4) von denjenigen, welche sich zum Behuf ihrer Erziehung oder Vorbereitung für ein Gewerbe im hiesigen Staate aufhalten, und zwar

a) von Handlungs- und Landwirthschafts-Lehrlingen, Schülern öffentlicher und Privatschulen, Zöglingen von Handlungsschulen oder Erziehungsanstalten, sowie von Pflegekindern, für die Lehrzeit, Schulzeit oder Dauer der Erziehung, jedoch nur bis zu vier Jahren . . . . 8 ß

b) von Handwerkslehrlingen für die Dauer der Lehrzeit, jedoch nur bis zu vier Jahren . . . . 4 ß

Zu einem Aufenthalte über vier Jahre ist nach Ablauf dieser Zeit eine neue Aufenthaltskarte zu lösen. Dasselbe muß geschehen, wenn innerhalb des vierjährigen Zeitraums (s. 3. und 4. a. b.) ein Wechsel des Dienstherrn, Lehrmeisters, Erziehers oder Pflegevaters eintritt.

Fremde, welche in öffentlichen Krankenanstalten verpflegt werden sollen, Seeleute von Schiffen, welche hieselbst Winterlager halten, sowie Stellvertreter im Lübeckischen Militair, erhalten die Aufenthaltskarte, oder die Erlaubniß zum Aufenthalte, unentgeltlich.

1860, December 8. No. 30.

Bekanntmachung,
die Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz betreffend.

(Publicirt am 12. December 1860.)

Nachdem der Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1850, wegen Herbeiführung einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde-Ordnung für den gesammten Lübeckischen Freistaat, durch gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft wieder aufgehoben worden ist, erläßt der Senat zunächst für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz hiemit die nachfolgende Ordnung.

Der Senat ist hiebei von der Absicht geleitet worden, dem Mangel einer kirchlichen Gemeindeverfassung vor Allem durch Bildung von Vorständen und Ausschüssen aus der Mitte der Gemeinden Abhülfe zu gewähren und durch angemessene Regelung ihrer inneren Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Wahl ihrer Geistlichen, eine für kirchliches Leben förderliche allgemeinere Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten zu erwecken.

Aehnliche Anordnungen für die Kirchengemeinden zu Travemünde und in den Landbezirken werden bis nach Erledigung der noch erforderlichen näheren Erwägungen vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. Decbr. 1860.

Ordnung
für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz.

Von den Kirchengemeinden.

Art. 1.

Gemeindeglieder. Mitglied einer Kirchengemeinde ist jeder evangelisch-lutherische Christ, welcher innerhalb der bestehenden örtlichen Grenzen des Kirchspieles bleibend oder zeitweilig seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 2.

Die Mitglieder der Gemeinde sind berechtigt, an den Segnungen des Evangelii und an allen Anstalten und Einrichtungen ihrer Kirche Theil zu nehmen, auch zu verlangen, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehrt, und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden.

An der Wahl ihrer Vertreter nehmen die Gemeindeglieder nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, und 13 bis 15, Theil.

Art. 3.

Andererseits haben die Gemeindeglieder die Verpflichtung, christlichen Glauben und Lebenswandel an sich selbst, den Ihrigen und überhaupt in der Gemeinde zu fördern; sie sind gehalten, den Bestimmungen dieser Ordnung sich zu unterwerfen und jedes ihnen anvertraute Kirchenamt gewissenhaft zu verwalten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kirchenausgaben, in Gemäßheit der erforderlichenfalls zu treffenden Anordnungen, beizutragen.

Art. 4.

Wenn gleich die Mitglieder einer Kirchengemeinde für alle geistlichen Amtshandlungen in der Regel an ihre Kirche, deren Geistliche

und Angestellte gewiesen sind, so bilden doch die sechs Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz in so fern ein Ganzes, daß jedem Mitgliede in Beziehung auf Gottesdienst, Beichte, Abendmahl, Begräbniß, Religionsunterricht, Confirmation und Seelsorge die Wahl der Kirche und des Geistlichen in bisheriger Weise frei steht, auch jeder Geistliche Brautpaare aus einem anderen Kirchspiele in seiner Kirche und innerhalb seines Kirchspieles trauen darf. Für das Begräbnißwesen, soweit es Sache der Kirche ist, bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 5.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig in Angelegenheiten der Gemeinde ist jedes unbescholtene männliche Gemeindeglied, welches einem eigenen Haushalte vorsteht und einen christlichen Lebenswandel führt.

Wird die Zulassung eines Gemeindegliedes als nicht stimmfähig von dem Gemeindevorstande (Art. 6 bis 12.) beanstandet, so entscheidet über dieselbe, auf desfallsige Beschwerde, der Senat.

Von den Gemeindevorständen.

Art. 6.

Gemeindevorstand. Zusammensetzung.

Jede Gemeinde hat einen Gemeindevorstand. Dieser besteht:

1) aus sämmtlichen Geistlichen ihrer Kirche;
2) aus erwählten Mitgliedern der Gemeinde, deren Zahl, nach Verhältniß der Seelenzahl und des Umfanges der Geschäfte,

für das St. Marien-Kirchspiel auf	8
für das St. Jacobi-Kirchspiel auf	8
für das St. Petri-Kirchspiel auf	6
für das St. Aegidien-Kirchspiel auf	6
für das Dom-Kirchspiel auf	8
für das St. Lorenz-Kirchspiel auf	4

Personen festgesetzt wird.

Art. 7.

Zum Mitgliede des Gemeindevorstandes gewählt werden kann jedes im Kirchspiele bleibend wohnhafte stimmfähige (Art. 5.) Mitglied der Gemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob es bereits Mitglied des Gemeindeausschusses (Art. 13. bis 18.) ist, oder nicht. Derjenige,

dessen Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder Bruder bereits im Vorstande ist, darf nicht gewählt werden.

Art. 8.

Wahlverfahren.

Ist das Amt eines erwählten Vorstehers erledigt, so einigt sich zuvörderst der Vorstand über den Vorschlag von drei dazu geeigneten Männern (Art. 7.), und beruft binnen zwei Monaten nach Eintritt der Erledigung den Gemeindeausschuß zu einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung, welche durch dreimalige Fürbitte von der Kanzel bekannt zu machen ist. Nachdem der Vorsitzende des Gemeindevorstandes (Art. 10.) die Vorgeschlagenen, denen jedes Mitglied des Gemeindeausschusses noch eine andere Person hinzufügen kann, namhaft gemacht hat, stimmt jeder anwesende Wähler schriftlich durch deutliche Angabe des Namens des von ihm Gewählten ab. Wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist zum Gemeindevorsteher gewählt. Wird eine absolute Mehrheit der Stimmen bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird über die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, noch einmal abgestimmt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Auf Bestätigung des Gewählten ist von dem Vorstande beim Senate anzutragen. Die Wahl ist, nach erfolgter Bestätigung, durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes dem Gewählten anzuzeigen und am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise bekannt zu machen.

Sollte ein Gewählter Gründe haben, die Wahl abzulehnen, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 9.

Dauer der Verwaltung u. w. d. a

Jeder erwählte Vorsteher verwaltet sein Amt zwölf Jahre.

Ein abtretender Vorsteher ist nicht sofort, sondern erst bei der zweiten Wahl nach seinem Austritte wieder wählbar.

Anhaltende Kränklichkeit, so wie 70jähriges Alter berechtigen unbedingt zum Austritte aus dem Vorstande. Verpflichtet zum Austritte ist Jeder, welcher in eine Lage kommt, die ihn nach Art. 7. unfähig machen würde, gewählt zu werden.

Art. 10.

Geschäftsvertheilung.

Der Gemeindevorstand erwählt aus der Zahl seiner Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen

Vorsteher für Kassen- und Rechnungsführung und zwei Bauvorsteher, sowie zwei Armenpfleger. Der Vorsitzende wird in Verhinderungsfällen durch den am längsten im Vorstande befindlichen, oder bei gleicher Amtsdauer Mehrerer durch den an Jahren ältesten Vorsteher vertreten.

Für die Aufbewahrung und Ordnung des Archives sorgen der Vorsitzende und ein aus der Mitte des Vorstandes gewählter Protokollführer, und für die Schulen, soweit sie der Gemeinde untergeben sind, zwei Vorsteher, unter denen ein Geistlicher sein muß.

Die Uebertragung mehrer der vorgedachten Wahrnehmungen an ein und dasselbe Vorstandsmitglied ist zulässig.

Die Ertheilung von Anweisungen in Bezug auf die Geschäftsführung der einzelnen Vorsteher bleibt dem Gemeindevorstande überlassen.

Art. 11.

Versammlungen.

Der Gemeindevorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden — wenn thunlich in einem kirchlichen Lokale — regelmäßig viermal im Jahre, außerdem aber, so oft es erforderlich ist. Sowohl in den Sitzungen des Vorstandes, als in den gemeinschaftlichen Sitzungen desselben mit dem Gemeindeausschusse, werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei anderen Gegenständen die Stimme des Vorsitzenden.

Art 12.

Wirkungskreis.

Dem Gemeindevorstande liegt ob:

1) Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, Aufrechthaltung der kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen, und der Ordnung des Gottesdienstes.
2) Vertretung der Gemeinde vor Gerichts- und anderen Behörden, gegenüber sowohl einzelnen Privaten und Körperschaften, als den anderen kirchlichen Gemeinden und dem Staate.
3) Verwaltung und Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, insoweit die gegenwärtige Ordnung seine Verwaltung nicht beschränkt (Art. 18.); namentlich:
4) Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens nach Maßgabe der Verfassungsurkunde und des Regulatives für die Central-Armendeputation, insbesondere auch die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, Aufmachung und zeitige Vorlegung des Voranschlages und der jährlichen Rechnungsablage an den Gemeindeausschuß (Art. 18, 2).

5) Aufsicht über die Schulen der Gemeinde, insbesondere auch auf den Religionsunterricht und die christliche Erziehung der Jugend.
Welche Schulen als Schulen der Gemeinde zu betrachten sind, bestimmt die zu erlassende Schulordnung.

6) Vorschlag und Theilnahme an der Wahl eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses (Art. 15.) und des Gemeindevorstandes selbst.

7) Theilnahme an dem Vorschlage zur Wahl der Geistlichen und an dieser Wahl selbst, Anordnung der erforderlichen Maßregeln während der Vakanz (Art. 19.) oder andauernder Verhinderung eines Geistlichen an der Ausübung seines Amtes.

8) Theilnahme an der Berathung über eine Aenderung in der Zahl der Geistlichen, so wie über die Bestellung eines Adjuncten, Bestimmung der Besoldung der Geistlichen und Ausmittelung eines Ruhegehaltes, mit Vorbehalt der Genehmigung des Senates hinsichtlich aller dieser Gegenstände.

9) Leitung der kirchlichen Armenpflege und Theilnahme an der Wahl der Hülfsarmenpfleger (Art. 23.). Jährlich ist über die Legatengelder an die Central-Armendeputation Rechnung abzulegen, zugleich unter Einreichung einer Abschrift der nach Art. 23. an den Vorstand gelangenden Abrechnung.

10) Anstellung, Entlassung und Besoldung der Kirchenbedienten.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes steht den Betheiligten die Berufung an den Senat zu.

Von den Gemeindeausschüssen.

Art. 13.

Gemeindeausschuß. Zusammensetzung.

Jede Gemeinde wählt aus ihrer Mitte einen kirchlichen Gemeindeausschuß. Die Zahl der Mitglieder desselben wird

für das St. Marien-Kirchspiel auf	24
für das St. Jacobi-Kirchspiel auf	24
für das St. Petri-Kirchspiel auf.	18
für das St. Aegidien-Kirchspiel auf.	18
für das Dom-Kirchspiel auf	24
für das St. Lorenz-Kirchspiel auf	12

Personen festgesetzt.

Art. 14.

Wählen und gewählt werden können nur innerhalb der Kirchspielsgrenzen wohnende stimmfähige Mitglieder der Gemeinde. (Art. 5.)

Sollte die Wahl auf eine Person fallen, welcher Eigenschaften eines stimmfähigen Mitgliedes mangeln, so ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die Zulassung des Gewählten in den Gemeindeausschuß zu beanstanden und die Entscheidung des Senates einzuholen.

Art. 15.

Wahlverfahren.

Nachdem der Gemeindevorstand den Wahltag bestimmt hat, werden die stimmfähigen Gemeindeglieder durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise eingeladen, zur bestimmten Zeit in der Kirche zur Vornahme der Wahl sich einzufinden. Der Vorstand wird zu gleicher Zeit einen, mit Zuziehung des Gemeindeausschusses entworfenen, Wahlvorschlag von je zwei Personen für jedes zu erwählende Mitglied des Ausschusses durch das Amtsblatt veröffentlichen. Es bleibt indessen jedem Wähler unbenommen, in der Wahlversammlung auch eine andere im Wahlvorschlage nicht genannte Person in Vorschlag zu bringen. Die Wahlversammlung wird von dem Pastor der Kirche mit einer kurzen Ansprache eröffnet, und die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes geleitet. Jeder anwesende Wähler giebt schriftlich seine Stimme über so viele Namen ab, als Ausschußmitglieder erwählt werden sollen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses nehmen Theil an der Abstimmung. Die abgegebenen Stimmen werden sofort gezählt, auch wird zu Protokoll verzeichnet, wie viel Stimmen auf jeden Vorgeschlagenen gefallen sind. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Der Gewählte ist, sofern nicht der am Schlusse des Art. 14. gedachte Fall eintreten sollte, sofort von der geschehenen Wahl durch den Vorsitzenden in Kenntniß zu setzen, und ist die Wahl am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise zur Kunde der Gemeinde zu bringen.

Sollte ein Gewählter Gründe haben, die Wahl abzulehnen, so tritt derjenige, welcher nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in seine Stelle ein.

Art. 16.

Dauer der Verwaltung u. w. d. a.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil derselben aus und wird durch Wahl von Seiten der Gemeinde ergänzt. Die Ausscheidenden

können erst nach zwei Jahren wieder gewählt werden. Verpflichtet zum Austritte ist Jeder, welcher seinen Wohnsitz aus dem Kirchspiele verlegt.

Art. 17.

Versammlungen.

Der Gemeindeausschuß wird von dem Gemeindevorstande durch schriftliche Einladung regelmäßig zweimal im Jahre, außerdem aber so oft es erforderlich ist, oder wenigstens der dritte Theil der Ausschußmitglieder darauf anträgt, zusammenberufen. Ueber die vorliegenden Geschäfte wird in gemeinschaftlicher Sitzung berathen und abgestimmt. Die Leitung hat der Vorsitzende des Gemeindevorstandes.

Jedem Mitgliede des Ausschusses steht frei, Anträge an die Versammlung zu stellen. Jedoch sind diese spätestens am Tage zuvor dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Art. 18.

Wirkungskreis.

Dem Gemeindeausschusse steht, in Vertretung der Gemeinde, zu:

1) Theilnahme an den Wahlen der Gemeindevorsteher (Art. 8.), und der Mitglieder des Gemeindeausschusses (Art. 15.), an den Wahlen der Geistlichen (Art. 22.) und der Hülfsarmenpfleger (Art. 23.), so wie an der Berathung über eine Aenderung in der Zahl der Geistlichen. (Art. 12, 8.)

2) Genehmigung des jährlichen Voranschlages über Einnahme und Ausgabe der Gemeinde, so wie Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Rechnung des Gemeindevorstandes über das verflossene Jahr. (Art. 12, 4.) Die Berichte und Rechnungsablagen gelangen demnächst durch den Gemeindevorstand an die Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation.

3) Die Zustimmung des Gemeindeausschusses ist erforderlich: bei beabsichtigter Verwendung belegter Kapitalien, bei Aufnahme von Anleihen, sofern diese nicht bloß zur Aushülfe für kurze Zeit dienen und aus den laufenden Einnahmen desselben Jahres zurückerstattet werden sollen, endlich zur Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken der Kirche, und zur Erwerbung neuer Grundstücke.

Von Vakanzen und Wahlen der Geistlichen.

Art. 19.

Vakanzen.

Wird das Amt eines Geistlichen bei einer der fünf städtischen Gemeinden erledigt, so wird der Gemeindevorstand zunächst für die Wahr-

nehmung der Amtsgeschäfte während der Vakanz Sorge tragen. Ist die Vakanz in der Gemeinde zu St. Lorenz eingetreten, so hat der Vorsitzende des Gemeindevorstandes davon unverzüglich dem Senior Anzeige zu machen, welcher, im Einvernehmen mit dem Vorstande, die erforderlichen Maßregeln für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte während der Vakanz treffen wird.

Art. 20.

Wahlverfahren u. s. w.

Innerhalb dreier Monate nach eingetretener Vakanz einigt sich in einer anzusetzenden Versammlung der Gemeindevorstand, unter Zuziehung des Seniors, über den Vorschlag von drei zu dem erledigten Amte geeigneten Personen.

An dem Wahlvorschlage für ein erledigtes Pastorat, zu welchem Candidaten nicht präsentirt werden können, nehmen die an der Kirche angestellten Geistlichen keinen Antheil. Dagegen werden so viele Pastoren anderer Kirchen, und zwar in der Reihefolge ihres Amtsalters, zu der Berathung hinzugezogen, als von derselben Geistliche der Kirche ausgeschlossen sind.

Wählbar sind: im Lübeckischen Staate und auswärts angestellte Geistliche, sonstige für das Amt geeignete Gottesgelehrte, und Lübeckische Candidaten (s. jedoch Absatz 2. dieses Art.), welche Letztere im Falle der Bewerbung um das erledigte Amt sich bei den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu melden haben. Ueber die Bereitwilligkeit der Uebrigen zur Annahme des Amtes wird der Gemeindevorstand vor der Vorschlagsversammlung sich vergewissern.

Nach gewissenhafter Berathung über die Eigenschaften und die Tüchtigkeit der in Betracht kommenden Personen werden drei von diesen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Präsentation gewählt, die Namen der Präsentirten am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel zur Kunde der Gemeinde gebracht und darnach auf Veranlassung des Seniors die üblichen Fürbitten für die Wahl in den Kirchen der Stadt und zu St. Lorenz gehalten.

Art. 21.

An den nächsten Sonntagen, Vor- oder Nachmittags, werden, nach näherer Anordnung des Gemeindevorstandes, im Einvernehmen mit dem Senior, Wahlpredigten, zu welchen dieser die Texte aufgeben wird, von den Präsentirten in der Kirche, für welche gewählt werden soll, gehalten, wiewohl nicht bei erledigten Pastoraten. Auswärtige

Geistliche und Gottesgelehrte können zu einer Gastpredigt eingeladen werden, wenn nicht ihre Tüchtigkeit durch ihre bisherige Wirksamkeit schon genügend bewährt ist.

Art. 22.

In der Woche nach der letzten Wahlpredigt tritt der Gemeindevorstand mit dem Senior und dem Gemeindeausschusse in der Kirche, für welche gewählt werden soll, zur Wahlversammlung zusammen. Der Senior hält Gebet und Ansprache, und knüpft daran einen kurzen Bericht über die Lebensumstände und bisherige Wirksamkeit der Präsentirten. Jedes anwesende Mitglied des Gemeindevorstandes und Ausschusses stimmt sodann schriftlich durch Aufzeichnung des Namens eines der Präsentirten ab.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird dieses Ergebniß bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter Denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Im Falle einer Gleichheit der Stimmen, sei es bei der Vorwahl oder bei der Nachwahl, entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl wird sofort von dem Gemeindevorstande dem Senate angezeigt mit dem Antrage auf Bestätigung des Gewählten. Wird diese ertheilt und ist ein Auswärtiger gewählt, so erläßt der Senat das Berufungsschreiben an denselben. Hat die Wahl einen Hiesigen getroffen, so wird, nach erfolgter Bestätigung, die Benachrichtigung des Gewählten durch den Gemeindevorstand wahrgenommen. Am nächsten Sonntage nach erfolgter Bestätigung wird die Wahl auf angemessene Weise durch den Geistlichen von der Kanzel zur Kunde der Gemeinde gebracht.

Von der kirchlichen Armenpflege.

Art. 23.

Armenpflege. Hülfsarmenpfleger.

Um der kirchlichen Armenpflege eine größere Wirksamkeit zu sichern, werden in denjenigen Gemeinden, in welchen und in so weit ein Bedürfniß vorhanden ist, aus der Gemeinde Hülfsarmenpfleger von dem Vorstande und dem Ausschusse in gemeinschaftlicher Sitzung erwählt. Die Zahl derselben bestimmt der Vorstand. Die geschehene Wahl wird am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise zur Kunde der Gemeinde gebracht.

Jeder Hülfsarmenpfleger verwaltet sein Amt in der Regel sechs Jahre; der Vorstand ist jedoch befugt, sowohl demjenigen, welcher schon früher zurückzutreten wünscht, die Entlassung zu gewähren, als auch demjenigen, welcher noch länger im Amte zu verbleiben bereit ist, die Fortführung desselben zu gestatten.

Die Hülfsarmenpfleger haben die Liebesgaben der Gemeinde in näher zu bestimmender Weise entgegenzunehmen und, mit den zur Armenpflege abgeordneten Vorstehern (Art. 10.) und unter deren Leitung, der Armen und Kranken in der Gemeinde mit Rath und That sich anzunehmen, sie in ihren Häusern zu besuchen und ihnen mit geistlichem Trost und leiblicher Unterstützung beizustehen.

Die Hülfsarmenpfleger werden, so oft es erforderlich ist, wenigstens aber monatlich einmal, von dem Aeltesten der zur Armenpflege abgeordneten beiden Vorsteher zur gemeinschaftlichen Versammlung unter seinem Vorsitz berufen, an welcher auch diejenigen geistlichen Vorsteher, welche nicht selbst Armenvorsteher sind, wiewohl nur berathend Theil nehmen.

Jährlich ist dem Gemeindevorstande über Einnahme und Vertheilung der Liebesgaben, Legatengelder u. s. w. Rechnung abzulegen (Art. 12, 9.).

Nähere Feststellung des Verhältnisses der kirchlichen Armenpflege zur Communal-Armenpflege bleibt bis dahin ausgesetzt, daß die kirchliche Gemeindeverfassung selbst festen Bestand gewonnen haben wird.

Art. 24.

In Ansehung aller derjenigen Gegenstände, über welche aus dieser Ordnung Bestimmungen nicht zu entnehmen sind, bleiben die bisher geltenden Normen in Wirksamkeit.

Uebergangsbestimmungen.

1) Bei der ersten Wahl der Mitglieder der Gemeindevorstände (Art. 6. bis 9.), so wie bei der ersten Wahl der Mitglieder der Gemeindeausschüsse (Art. 13. bis 16.), vertritt die bisherige Vorsteherschaft jeder Kirche die Stelle des künftigen Gemeindevorstandes und übt, unter Beobachtung der in den gedachten Artikeln vorgeschriebenen Bestimmungen, alle den Gemeindevorständen für die Leitung der Wahlen beigelegten Befugnisse.

2) Die Vorsteherschaft jeder Kirche wird zuerst zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses in Gemäßheit des Art. 15. schreiten, und für dieses Mal auch den Wahlvorschlag allein entwerfen. Erst nach geschehener Wahl des Ausschusses ist die Wahl des Gemeindevorstandes nach Maßgabe des Art. 8. vorzunehmen. Auch bei dieser ersten Wahl des Gemeindevorstandes darf jedes Mitglied des neuerwählten Gemeindeausschusses den Vorgeschlagenen noch eine andere Person hinzufügen.

3) Bis der Gemeindevorstand erwählt und bestätigt ist, auch die Vertheilung der Geschäfte in demselben beschafft und die Geschäftsordnung festgestellt sein wird, bleibt die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in Gemäßheit der bisher geltenden Normen in den Händen der bisherigen Kirchenvorsteherschaft.

4) Von den ersten erwählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Kirchspielen zu St. Marien, St. Jacobi, zum Dom und zu St. Lorenz tritt schon nach vollendeten neun Amtsjahren das erste Viertheil, nach vollendeten zehn Amtsjahren das zweite Viertheil, nach eilf Jahren das dritte Viertheil und nach zwölf Jahren das letzte Viertheil aus. In den beiden Kirchspielen zu St. Petri und St. Aegidien aber werden schon nach vollendeten neun und zehn Amtsjahren je ein Vorsteher, nach eilf und beziehungsweise zwölf Amtsjahren je zwei Vorsteher austreten; die Reihefolge der jedesmal Austretenden wird durch das Loos entschieden.

5) Von den ersten Mitgliedern des Gemeindeausschusses tritt schon nach vollendeten vier Amtsjahren das erste Drittheil, nach vollendeten fünf Amtsjahren das zweite Drittheil und nach vollendeten sechs Amtsjahren das letzte Drittheil aus; die Reihefolge des Austrittes wird durch das Loos bestimmt.

1860, December 17. No. 31.

Bekanntmachung,
das Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 22. December 1860.)

Der Senat bringt das, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossene Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und fernere Bekanntmachung vorbehalten bis nach Erledigung des zur Ausführung annoch Erforderlichen, und bis nach erfolgtem Abschlusse der Verhandlungen in Betreff der weiteren mit der Umgestaltung des hiesigen Gerichtswesens im Zusammenhange stehenden gesetzlichen Anordnungen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. December 1860.

Gesetz
über die Gerichtsverfassung
der freien und Hansestadt Lübeck.

Tit. 1. Von der Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

§. 1..

Den Gerichten steht die Entscheidung zu:

1) bei Streitigkeiten über Verletzung eines Privatrechtes, mag die Verletzung von Einzelnen oder von Körperschaften, vom Staate oder von einer Behörde ausgegangen sein. Kommen bei Verhältnissen, welche an sich dem öffentlichen Rechte angehören, Privatrechte in Frage, so steht über das Vorhandensein und den Umfang der letzteren, so wie über die privatrechtlichen Folgen ihrer Verletzung, die Entscheidung den Gerichten zu;

2) wenn ein Gesetz, das eine Criminalstrafe androht, übertreten ist;

3) wenn bei Uebertretungen solcher Strafverordnungen, deren Beobachtung Verwaltungsbehörden zu überwachen haben, eine Freiheitsstrafe zu erkennen, oder eine von der Verwaltungsbehörde erkannte Geldstrafe, unter Anwendung der strafrechtlich hierüber bestehenden Normen, in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Polizeivergehen werden jedoch von den Polizeibehörden, nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften, bestraft.

§. 2.

Streitigkeiten über Rechte, welche aus der Verfassung abgeleitet werden, sind nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu erledigen.

§. 3.

Die Gerichte entscheiden selbst über ihre Competenz auch in dem Falle, wenn die Bestreitung solcher Competenz auf die Behauptung sich stützt, daß die betreffende Sache überall nicht Justizsache sei. In einem solchen Falle kann aber die Sache, auch wenn sie sonst nicht appellabel sein würde, durch Appellation oder Beschwerde an das Obergericht gebracht werden.

§. 4.

Wer sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt glaubt, kann, sofern überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist (§. 1.), nach freier Wahl entweder durch gerichtliche Anträge, oder durch Beschwerdeführung bei dem Senate, Abhülfe suchen.

Durch das Betreten des einen Weges wird der andere ausgeschlossen.

§. 5.

Ehe gegen eine Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten werden darf, muß der sich für verletzt Achtende bei der Behörde selbst, innerhalb drei Wochen von der Zeit an, da ihm der beschwerende Beschluß der Behörde mitgetheilt ist, auf Abhülfe der vermeintlichen Rechtsverletzung antragen. In welcher Weise dies geschehen sei, ist in der Klage anzugeben, widrigenfalls dieselbe, je nachdem die Frist schon abgelaufen ist oder nicht, entweder gänzlich oder zur Zeit als unstatthaft zurückgewiesen wird.

§. 6.

Wenn die vermeintliche Rechtsverletzung von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft, oder von einer anderen im öffentlichen Dienste befindlichen Person in ihrer dienstlichen Wirksamkeit begangen wurde, so ist binnen drei Wochen zunächst bei der dem Verletzenden vorgesetzten Behörde auf Abhülfe anzutragen. Wird diese Abhülfe nicht gewährt, so kommen die Vorschriften der §§. 4. und 5. in Anwendung.

§. 7.

Zur Anstellung einer Klage gegen den Staat, gegen Staatsbehörden, oder gegen Beamte ist die vorgängige Erlaubniß des Senates oder der dem Beamten vorgesetzten Behörde nicht erforderlich.

§. 8.

Ein gerichtliches Verfahren kann, abgesehen von den für das Strafverfahren vom Gesetze bestimmten Ausnahmen, nur auf Anrufen eines Betheiligten eintreten.

§. 9.

Den Gerichten steht ferner, in der durch das Gesetz näher bestimmten Weise, zu:

1) die Wahrnehmung des Hypothekenwesens für die Stadt, die Vorstädte und die Landbezirke mit Ausschluß des Amtes Travemünde;
2) die Wahrnehmung nachstehender Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
   a) Vollziehung und Bestätigung wechselseitiger und sonstiger Schenkungen;
   b) Entgegennahme von Testamenten und sonstigen letzten Willenserklärungen zum Zwecke ihrer Aufbewahrung, sowie die Eröffnung und Bestätigung derselben;
   c) Annahme von Erklärungen über die Güterverhältnisse von Eheleuten in der Stadt und den Vorstädten, namentlich die Aufrufung der Gütergemeinschaft oder den Vorbehalt von Spillgeldern betreffend;
   d) Bestätigung von Arrogationen, Adoptionen und Einkindschaften, wobei jedoch vorgängig die Vormundschaftsbehörde um ihre gutachtliche Aeußerung zu ersuchen ist;

e) Bestätigungen zur Kauffrau, sofern dieselben zum Zweck der Testamentserrichtung beantragt werden;
f) Aufnahme von Nächst- und Echtzeugnissen;
g) Ernennung, beziehungsweise Bestätigung neuer Testamentsvollstrecker in Stelle solcher, die nach des Testators Tode verstorben sind;
h) Ernennung der Curatores hereditatis, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Antrag des Erblassers selbst von der Vormundschaftsbehörde bestellt werden;
i) Kündigungen von Miethverträgen und Pfandpösten, sowie Ansagen zur Räumung und zu Pfandprocessen;

3) die Wahrnehmung des Firmen- und Procurenwesens;
4) die Prüfung der, vom Senate anzustellenden, Notarien und die Aufsicht über das Notariatswesen.

Tit. 2. Von den einzelnen Gerichten und deren Zuständigkeit.

§. 10.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:
1) durch die verschiedenen Abtheilungen des Untergerichtes;
2) durch das Obergericht;
3) durch das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Für das Untergericht werden ein rechtsgelehrter Director und drei rechtsgelehrte Richter, für das Obergericht ein rechtsgelehrter Director und drei ständige rechtsgelehrte Richter vom Senate ernannt und beeidigt.

§. 11.

Streitigkeiten zwischen einem Schiffer und seiner Mannschaft, sowie Disciplinarstreitigkeiten im Innern der Zünfte und Arbeitercorporationen werden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften entschieden.

§. 12.

Ueber Dienstvergehen der Mitglieder der Bürgergarde und der Landwehr, sowie der Mannschaft des Contingentes, wird von Gerichten geurtheilt, deren Zusammensetzung durch besondere Gesetze bestimmt ist.

§. 13.

Für die Handhabung der disciplinarischen Strafbefugniß von Verwaltungsbehörden und Beamten, namentlich auch in Bezug auf die Angestellten bei den Feuerlöschungsanstalten, der Nachtwache und dem Lootsenwesen, imgleichen bei der Bürgergarde und der Landwehr, so wie bei dem Contingente, kommen die desfalls bestehenden Anordnungen zur Anwendung.

§. 14.

Die Einrichtung von Friedens- oder Vergleichsgerichten bleibt vorbehalten.

§. 15.

Die Recursinstanz für die im §. 25. näher bezeichneten Fälle wird durch die sämmtlichen im §. 10. gedachten Mitglieder des Untergerichtes und des Obergerichtes in Gemeinschaft mit dem Staatsanwalte (§. 35. fg.) gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Director des Obergerichtes.

§. 16.

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen über ihre Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Ausübung ihres Amtes.

Zum Austreten aus der Zahl der Richter verpflichten dieselben Gründe, aus welchen nach der Verfassungsurkunde das Recht zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft verloren geht.

Ihres Amtes entsetzt können die Richter nur durch Urtheil und Recht werden.

Die Suspension eines Richters erfolgt durch Beschluß des Obergerichtes. Wenn der Staatsanwalt gegen einen Richter wegen eines Verbrechens Anklage erhebt, so hat er hiervon gleichzeitig dem Obergerichte Anzeige zu machen.

Die Richter dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine öffentliche Verwaltung wahrnehmen und kein Nebenamt bekleiden, abgesehen von unentgeltlichen Geschäftsführungen für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, sowie bei gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anstalten, auch keine Curatelen oder Vormundschaften führen, außer für Frauen und Kinder der Richter, oder für solche Personen, welche ihnen so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

§. 17.

Zum Richter darf Niemand erwählt werden, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Richter oder Staatsanwalt ist. Ein Richter, welcher die Mutter oder Stiefmutter, oder die Tochter oder Stieftochter eines anderen Richters oder des Staatsanwaltes ehelicht, ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

§. 18.

Den Gerichten werden drei Actuare und die etwa außerdem zu deren Vertretung oder sonstiger Aushülfe erforderlichen Protokollführer beigegeben. Jene, wie diese, werden vom Senate ernannt und beeidigt.

§. 19.

Aus den Mitgliedern des Untergerichtes werden gebildet:

1) das Stadt- und Landgericht;
2) das Handelsgericht;
3) das Untersuchungsgericht.

§. 20.

Das Stadt- und Landgericht besteht aus dem Director und zwei Richtern des Untergerichtes, nebst einem Actuar.

Dasselbe ist zuständig:

1) als Civilgericht erster Instanz für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausschluß der Handelssachen;
2) als Berufungsinstanz für Beschwerden über Beschlüsse oder Verfügungen des Untersuchungsgerichtes;
3) als Strafgericht erster Instanz, für alle Verbrechen;
4) für die Bestellung der Curatores hereditatis (§. 9. unter 2. h.) und für die im §. 9. unter 2. i. erwähnten Kündigungen und Ansagen;
5) für alle sonstigen Wahrnehmungen, welche ihm die Gesetze noch besonders übertragen.

§. 21.

Das Handelsgericht besteht aus einem Mitgliede des Stadt- und Landgerichtes, zwei kaufmännischen Richtern (s. §. 29.), und einem Actuar.

Dasselbe bildet die erste Instanz für alle Handelssachen und hat zugleich das Firmen- und Procurenwesen wahrzunehmen.

§. 22.

Das Untersuchungsgericht besteht aus dem Untersuchungsrichter und einem Actuar, und ist mit der Führung der Untersuchungen von Verbrechen, nach Maßgabe der Strafproceßordnung, beauftragt.

§. 23.

Das Obergericht wird gebildet aus dem Director und den drei ständigen Richtern (§. 10.), welchen für Civilsachen der Staatsanwalt (§. 42.), für Criminalsachen ein Ergänzungsrichter (§. 27.) als stimmführender Beisitzer hinzutritt, nebst einem Actuar. Für Handelssachen wird das Obergericht noch durch zwei kaufmännische Richter (§. 29.) verstärkt.

Dasselbe ist:

1) die zweite Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in allen Strafrechtsfällen;
2) die Hypothekenbehörde für die Stadt, die Vorstädte und die Landbezirke mit Ausschluß des Amtes Travemünde (§. 9., 1.) — Die Hypothekenbuchsführung wird einem Actuar, welcher hierauf besonders zu beeidigen ist, übertragen;
3) diejenige Behörde, welche die im §. 9. unter 2. aufgeführten Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnimmt, so weit nicht dieselben im §. 20. unter 4. dem Stadt- und Landgerichte zugewiesen sind;
4) die Prüfungs- und Aufsichts-Behörde für die Notarien;

und hat außerdem

5) diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche ihm die Gesetze noch besonders zuweisen.

Der Senat kann von den Mitgliedern des Obergerichtes über Gegenstände der Civil-, Criminal- oder Proceß-Gesetzgebung die Erstattung von Gutachten und die Vorlage

von Gesetzentwürfen fordern, auch anordnen, daß sie zu solchem Zwecke mit Commissarien des Senates zusammentreten.

§. 24.

In Strafrechtsfällen sind bei vorhandener Connexität die Gerichte befugt, die bei Gelegenheit des strafgerichtlichen Verfahrens zur Sprache kommenden Vergehen gleichfalls zu ihrer Untersuchung und Entscheidung zu ziehen.

§. 25.

Rücksichtlich der im §. 9. dieses Gesetzes den Gerichten zugewiesenen Gegenstände ist gegen beschwerende Beschlüsse oder Handlungen der Gerichte ein, jedoch nur einmaliger, Recurs zulässig. Derselbe ist, nachdem der beschwerende Beschluß oder Act den Betheiligten bekannt gemacht worden, binnen drei Tagen bei dem beschwerenden Gerichte anzuzeigen, binnen drei Wochen aber, von demselben Tage angerechnet, gegen Beschlüsse oder Handlungen des Stadt- und Landgerichtes oder des Handelsgerichtes bei dem Obergerichte, hingegen wider Beschlüsse oder Handlungen des Obergerichtes selbst bei der im §. 15. angeordneten Recursinstanz anzubringen und zu verfolgen.

§. 26.

Ueber die Besetzung der einzelnen Abtheilungen des Untergerichtes haben sich die Mitglieder desselben zu verständigen. Sollte eine solche Verständigung jedoch nicht erfolgen, so ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen und auf Grund der sich ergebenden absoluten Stimmenmehrheit der Beschluß zu fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

Von derartigen Beschlüssen bleibt jedoch dem einzelnen, damit nicht einverstandenen Richter der Recurs an den Senat vorbehalten, worauf der Senat Bericht der Richter erfordern und die definitive Entscheidung treffen wird.

Das Ergebniß der in der einen oder in der anderen Weise erfolgten Bestimmung wird durch das hiesige Amtsblatt veröffentlicht.

§. 27.

In Verhinderungsfällen werden der Director des Obergerichtes und der Director des Untergerichtes in ihren Directorialgeschäften durch den ältesten Richter des Gerichtes vertreten.

Zur Verstärkung des Obergerichtes für seine strafrechtlichen Functionen (§. 23.), so wie zur Ergänzung der Gerichte überhaupt für den Fall vorübergehender Behinderung einzelner Richter an der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten werden vom Senate für einen Zeitraum von jedesmal zwei Jahren vier hiesige Advocaten als stimmführende Beisitzer des Obergerichtes, beziehungsweise Stellvertreter der Richter ernannt und beeidigt. Wer von diesen eintreten soll, hat der Director des zu verstärkenden oder zu ergänzenden Gerichtes, bei dessen Verhinderung aber der ihn vertretende Richter für jeden einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 28.

Wenn ein Actuar verhindert ist, und weder ein anderer Actuar, noch einer der den Gerichten schon beigegebenen beeidigten Protokollführer (§. 18.) für ihn eintreten kann, so

ernennt der Vorsitzende des beikommenden Gerichtes aus der Zahl der hiesigen Advocaten einen stellvertretenden Protokollführer, welcher vor dem Gerichte beeidigt wird.

§. 29.

Zur Wahl der kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes, wie des Obergerichtes, bringt die Handelskammer sechszehn Mitglieder der Kaufmannschaft dem Senate in Vorschlag, aus welchen dieser vier für das Handelsgericht und vier andere für das Obergericht auf sechs Jahre erwählt. Für jeden Austretenden werden zwei zur neuen Wahl in Vorschlag gebracht.

Die Gewählten werden vom Senate auf das Richteramt beeidigt.

Von den je vier kaufmännischen Richtern für das Handelsgericht und für das Obergericht sind je zwei während sechs auf einander folgender Monate in Function. Für den Fall vorübergehender Behinderung eines von ihnen wird dieser durch einen der beiden anderen für dasselbe Gericht Gewählten, welchen der Vorsitzende dieses Gerichtes dazu beruft, vertreten.

Der zum kaufmännischen Richter Erwählte darf diejenigen anderen bürgerlichen Officien, welche er zur Zeit seiner Wahl bekleidet, niederlegen, ist auch befugt, während der Dauer seines Amts ihn etwa treffende Wahlen zu weiteren bürgerlichen Officien abzulehnen.

§. 30.

Wer in dem, im §. 17. angegebenen Grade mit einem der Mitglieder des Ober- oder Untergerichtes, mit einem Stellvertreter derselben, mit einem der kaufmännischen Richter, oder mit einem Stellvertreter derselben verwandt oder verschwägert ist, kann weder zum kaufmännischen Richter noch zum Stellvertreter ernannt werden. Der bereits Ernannte muß, wenn ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß, welches ihn von der Wahl ausgeschlossen haben würde, während seiner Amtsführung eintritt, aus dem Amte ausscheiden.

§. 31.

Unfähig zur Ausübung des Richteramtes ist ein Jeder:

1) in seinen eigenen Sachen und in denen seiner Ehefrau oder Verlobten;
2) in Sachen derjenigen Personen, welche mit ihm oder seiner Ehefrau in grader Linie, mit Einschluß der Adoptiveltern und der adoptirten oder eingekindschafteten Kinder, sowie der Stiefeltern und Stiefkinder, oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht;
3) in denjenigen Sachen, in welchen sein Vater oder Sohn, Bruder oder Schwager, Schwiegervater oder Schwiegersohn, der Vormund oder Sachführer einer Partei ist.

§. 32.

Der Actuar oder Protocollführer des Gerichtes darf sein Amt nicht ausüben, wenn er selbst oder seine Ehefrau an der Sache Theil hat oder mit einer der Parteien in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§. 33.

Die Oberaufsicht über die Gerichte steht dem Senate zu. Dieselben haben ihm nach Beendigung jedes Geschäftsjahres über ihre gesammte Geschäftsthätigkeit während dieser Zeit zu berichten.

Der Senat ist befugt, Visitationen der Gerichte anzuordnen.

§. 34.

Hinsichtlich der Organisation des Ober-Appellations-Gerichts gelten die Bestimmungen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

Zuständig ist dieses Gericht:

a) als dritte Instanz in allen überhaupt appellabeln bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern deren Gegenstand, seiner Natur nach, einer bestimmten Schätzung nicht unterworfen ist, oder der Nennwerth der Beschwerde (s. §. 36. der Ob.-App.-Ger.-Ordn.) die Summe von Tausend Mark Kapital, oder von Fünfzig Mark jährlicher Einkünfte übersteigt; alle Injuriensachen jedoch ausgeschlossen;

b) für diejenigen außerordentlichen Rechtsmittel und einfachen Beschwerden, welche gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichtes in Civil- und in Strafsachen zulässig sind.

Tit. 3. Vom Staatsanwalte.

§. 35.

In Ansehung der Strafrechtspflege hat der Staatsanwalt den Beruf, alle Verbrechen, hinsichtlich welcher entweder zufolge des Strafgesetzbuches von Amtswegen verfahren werden darf, oder hinsichtlich welcher der zufolge desselben erforderliche Antrag des Betheiligten erfolgt ist, im Interesse der öffentlichen Ordnung zu ermitteln und gegen die Thäter Klage zu erheben, in Beziehung auf die Führung der Untersuchung und auf die Entscheidung Anträge zu stellen, in den geeigneten Fällen Rechtsmittel zu ergreifen, von der Vollstreckung der richterlichen Verfügungen und Urtheile Kenntniß zu nehmen, auch geeigneten Falles deshalb Erinnerungen zu machen.

§. 36.

In seinen Amtsverrichtungen hinsichtlich der Strafrechtspflege ist der Staatsanwalt von den Gerichten unabhängig. Anderer Seits sind auch die Gerichte durch die Anträge des Staatsanwaltes weder beschränkt noch gebunden; sie haben vielmehr nach eingeleiteter Untersuchung das Sachverhältniß durch alle gesetzlichen Mittel aufzuklären und auf die ermittelten Thatsachen nach eigener Erwägung dasjenige Strafgesetz, sowie diejenige Strafart und das Strafmaß, welche sie zutreffend und statthaft finden, zur Anwendung zu bringen.

§. 37.

Den durch den Untersuchungsrichter geschehenden Vernehmungen selbst und den Berathungen und Abstimmungen der Gerichte darf der Staatsanwalt nicht beiwohnen; im

Uebrigen aber ist er befugt, bei allen Handlungen, welche die Untersuchung betreffen, gegenwärtig zu sein.

§. 38.

Der Staatsanwalt kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen Kenntniß nehmen und es steht ihm deshalb die Einsicht aller Acten zu, die sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen.

Er kann in jeder Lage der Sachen die geeigneten Anträge stellen. Auf jeden Antrag des Staatsanwaltes muß richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen.

§. 39.

Der Staatsanwalt darf Abhörungen und sonstige Ermittelungen vornehmen, um den Thatbestand und den Thäter zu erforschen und Aufklärungen oder Beweise zu erlangen, ist jedoch, abgesehen von der Bestimmung des nachstehenden §. 41., nicht befugt, eidliche Abhörungen, Verhaftungen von Personen, Haussuchungen oder Beschlagnahmen vorzunehmen.

§. 40.

Hält er vor Anstellung der öffentlichen Klage für erforderlich, daß gerichtsseitig die Abhörung der verdächtigen Personen, die eidliche oder nicht eidliche Abhörung anderer Personen, oder eine Augenscheins-Einnahme erfolge, so kann er den Untersuchungsrichter um deren Vornahme ersuchen.

§. 41.

In allen Fällen, wo vor Anstellung der öffentlichen Klage Gefahr im Verzuge ist, kann der Staatsanwalt, wenn der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle ist, alle Handlungen der gerichtlichen Voruntersuchung, welche keinen Aufschub leiden, selbst vornehmen. Doch kann er auch in diesen Fällen nicht die Verhaftung, sondern nur die vorläufige Festnahme verfügen. Der Richter, welcher die Sache demnächst behandelt, hat die Befugniß, die Ergänzung oder Wiederholung des Geschehenen zu bewirken.

§. 42.

Der Staatsanwalt ist zugleich stimmführender Beisitzer des Obergerichtes für Civilsachen (§. 23.), hat auf Erfordern des Directors des Obergerichtes an den Functionen, welche dem Obergerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, Theil zu nehmen, und ist Mitglied der im §. 15. angeordneten Recursinstanz.

§. 43.

Der Staatsanwalt wird vom Senate ernannt und beeidigt. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§. 16. und 17. ebenfalls Anwendung. Beschwerden über ihn in Bezug auf seine Thätigkeit als Staatsanwalt sind an den Senat zu richten.

§. 44.

Zur Vertretung des Staatsanwaltes als solchen in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung ist vom Senate aus der Zahl der hiesigen Advocaten ein Substitut des Staatsanwaltes, auf je zwei Jahre, zu ernennen. Für diesen gelten während seiner Amts-

führung alle hinsichtlich des Staatsanwaltes vorgeschriebenen Bestimmungen, mit Ausnahme der auf den Staatsanwalt anwendbaren, in dem letzten Satze des §. 16. enthaltenen.

§. 45.

Unfähig zur Ausübung seines Amtes ist der Staatsanwalt:

1) in seinen eigenen Sachen und in Sachen seiner Ehefrau oder seiner Verlobten;
2) in Sachen derjenigen Personen, welche mit ihm selbst in grader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie, oder welche mit seiner Ehefrau in grader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. In die grade Linie sind eingeschlossen die Adoptiveltern und die adoptirten oder eingekindschafteten Kinder, sowie die Stiefeltern und Stiefkinder; und bei der Schwägerschaft macht es keinen Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

Sollte in einem solchen Falle auch der Substitut unfähig oder sonst verhindert sein, so ist dem Senate ungesäumt Anzeige zu machen, damit anderweitige Vorkehrung getroffen werde. Bis diese getroffen ist, hat der Staatsanwalt selbst das dringend Nothwendige noch vorzunehmen.

Tit. 4. Von den Advocaten.

§. 46.

Die Aufnahme der Advocaten erfolgt durch den Senat.

§. 47.

Sämmtliche hieselbst aufgenommene Advocaten sind zur Vertretung der Parteien vor den Gerichten berechtigt, soweit nicht die Proceßordnungen beschränkende Bestimmungen enthalten; Advocaten aus anderen Staaten können bei dem Unter- und Obergerichte zugelassen werden, wenn sie einen für sie verantwortlichen hiesigen Rechtsanwalt zum Actenprocurator bestellen.

§. 48.

Die hiesigen Advocaten werden zur Vertretung der im Freistaate Lübeck wohnhaften Parteien, auch ohne sich durch eine Vollmacht legitimirt zu haben, zugelassen.

§. 49.

Die Advocaten sind verpflichtet, Armensachen und sonstige ihnen übertragene Officialsachen zu übernehmen.

Wie die Uebertragung der Erbschafts- und Concurscuratelen an die Advocaten, der Wahl von Seiten der Concursgläubiger unbeschadet, zu regeln sei, darüber hat das Untergericht allgemeine, jedoch den Umständen nach abänderliche, Anordnungen zu treffen.

§. 50.

Die Advocaten haben für ihre Leistungen das in der Taxe bestimmte Honorar anzusprechen.

Tit. 5. Von den Gerichtsdienern und Gerichtsvollstreckern.

§. 51.

Die erforderlichen Gerichtsdiener und Gerichtsvollstrecker werden von dem betreffenden Gerichte ernannt und beeidigt.

§. 52.

Sie erhalten zur Richtschnur für ihre amtlichen Wahrnehmungen von dem Gerichte, welches sie angestellt hat, eine Instruction und haben Caution zu leisten.

1860, December 22. No. 32.

Bekanntmachung,
den Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 betreffend.

(Publicirt am 27. December 1860.)

Nachdem auf der diesjährigen, zu Frankfurt a/M. abgehaltenen vierten deutschen Postconferenz der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 (hieselbst publicirt am 28. Juni 1852) mit den Nachtragsverträgen vom 3. September 1855 und 26. Februar 1857, so wie mit den weiter vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen, in Einen Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 zusammengefaßt, letzterer demnächst auch von sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Postvereines ratificirt worden ist, hat der Senat die Veröffentlichung dieses mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit tretenden Postvereins-Vertrages durch das Amtsblatt, mit welchem Abdrücke des Vertrages auszugeben sind, verfügt, was hiemit zu allgemeiner Kunde gebracht wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. December 1860.

Postvereins-Vertrag
vom 18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag

zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Se. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Art. 9.

Münzwährung

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9. in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Corre-

spondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1. zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):

bei einer Entfernung

	Oest. Währ.		Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Nkr. oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 „ „	10 „ „	6 „
über 20 Meilen	3 „ „	15 „ „	9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogressiоn

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte u. ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifbandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Ge-

wichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich als Briefpostsendungen zu behandeln.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandationsgebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 21 Gulden Oesterreichischer oder $24\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächst-

folgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereinspostverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Silbergroschen oder 15 Oesterreichischen Neukreuzern oder 9 Kreuzer Süddeutscher Währung zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Silbergroschen oder 15 Oesterreichische Neukreuzer oder 9 Kreuzer Süddeutscher Währung für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33.) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Postbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a. Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b. Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen.

Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in sofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinspostverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereinspostanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ.

und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,

b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen,

welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereinspostbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereinsfahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereinsfahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereinsfahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen ½ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf ½ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

			Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschließlich	8 Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über	8—16 „	3 „	= 15 „	= 10 „
„	16—24 „	4 „	= 20 „	= 14 „
„	24—32 „	5 „	= 25 „	= 18 „
„	32 „	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währung erhoben.

Art. 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oester. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	üb. 50–100 Thlr = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Südd. Währ.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retourrecepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10. Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währung zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a. Oesterreichische Währung 1$\frac{4}{10}$ Neukreuzer,

b. Süddeutsche Währung 1 Kreuzer erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69.), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch von Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thaler — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3½ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen.

Art. 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 66.

Nebengebühren

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61., 62., 63. bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art. 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen

Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thaler einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr. in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammtportoeinnahme aus dem Vereinsfahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der Vorschuß leistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26 und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungscommission (Art. 70.) gültigen Vereinsfahrposttarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenzausgangspostanstalt und von der Grenzeingangspostanstalt bis

zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenzeingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenzeingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenzausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammtfahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungscommission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procentsätze statt.

Art. 70.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammtfahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatzermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatzermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungscommission zum Behufe der Procentsatzermittelung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr

als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammtfahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereinspostverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahmenachweisungen, die Revision der Karten 2c. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 74.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, an-

nimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaften Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereinspostverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Centralpostbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, das eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Aeußere Beschaffenheit u. Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Art. 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Art. 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,

4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für Oesterreich ....Max Löwenthal.
" Preußen ....Carl Adolph Metzner.
" Bayern ....Joseph Baumann.
" Sachsen ....Anton von Zahn.
" Hannover ....Georg Dieterichs.
" Württemberg ....Friedrich Honold.
" Baden ....Hermann Zimmer.
" Luxemburg ....
" Braunschweig ....Friedr. Carl August Ribbentrop.
" Mecklenburg-Schwerin ....Heinrich von Pritzbuer.
" Mecklenburg-Strelitz ....Heinrich von Pritzbuer.
vi substitutionis.
" Oldenburg ....Joh. Theodor Gieske.
" Lübeck ....Hermann Lingnau.
" Bremen ....Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
" Hamburg ....Carl Gustav Hencke.
" Thurn und Taxis ....Ludwig Bang, Dr.
Georg Wilhelm Meyer.

1860, December 22. Nr. 33.

Bekanntmachung,

die mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses betreffend.

(Publicirt am 28. December 1860.)

Nachdem der Senat, auf den Grund bestehenden Einvernehmens mit der Bürgerschaft, mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland durch gegen einander ausgetauschte Erklärungen vom 20. dieses Monates dahin übereingekommen ist:

> daß von Erbschaften oder sonstigen Gütern, welche im Lübeckischen Freistaate Kaiserlich Russischen Unterthanen, und in den Kaiserlich Russischen Staaten — das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland, so wie die Städte in Finnland und in den Ostseeprovinzen, namentlich Reval, Riga, Pernau, Dorpat u. s. w., ausdrücklich einbegriffen — Lübeckischen Staatsangehörigen zufallen, ein Abschoß (jus detractus) nicht erhoben werden soll; und zwar nicht allein in künftigen, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen bis zu dem vorgedachten Tage (dem 20. dieses Monates) solche Abgabe noch nicht wirklich und vollständig zur Hebung gekommen ist;

wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. December 1860.

1860, December 22. Nr. 34.

Verordnung,

das Wandern feirig gewordener Handwerksgesellen betreffend.

(Publicirt am 28. December 1860.)

Zur Abstellung von Unzuträglichkeiten, welche in Folge der bisherigen Anordnungen über das Wandern feirig gewordener Handwerksgesellen sich ergeben haben, verordnet der Senat hiedurch:

1. Die in hiesiger Stadt und deren Vorstädten heimathberechtigten Handwerksgesellen sind nicht verpflichtet, wegen Mangels an Arbeit von hier zu wandern.

2. Alle übrigen Gesellen, welche nach Inhalt der für die einzelnen Handwerkszünfte bestehenden Ordnungen wegen mangelnder Arbeit von hier haben wandern müssen, dürfen zwar jederzeit hieher zurückkehren, um hieselbst in Arbeit zu treten; sie müssen jedoch, falls sie keine Arbeit finden, spätestens innerhalb drei Tagen nach ihrer Rückkehr wieder auf die Wanderschaft sich begeben.

3. Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften der Amtsrollen und Gesellenordnungen sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. December 1860.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1860.

1860, Januar 13. No. 1.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1840 betreffend.

(Publicirt am 16. Januar 1860.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen entsprechend der Bekanntmachung v. 11. Jan. 1858.)

1860, Januar 16. No. 2.

Bekanntmachung,

den Ausbruch der natürlichen Blattern in der Umgegend Lübecks betreffend.

Da die natürlichen Blattern jetzt in der Umgegend Lübecks auf dem Lande an mehreren Orten ausgebrochen sind, so findet das Polizeiamt, in seiner Eigenschaft als Medicinalbehörde sich veranlaßt, die baldmöglichste Vornahme der Einimpfung der Schutzblattern, besonders bei noch nicht Geimpften, als das sicherste Mittel zur Beseitigung der durch jene gefährliche Krankheit drohenden Gefahren, so wie zur Verhinderung einer Ausbreitung derselben, auf das Dringendste zu empfehlen.

Lübeck, den 16. Januar 1860. Das Polizeiamt.

1860, Januar 24. No. 3.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militairdepartement für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1840 betreffend.

(Publicirt am 25. Januar 1860.)

Auf Grund der dem Militairdepartement ertheilten höheren Ermächtigung werden diejenigen Militairdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1840, welche von der Stellvertretung durch das Militairdepartement Gebrauch machen wollen, hiedurch aufgefordert:

vom Donnerstage, den 26. d. Mts., an bis spätestens am Mittwoch, den 22. Februar d. Js., als dem achten Tage nach geschehener Musterung der Dienst-

pflichtigen des Geburtsjahres 1840 im Büreau des Militairdepartements, mittlere Hüxstraße Nro. 299, an den Werktagen, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, sich anzumelden und daselbst die festgesetzte baare Zahlung, welche für die zu sechsjähriger Dienstzeit verpflichteten Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1840 Ct. ℔ 600. beträgt, zu leisten, wogegen sofort die Militairfreischeine werden ertheilt werden.

Lübeck, den 24. Januar 1860.

Militairdepartement.

1860, Februar 13. No. 4.

Bekanntmachung,

das Verfahren beim Ausbruche der natürlichen Blattern auf dem Lande betreffend.

Zur Verhütung einer weitern Verbreitung der natürlichen Blattern auf dem Lande hat das Polizeiamt, in seiner Eigenschaft als Medicinalbehörde, sich genöthigt gesehen, die nachstehenden Verfügungen zu erlassen:

1) Von jeder Erkrankung an den natürlichen Blattern, so wie von jedem in dieser Beziehung verdächtigen Krankheitsfalle ist sofort dem Landjäger des Bezirkes und dem Bauervogte des Ortes Anzeige zu machen, damit durch das Polizeiamt die annoch nöthige ärztliche Hülfe veranlaßt und die den Umständen nach erforderlichen Anordnungen getroffen werden können.

2) Bei einer Erkrankung an den natürlichen Blattern sind in dem Hause die Kranken, so viel als irgend thunlich, von den Gesunden zu sondern, auch die zur Verpflegung der Kranken unentbehrlichen Personen von dem Verkehre mit Andern getrennt zu halten. Die Verabreichung der Nahrung und sonstiger Bedürfnisse für die Krankenstube muß in einer möglichst vorsichtigen Weise geschehen, so daß jede Annäherung an die Kranken und deren Pfleger vermieden wird. Den in dieser Hinsicht von dem Arzte getroffenen Anordnungen ist auf das Genaueste nachzukommen.

3) Von dem Vorhandensein der Blattern in einem Hause müssen die Bewohner der Ortschaft sofort durch den Bauervogt oder den Landjäger in Kenntniß gesetzt und vor jedem unnöthigen Verkehr mit diesem Hause und dessen Bewohnern gewarnt werden, auch ist an die Thüre des Hauses mit Kreide und großen Buchstaben zu schreiben:

„Hier sind Blattern“.

Die Ausstellung von Wachen ist jedoch zu unterlassen.

4) Würden in dem Orte, in welchem die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, sich noch ungeimpfte Personen befinden, so müssen diese, auch wenn sie bereits erwachsen sein sollten, sofort geimpft werden. Sollten solche Personen sich einer Impfung nicht unterziehen wollen, so haben sie obrigkeitliche Zwangsmaasregeln zu gewärtigen.

5) Alle Bewohner eines Hauses, in welchem sich Blatterkranke befinden, haben sich während der ersten sechs Wochen nach jedem Krankheitsfalle des Umganges mit andern Personen zu enthalten. Nach der Genesung ist auf Verfügung des Arztes die Krankenstube täglich zu lüften und so viel thunlich durch Entwickelung von Chlordämpfen zu reinigen. Die genesenen Personen sind mit Seife und Wasser über den ganzen Körper abzuwaschen. Alles waschbare Zeug ist zu waschen. Das Bettzeug muß täglich, wenn es die Witterung erlaubt, an die Luft gebracht und wo möglich einmal auf einige Stunden in einen heißen Backofen gelegt werden.

6) Sollte ein Blatterkranke sterben, so darf mit der Leiche nichts vorgenommen werden; sie muß in der Kleidung, in welcher sie sich beim Absterben befand, bleiben und damit

in den baldmöglichst herbeizuschaffenden Sarg gelegt werden. Die Beerdigung muß, soweit irgend erreichbar, am nächsten Morgen, nachdem 24 Stunden nach dem Tode verflossen sind, beschafft werden; jedoch darf der Sarg erst zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden und erst dann, nachdem der Arzt, oder, falls dessen Erscheinen nicht zu erreichen ist, Derjenige, welcher den Kranken verpflegte, von dem wirklich erfolgten Tode desselben sich nochmals überzeugt hat.

Wenngleich das Polizeiamt erwarten darf, daß sämmtliche Bewohner der ihm zugewiesenen Landbezirke diesen nur aus Rücksicht auf ihr eigenes Wohl erlassenen Verfügungen bereitwilligst nachkommen werden, so kann es doch nicht unterlassen auszusprechen, daß alle Diejenigen, welche solchen Verfügungen, so wie den auf Grund derselben von den Aerzten getroffenen Anordnungen, oder den von den Landjägern und Bauervögten ertheilten Weisungen zuwider handeln werden, eine sehr ernstliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Lübeck, den 13. Februar 1860.

Das Polizeiamt.

1860, April 28. No. 5.

Bekanntmachung,

die Beförderung von Postsendungen nach und von dem Mühlenthor-Landbezirke betreffend.

Vom 1. Mai d. J. ab wird, — einstweilen versuchsweise — die Beförderung von Postsendungen nach und von dem Mühlenthor-Landbezirke wöchentlich 6 Mal durch einen Postboten geschehen.

Der Bote wird, mit Ausschluß des Sonntags, an jedem Wochentage 8 Uhr Morgens aus dem Stadt-Postamte abgefertigt, trifft 3 Uhr Nachmittags zu Lübeck wieder ein und berührt auf seinem Rundgange folgende Orte:

Moisling	gegen	9	Uhr	Morgens,
Niendorf	„	9¼	„	Morgens,
Brandenmühle	„	9¾	„	Morgens,
Oberbüssau	„	10	„	Morgens,
Cronsforde	„	10½	„	Morgens,
Crummesse	„	11½	„	Morgens,
Beidendorf	„	12½	„	Mittags,
Wulfsdorf	„	1	„	Mittags,
Grönauerbaum (Strecknitz)	„	2	„	Nachmittags.

In den Orten: **Moisling**, Niendorf, **Cronsforde**, **Crummesse** und **Wulfsdorf** sind **Briefsammlungen** errichtet, welche

in **Moisling**
dem Bauervogt Gastwirth Krüger;
in **Niendorf**
dem Gastwirth Mehrcke;
in **Cronsforde**
dem Chausseeeinnehmer Harbort;
in **Crummesse**
dem Schmiedemeister Gastwirth Bokuhl:
in **Wulfsdorf**
dem Bauervogt Gastwirth Busch

übertragen sind.

Diese Briefsammler werden die ihnen von dem Boten in einer verschlossenen Tasche überbrachten Sendungen an die Empfänger vertheilen, die abgehenden Sendungen zur Uebergabe an den Postboten sammeln und auch die Sendungen nach und von den ihnen nahe gelegenen Ortschaften, welche durch den Postboten nicht berührt werden, vermitteln.

In den von dem Postboten berührten Orten, in welchen Briefsammlungen nicht bestehen, wird der Bote die Sendungen unmittelbar an die Empfänger abgeben und von den Absendern entgegennehmen.

Zur Beförderung mit dem Postboten gelangen sowohl im Localverkehr zwischen Lübeck und den Landorten, als auch im Postverkehr über Lübeck hinaus:

alle Briefe und Zeitungen;
Packete bis zum Gewichte von 4 ℔;
Geld- und Baarzahlungsendungen bis zum Betrage von 125 ℔.

Gehen zu Lübeck mit den Posten schwerere Packete und größere Geldsendungen ein, so werden durch den Postboten den Adressaten nur die zugehörigen Begleitbriefe, beziehungsweise Geld-Aushändigungscheine überbracht, während es den Empfängern überlassen bleiben muß, die betreffenden Sendungen im Stadt-Postamte entgegen zu nehmen.

Briefe von einem durch den Postboten berührten Landorte zu dem andern werden ebenfalls durch den Boten besorgt.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen Lübeck und den Landorten, sowie zwischen den Landorten unter sich wird folgende Gebühr erhoben:

für gewöhnliche einfache Briefe bis 1 Loth schwer	1 ß
für schwerere Briefe	2 ß
für recommandirte Briefe außer vorstehenden Sätzen eine Recommandationsgebühr von	2 ß
für frankirte gedruckte Sachen unter Kreuzband bis 1 Loth schwer	½ ß
für Packete bis 4 ℔ schwer..	2 ß
für Geld- oder Baarzahlungsendungen bis zum Betrage von 50 ℳ oder 125 ℔	2 ß
für Begleitbriefe zu Packeten über 4 ℔ schwer	1 ß
für Begleitbriefe und Aushändigungsscheine zu Geldsendungen im Betrage über 50 ℳ oder 125 ℔	1 ß
für Zeitungen die 6 Mal und öfter in der Woche erscheinen, vierteljährlich..	12 ß
für Zeitungen die weniger oft in der Woche erscheinen, vierteljährlich	6 ß

Insoweit die nach den Landorten gerichteten Sendungen nicht durch den Boten direct an die Empfänger abgegeben werden, oder von den Adressaten bei den Briefsammlungen entgegengenommen sind, werden solche, wenn sie nach dem Orte der Briefsammlung selbst, oder nach dieser ganz nahe gelegenen Ortschaften gerichtet sind, durch den Briefsammler den Empfängern ins Haus gesandt. Hierfür sind die Briefsammler berechtigt, ein Bestellgeld von

½ ß für jeden Brief, und
1 ß für jede Packet- und Geldsendung

zu erheben.

Alle zu Lübeck mit den Posten eintreffenden nach vorgedachten Landorten bestimmten Sendungen werden stets durch den Landpostboten weiter gesandt werden, insofern nicht entweder auf den Adressen der Briefe ein Lübecker Einwohner zur Entgegennahme bezeichnet ist, oder aber die Empfänger ausdrückliche Bestimmung wegen anderweitiger Abgabe der Briefe ꝛc. getroffen haben.

Lübeck, den 28. April 1860.

Das Postdepartement.

1860, Mai 8. No. 6.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Travemünder Kram- und Viehmarktes betreffend.

Mit Genehmigung des Hohen Senates wird der Travemünder zweitägige Kram, und Viehmarkt nicht allein in diesem Jahre, sondern auch künftig, anstatt, wie bisher, am Mittwoch und Donnerstag, unmittelbar nach Pfingsten,

am Montage und Dienstage vor dem Michaelistage (in diesem Jahre am 24. und 25. September)

gehalten werden.

Travemünde, den 8. Mai 1860.

Das Amt.

1860, Juni 1. No. 7.

Bekanntmachung,

die Anordnungen für die Anschaffung der neuen Lübeckischen Gewichte betreffend.

In Folge des am 7. Mai d. J. erlassenen Gesetzes, das Gewichtswesen betreffend, soll das bisherige Lübeckische Gewicht vom 1. Januar 1861 an gänzlich beseitigt und aus dem öffentlichem Verkehre gezogen werden. Es dürfen deshalb von diesem Zeitpunkte an im Verkehre die bisherigen Gewichtsstücke nicht mehr angewendet, sondern nur die neuen, mit dem Lübeckischen Eichstempel versehenen Gewichte benutzt werden.

Jeder Bewohner des Lübeckischen Staates, welcher Gewichte im Verkehre gebraucht, wird sich daher die vom 1. Januar 1861 an allein gültigen neuen Lübeckischen Gewichte nach vorgeschriebener Form, Eintheilung und Bezeichnung anzuschaffen haben.

Zur Erleichterung dieser Anschaffung sind, nach Vorschrift der vom Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft getroffenen Uebergangsbestimmungen, folgende Anordnungen getroffen.

I. Das Polizeiamt wird für Rechnung der Staatskasse die neuen, sowohl für Balken- als für Decimal-Waagen geeigneten Gewichte, und zwar die größeren aus Gußeisen, die kleineren, vom 5 Hundertstelstücke abwärts, aus Messing anfertigen lassen, und dieselben an hiesige Staatsangehörige, soweit zu deren eigenen Gebrauche erforderlich, zum Einkaufspreise, welcher nach erfolgter Feststellung öffentlich bekannt gemacht werden soll, unter Erlaß der Eichungsgebühren überlassen.

II. Ebenso wird das Polizeiamt, alle alten Gewichtsstücke hiesiger Staatsangehörigen, insofern sie noch als Gewichte erkennbar sind, zu denjenigen Preisen übernehmen, welche es für das Material, aus welchem die Stücke bestehen, im Großverkaufe zu erzielen im Stande ist. Auch diese Preise werden nach erfolgter Feststellung öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Wer von diesen Anerbieten Gebrauch machen will, hat

1) auf dem Anmeldescheine, welcher im Bureau des Polizeiamtes, sowie beim Amte Travemünde und bei sämmtlichen Landjägern unentgeltlich zu erhalten ist,

a) die gewünschten Stücke neuen Gewichtes genau nach Anzahl und Größe aufzugeben, und unter solcher Aufgabe durch seine Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen, daß diese Stücke nicht zum Verkaufe bestimmt sind;

b) desgleichen alle alten Gewichtsstücke, welche er an das Polizeiamt abzustehen beabsichtigt, genau nach Anzahl und Größe zu verzeichnen;

2) den ausgefüllten Anmeldeschein an einem Werktage, vom Montag den 4. d. Mts. bis zum Dienstag den 19. d. Mts., in dem in dem s. g. Kanzleigebäude neben der Gerichtsstube belegenen ehemaligen Bureauzimmer der Consumtionsaccise, Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr, einzureichen.

IV. Bei rechtzeitiger und ordnungsmäßiger Einlieferung des Anmeldescheins erhält der Anmeldende

a) eine amtliche Anweisung auf die gewünschten neuen Gewichtsstücke mit dem Formulare der über den Empfang derselben demnächst von ihm auszustellenden Quittung, sowie

b) eine amtliche Bescheinigung über die rechtzeitig beschaffte Anmeldung der alten Gewichte mit dem Formulare der seiner Zeit von ihm über den Empfang des Preises für dieselben auszustellenden Quittung.

V. Die bestellten neuen Gewichte sind rechtzeitig, innerhalb der demnächst öffentlich bekannt zu machenden Frist, bei dem Polizeiamte gegen Zahlung des Preises, Rückgabe der Anweisung und der ordnungsmäßig ausgefüllten Quittung in Empfang zu nehmen.

VI. Wer alte Gewichte angemeldet hat, muß dieselben bis zum 15. Januar 1861 einliefern unter Rückgabe der Anmeldungsbescheinigung, und erhält dann den festgestellten Preis gegen die ordnungsmäßig ausgefüllte Quittung baar vergütet.

VII. Die Nichteinhaltung der Fristen für Einlieferung des Anmeldescheines, Empfangnahme der neuen und Ablieferung der alten Gewichte, hat ohne Weiteres den Verlust der durch diese Anerbieten in Aussicht gestellten Vortheile zur Folge.

Lübeck, den 1. Juni 1860.

Das Polizeiamt.

1860, Juni 18. No. 8.

Bekanntmachung,

die Verlängerung des Termines zur Anmeldung des Bedarfs von neuen Gewichtsstücken und des Vorrathes an abzugebenden alten Gewichten betreffend.

In Folge einer vom Senate dem Polizeiamte ertheilten Ermächtigung wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der durch die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. festgesetzte, mit dem 19 d. Mts. ablaufende, vierzehntägige Termin zur Entgegennahme von Anmeldungen des Bedarfes an neuen Gewichtsstücken und des Vorrathes an abzugebenden alten Gewichten um **vier Tage verlängert** worden ist.

Diese Anmeldungen werden daher auch am Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend dieser Woche, Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr, in dem im sog. Kanzleigebäude, neben der Gerichtsstube belegenen ehemaligen Büreauzimmer der Consumtionsaccise entgegen genommen.

Da eine weitere Verlängerung des Termins nicht erfolgen kann, weil vor der unverzüglich auszuschreibenden Submission zu Lieferungen der neuen Gewichtsstücke, der Betrag derselben, sowie des abzugebenden alten Materials festgestellt sein muß, so werden alle hiesige Staatsangehörige, welche von dem Erbieten des Staates, ihnen die zu ihrem Gebrauche erforderlichen neuen Gewichtsstücke **zum Einkaufspreise unter Erlaß der Eichungsgebühren** zu überlassen und ihnen das alte Gewicht zu dem **in Großverkaufe zu erzielendem Preise** abzunehmen, Gebrauch machen wollen, aufgefordert, den Termin nicht ungenutzt ver-

streichen zu lassen, indem vom 1. Januar 1861 an **die bisherigen Gewichtsstücke im Verkehre nicht mehr angewendet werden dürfen, auch eine Justirung und Eichung derselben mit dem neuen Lübeckischen Eichstempel unzulässig ist.**

Lübeck, den 18. Juni 1860.

Das Polizeiamt.

1860, Juni 27. No. 9.

Bekanntmachung,

die Ernennung des Justirers und Eichmeisters für die Verkehrsgewichtsstücke betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Bürger Heinrich Wiencke (wohnhaft am Mühlendamm No. 848) vom Polizeiamte zum Justirer und Eichmeister für die Verkehrsgewichte ernannt und als solcher heute eidlich verpflichtet worden ist.

Lübeck, den 27. Juni 1860.

Das Polizeiamt.

1860, Juni 30. No. 10.

Bekanntmachung,

die Lieferung eines Quantums neuer Gewichte von Messing betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1860, das Gewichtswesen betreffend, soll von dem Polizeiamte die Lieferung von 5000 Stück kleiner messingener Gewichtsstücke, zusammen ca. 98 ℔ schwer, im Wege der Submission demjenigen übertragen werden, welcher bis zum 25. Juli 1860 die annehmbarsten Gebote im Büreau des Polizeiamtes versiegelt, mit der Aufschrift „Anerbieten zur Lieferung messingener Gewichtsstücke", einreicht.

Die gedruckten Lieferungsbedingungen können im Büreau des Polizeiamtes, woselbst Proben der einzelnen Gewichtsstücke zur Ansicht ausliegen, abgefordert werden.

Lübeck, den 30. Juni 1860.

Das Polizeiamt.

1860, Juni 30. No. 11.

Bekanntmachung,

die Lieferung neuer Gewichte von Gußeisen betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai d. J., das Gewichtswesen betreffend, soll von dem Polizeiamte die Lieferung von circa 204,000 ℔ neuer Gewichtsstücke von Gußeisen im Wege der Submission demjenigen übertragen werden, welcher bis zum 25. Juli d. J. die annehmbarsten Gebote im Büreau des Polizeiamtes, versiegelt mit der Aufschrift „Anerbieten zur Lieferung gußeiserner Gewichtsstücke", einreicht.

Die gedruckten Lieferungsbedingungen nebst beigefügter Beschreibung der neuen Gewichtsstücke können im Büreau des Polizeiamtes, woselbst Proben, resp. Zeichnungen der einzelnen Gewichtsstücke zur Ansicht ausliegen, abgefordert werden.

Lübeck, den 30. Juni 1860.

Das Polizeiamt.

1860, Juli 11. No. 12.

Bekanntmachung,

die Benutzung der öffentlichen Sand- und Lehmgruben betreffend.

Auf Grund früherer obrigkeitlicher Verordnungen wird hiermit bekannt gemacht, daß, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, Niemand ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Polizeiamtes mehr als jährlich sechs Fuder Sand oder sechs Fuder Lehm aus den öffentlichen Sand- oder Lehmgruben vor den Thoren abfahren lassen darf.

Die Polizeidiener, Landjäger und Wedebürger sind angewiesen, genau auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu achten und die Zuwiderhandelnden dem Polizeiamte zur Bestrafung aufzugeben.

Lübeck, den 11. Juli 1860.

Das Polizeiamt.

1860, September 14. No. 13.

Bekanntmachung,

die Entgegennahme der neuen Gewichte betreffend.

Nachdem das Polizeiamt nunmehr Verträge über die Lieferung neuer Gewichte, mit Fabrikanten abgeschlossen hat, wird hiedurch zur Kunde der Betheiligten gebracht, daß allen denjenigen, welche in Folge der Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. beim Polizeiamte neue Gewichte bestellt haben, diese Gewichte justirt und geeicht, und zwar die Gewichte von Eisen lakirt, zu den nachstehenden Preisen werden geliefert werden.

Jedes	Stück	von	100	℔	zu	7	ℳ	—	ß
"	"	"	50	"	"	3	"	14	"
"	"	"	20	"	"	2	"	—	"
"	"	"	10	"	"	1	"	—	"
"	"	"	5	"	"	—	"	10	"
"	"	"	2	"	"	—	"	6	"
"	"	"	1	"	"	—	"	4	"
"	"	"	$^5/_{10}$	"	"	—	"	3	"
"	"	"	$^1/_4$	"	"	—	"	2½	"
"	"	"	$^2/_{10}$	"	"	—	"	2¼	"
"	"	"	$^1/_8$	"	"	—	"	2	"
"	"	"	$^1/_{10}$	"	"	—	"	2	"
"	"	"	$^5/_{100}$	"	"	—	"	2	"
"	"	"	$^2/_{100}$	"	"	—	"	1½	"
"	"	"	$^1/_{100}$	"	"	—	"	1	"
"	"	"	$^5/_{1000}$	"	"	—	"	1	"
"	"	"	$^2/_{1000}$	"	"	—	"	1	"
"	"	"	$^1/_{1000}$	"	"	—	"	1	"

Ueber die zu leistende Zahlung sowie über die Entgegennahme der neuen Gewichte, wird das Erforderliche später bekannt gemacht werden.

Lübeck, den 14. September 1860.

Das Polizeiamt.

1860, September 15. No. 14.

Fernere Bekanntmachung,
die Ueberlassung neuer und die Entgegennahme alter Gewichte betreffend.

Um denjenigen hiesigen Staatsangehörigen, welche die vom Polizeiamte zur Bestellung neuer Gewichte gesetzte Frist versäumt haben, die Gelegenheit zum Ankaufe solcher justirter und geeichter Gewichte zu einem mäßigen Preise zu gewähren, macht das Polizeiamt hiedurch bekannt.

1) daß es in Folge einer den Lieferanten auferlegten Verpflichtung, in den Stand gesetzt ist, noch eine Anzahl neuer Gewichte, soweit der Vorrath reicht, hiesigen Staatsangehörigen, auch dann wenn sie diese Gewichte nicht zum eigenen Gebrauch verwenden wollen, zu überlassen, und zwar zu den Anschaffungskosten unter Zuschlag der Eichungsgebühren, also zu nachstehenden Preisen:

a) eiserne Gewichte lakirt:

das Stück von	100 ℔	zu	7 ℳ	10 β
„ „ „	50 „	„	4 „	6 „
„ „ „	20 „	„	2 „	6 „
„ „ „	10 „	„	1 „	5 „
„ „ „	5 „	„	— „	14 „
„ „ „	2 „	„	— „	9½ „
„ „ „	1 „	„	— „	7 „
„ „ „	5/10 „	„	— „	5½ „
„ „ „	1/4 „	„	— „	5 „
„ „ „	2/10 „	„	— „	5 „
„ „ „	1/8 „	„	— „	4½ „
„ „ „	1/10 „	„	— „	4½ „

b) messingene Gewichte:

das Stück von	5/100 ℔	zu	— ℳ	6 β
„ „ „	2/100 „	„	— „	5½ „
„ „ „	1/100 „	„	— „	5 „
„ „ „	5/1000 „	„	— „	5 „
„ „ „	2/1000 „	„	— „	5 „
„ „ „	1/1000 „	„	— „	5 „

2) Bei dieser nachträglichen Bestellung neuer Gewichte wird das Polizeiamt auch zur späteren Entgegennahme alter Gewichtsstücke, insofern sie noch als Gewichte kennbar sind, sich bereit erklären und zwar der eisernen zum Preise von 2 ß für 100 ℔, der metallenen oder messingenen zu dem, demnächst beim Verkaufe im Großen zu erreichenden Preise.

3) Anmeldungen werden am 1., 2. und 3. Octbr. d. J. auf dem in dem s. g. Kanzleigebäude neben der Gerichtsstube belegenen ehemaligen Bureauzimmer der Consumtionsaccise Nachmittags von 3—6 Uhr entgegen genommen, und sind schriftlich auf gedruckten Anmeldescheinen, welche im Bureau des Polizeiamtes, sowie beim Amte Travemünde und bei sämmtlichen Landjägern unentgeltlich zu erhalten sind, einzureichen.

4) Jeder Anmeldende erhält eine amtliche Bescheinigung seiner Anmeldung. Eine Verpflichtung des Polizeiamtes die angemeldeten Stücke zu liefern, wird jedoch nur übernommen, soweit der Vorrath, unter Beachtung der Reihefolge der Anmeldungen reicht.

5) Die bestellten neuen Gewichte müssen innerhalb der demnächst öffentlich bekannt zu machenden Frist gegen Zahlung des Preises, Rückgabe der Anweisung und der ordnungsmäßig ausgefüllten Quittung in Empfang genommen werden.

6) Die alten Gewichte sind bis zum 15. Januar 1861 einzuliefern und werden bei der Einlieferung gegen Quittung mit dem festgestellten Preise bezahlt.

7) Die Nichtinnehaltung der Fristen hat ohne Weiteres den Verlust der in Aussicht gestellten Vortheile zur Folge.

Lübeck, den 15. September 1860. **Das Polizeiamt.**

1860, October 11. No. 15.

Bekanntmachung,

den veränderten Gang der Botenpost des Mühlenthor-Landbezirkes betreffend.

Vom 15. d. M. einschließlich an wird die am 1sten Mai cr. eingerichtete Botenpost nach und von dem Mühlenthor-Landbezirke an den 6 Wochentagen nicht, wie bisher, um 8 Uhr Morgens, sondern um 11½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges, von hier abgefertigt werden.

Der Bote wird auf seinem Rundgange die Orte

Moisling	gegen	12½	Uhr	Mittags,
Niendorf	"	1	"	Nachmittags,
Brandenmühle	"	1¼	"	"
Oberbüssau	"	1½	"	"
Cronsforde	"	2	"	"
Grummesse	"	3	"	"
Beidendorf	"	4	"	"
Wulfsdorf	"	4½	"	"

passiren und gegen 5½ Uhr Nachmittags in Lübeck wieder eintreffen. Die bei den Landpoststellen aufgelieferten Sendungen werden noch am Abende desselben Tages in Lübeck bestellt, resp. mit den von hier abgehenden nächtlichen Posten nach Mecklenburg, dem ganzen Postverein, Hamburg und Holstein befördert werden.

Lübeck, den 11. October 1860.

Stadt-Post-Amt.

1860, November 5. No. 16.

Bekanntmachung,

die nächstjährige Aushebung zum Militärdienst betreffend.

(Publicirt am 10. November 1860.)

Diese, die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1841 betreffende Bekanntmachung entspricht, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in den Details der Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1857, Bd. XXIV. S. 130.

1860, November 22. No. 17.

Bekanntmachung,

die Bezahlung und Entgegennahme der bei dem Polizeiamte angemeldeten neuen Gewichtsstücke betreffend.

Nachdem die Anfertigung und Justirung der neuen Gewichtsstücke nunmehr beschafft ist, werden die Kostenrechnungen über die bei dem Polizeiamte angemeldeten neuen Gewichts-

stücke den Bestellern in's Haus gesandt werden. Diese Kostenrechnungen müssen bezahlt werden, ehe die Auslieferung der neuen Gewichtsstücke erfolgen kann.

Die Besteller der Gewichte haben deshalb am 28., 29. und 30. November, oder am 1. December d. J., Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, auf dem in dem s. g. Kanzleigebäude neben der Gerichtsstube belegenen ehemaligen Büreauzimmer der Consumtions-Accise, die ihnen ertheilte „Anweisung" nebst der ihnen zugestellten Rechnung vorzulegen, und den Betrag der letzteren gegen Quittung und Rückgabe der Anweisung zu bezahlen.

Die neuen Gewichtsstücke selbst sind, jedoch nur gegen Vorweisung der quitirten Rechnung und Ablieferung der Anweisung, auf welcher der Empfang von dem Besteller bescheinigt ist, an den Wochentagen vom 3. bis zum 15. December d. J. diese Tage einschließlich, Morgens von 9 bis 12 Uhr, oder Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, in dem am Ende des Mühlendammes der Walkmühle gegenüber belegenen Geschäftslokale des Eichmeisters entgegen zu nehmen.

Wer diese Termine zur Bezahlung und Entgegennahme der bestellten Gewichtsstücke versäumt, verliert seinen Anspruch auf dieselben.

Ueber die Einlieferung und Bezahlung der alten Gewichtsstücke wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Lübeck, den 22. November 1860.

Das Polizeiamt.

1860, December 24. No. 18

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 27. December 1860.)

Entsprechend der Bekanntmachung vom 29. December 1857, Bd. XXIV. S. 131, mit Ausnahme des Zeitpunktes, zu welchem die Anordnungen in Kraft treten (31. Decbr. 1860), und bis zu welchem sie dauern (9. März 1861).

1860, December 27. No. 19.

Bekanntmachung,

die Lösung von Aufenthaltskarten abseiten der hierselbst sich aufhaltenden Fremden betreffend.

In Folge der am 28. November d. J. erlassenen Verordnung, den Aufenthalt Fremder im Lübeckischen Staate betreffend, werden hiedurch alle zur Zeit in hiesiger Stadt oder deren Vorstädten sich aufhaltende Fremde, welche diesen Aufenthalt länger als einen Monat fortsetzen wollen und nicht zu Schutzgenossen aufgenommen sind, aufgefordert, behufs der Lösung einer Aufenthaltskarte innerhalb der nächsten vierzehn Tage, an einem Werktage, Morgens zwischen 9 und 2 Uhr, oder Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr im Fremden-Büreau des Polizeiamtes sich zu melden und ihre Legitimationspapiere vorzulegen.

Ausgenommen hievon sind nur die in Arbeit befindlichen Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie die auf ihren Schiffen sich aufhaltenden Seeleute.

Für unmündige Fremde können indessen deren Dienstherren, Lehrmeister, Erzieher oder Pflegeeltern erscheinen.

Lübeck, den 27. December 1860.

Das Polizeiamt.

1860, December 27. No. 20.

Bekanntmachung,

die Ablieferung der beim Polizeiamte angemeldeten alten Gewichtsstücke von Gußeisen und die dafür entgegen zu nehmende Zahlung betreffend.

Die Ablieferung der alten Gewichtsstücke von Gußeisen geschieht am 2., 3., 4. und 5. Januar 1861, von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, im Hause des Kaufmannes R. H. Jacobsen, Königstraße Nr. 661 bei der Hundestraße, unter Vorzeigung der bei der Anmeldung vom Polizeiamte ertheilten Bescheinigung.

Die Zahlung für die abgelieferten alten Gewichtsstücke erfolgt mit zwei Mark für jede hundert Pfund alten Gewichtes an den angeführten Tagen und Stunden in dem neben der Gerichtsstube belegenen ehemaligen Bureauzimmer der Consumtions-Accise, gegen Abgabe der erwähnten, mit dem Nachweise über die geschehene Ablieferung und mit unterschriebener Quitung über den Empfang des Preises versehenen Bescheinigung.

Die Bescheinigungen, nach welchen, außer den alten eisernen Gewichten, auch alte, messingene und bronzene Gewichtsstücke angemeldet sind, werden bei deren Abgabe durch andere, auf denen nur die angemeldeten messingenen und bronzenen Gewichtsstücke verzeichnet sind, ersetzt. Diejenigen, welche die Ablieferung der von ihnen angemeldeten gußeisernen Gewichte an den genannten Tagen verabsäumen, verlieren dadurch jedes Recht aus der erfolgten Anmeldung.

Ueber die erst zu einer spätern Zeit mögliche Ablieferung der alten messingenen und bronzenen Gewichtsstücke und den dafür zu empfangenden Preis, wird demnächst eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Lübeck, den 27. December 1860.

Das Polizeiamt.

1860, December 21. No. 21.

Bekanntmachung,

das Reglement für den Postvereinsverkehr betreffend.

(Publicirt am 29. December 1860.)

Nachdem das zur Ausführung des Artikel 76. des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 auf der vierten Conferenz des Deutschen Postvereines vereinbarte Reglement für den Postvereinsverkehr von sämmtlichen Postvereinsverwaltungen genehmigt worden ist, wird dasselbe, welches mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit tritt, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Lübeck, den 21. December 1860.

Das Postdepartement.

Reglement für den Postvereinsverkehr.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit u. Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;

2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschl.;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl.; deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) recommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:
1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit declarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§ 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung ꝛc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefässe (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefässes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit declarirtem Werthe, (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung u. Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Auf-

geber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine, oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf thelegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung v. Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

1860, December 27. No. 22.

Bekanntmachung,

die Nachnahmesendungen und Baarzahlungen im Verkehre mit Oesterreich betreffend.

Auf Grund eingegangener Mittheilungen des K. K. Oesterreichischen Finanz-Ministeriums wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle im Postvereinsvertrage vom 18. August 1860 enthaltenen Bestimmungen über Nachnahmesendungen und Baarzahlungen im Verkehre mit Oesterreich zur Zeit nicht in Anwendung kommen.

Lübeck, den 27. December 1860.

Stadt-Post-Amt.

Anhang II.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1860.

1860, April 25. No. 1.

Bekanntmachung und Verordnung,

den Beitritt des Amtes Bergedorf zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage u. w. d. a., sowie die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in dem Amte Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 27. April 1860)

Von Seiten der Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg ist bezüglich des Amtes Bergedorf der Beitritt zu dem zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage, sowie zu den ergänzenden Vereinbarungen in den Schlußprotokollen zu demselben vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858, imgleichen zu der im Jahre 1856 zwischen den Regierungen sämmtlicher Conventionsstaaten mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Bayern vereinbarten Zusatzbestimmung zum Vertrage*), und zwar mit der Ausführung am 1. Mai d. J. anfangend, beschlossen; und wird solches unter dem Hinzufügen, daß jetzt sämmtliche deutsche Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein, Lauenburg, Limburg und Liechtenstein, jenem Vertrage sich angeschlossen haben hiemittelst bekannt gemacht.

Zugleich wird in Folge des Art. 1. des Schluß-Protokolles vom 15. Juli 1851 zu dem an demselben Tage zu Gotha abgeschlossenen Vertrage, zur Nachachtung für die Beikommenden hiermit verordnet:

Ausländer, welche in dem Amte Bergedorf mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen

*) Den Vertrag, nebst den Schlußprotokollen, siehe Seite 1.—27. dieses Bandes. Der Wortlaut der Zusatzbestimmung ist in der Bekanntmachung des Senates vom 29. Febr. d. Js. (Seite 27.) enthalten.

gesetzlichen Erfordernisse, durch ein Attest, welches von den in ihrer Heimath dazu competenten Behörden ausgestellt und beglaubigt ist, nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, auch durch deren Eingehung ihre dortige Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern mit ihrer künftigen Ehefrau und ehelichen Kindern am Orte ihrer Heimath wieder aufgenommen werden sollen.

Lübeck, den 25. April 1860.

Der Directorial-Senat.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

1860, Mai. No. 2.

Erneuerte Bekanntmachung,

die Zoll-Declarationen für die Ausfuhr betreffend.

Da das Amt in Erfahrung gebracht hat, daß die unterm 15. Octbr. 1852 erlassene Bekanntmachung, die Zoll-Declaration für die Ausfuhr betreffend, seither nicht immer strenge befolgt worden ist, welcher Verfügung zufolge zur besseren Ordnung und wirksameren Controlle im hiesigen Zollwesen alle Declarationen von auszuführenden, dem Zolle unterworfenen Artikeln von deren Absendern directe auszugehen haben und nicht, wie es öfters vorgekommen ist, von den mit der Ausfuhr von den Absendern beauftragten Schiffern, was bereits zu mancherlei Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, so wird diese Verfügung hiemittelst von neuem einem Jeden eingeschärft und hat mithin ins Künftige

ein Jeder, welcher zollpflichtige Artikel aus dem Amte auszuführen beabsichtigt, die Declaration entweder selbst in Person im Zollbureau zu machen oder selbige schriftlich dort einreichen zu lassen.

Wer dieser Verfügung nicht nachkommt, wird in angemessene Geldstrafe von wenigstens 3 ℛ genommen und ist der Zollbeamte angewiesen, vorkommende Uebertretungen dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Bergedorf, Mai 1860.

Das Amt.

1860, Mai 23. No. 3.

Reglement

für den Betrieb der Mühle in Geesthacht.

1) Die Geesthachter Bewohner dürfen nicht nach auswärtigen Mühlen fahren. Auf der Bergedorfer und Riepenburger Mühle dürfen sie indessen ihr Korn unbehindert mahlen lassen.

2) Die Matte beträgt das Zwanzigste Korn.

Statt der Matte ist dem Mahlgast gestattet, eine feste Geldvergütung zu entrichten, nämlich:

für den Scheffel Roggen	6½	ß
„ „ „ Weizen	12	„
„ „ „ Buchweizen	6	„
„ „ „ Gerste	6½	„

3) Außer der Matte ist an Mahlgeld zu erheben:

für den Wispel 16 ß,
für einzelne Theile, falls die Mahlgäste nicht selbst aufschütten,
unter einem Scheffel ½ ß per Himpten,
für einen Scheffel und mehr, 2 ß per Scheffel oder den einzelnen Theil,
für einzelne Theile bis zum Belauf von 2 Himpten wird, falls die Mahlgäste selbst aufschütten, kein Mahlgeld entrichtet.

4) Weder in der Mühle noch in seinem Hause darf der Müller ungesetzliches nicht justirtes Gewicht führen.

5) Der Verlust an Mehl darf höchstens 1½ Pfund von 100 Pfund betragen. Jeder Mahlgast hat das Recht zu verlangen, daß wenn ihm sein Korn gemahlen abgeliefert wird, selbiges in der Mühle gewogen werde; nimmt er das Mehl an, ohne daß er es in der Mühle hat wiegen lassen, so wird er mit späterer Forderung, daß er zu wenig erhalten habe, nicht gehört.

6) Branntweinskorn und Malz darf der Müller nur gegen Einlieferung der Quittung über die bezahlte Accise schroten.

7) Die Mahlgäste müssen möglichst schnell befördert werden, die Zwangspflichtigen jederzeit vor allen anderen. Zur leichteren Beaufsichtigung hat daher der Müller dafür Sorge zu tragen, daß

8) ein von ihm genau und leserlich mit Dinte zu führendes Ein- und Ausgangsbuch (Journal) stets in der Mühle zur Einsicht eines jeden Mahlgastes vorhanden sei.

Dieses Journal hat

a) in der ersten Colonne das Datum des Tags zu enthalten, wann ein Mahlgast sein Getreide oder seine Feldfrüchte zum Mahlen in die Mühle bringt;
b) neben dieser, also in der zweiten Colonne, wird der Name des Mahlgastes eingetragen.
c) in der folgenden Colonne wird das Gewicht des vom Mahlgast gebrachten Korns oder der Früchte, nebst Bezeichnung des Artikels, ob: Roggen, Weizen, Bohnen 2c. 2c. aufgezeichnet, indem der Müller verpflichtet ist, alles zum Mahlen abgelieferte Korn 2c. zu wiegen, auch wenn der Mahlgast es nicht verlangt;
d) in die folgende Colonne kommt das Datum des Tages der Wiederablieferung des Mehls oder Schrots 2c. an den Mahlgast.
e) in die letzte Colonne kommt das Gewicht des abgelieferten Mehls oder Schrots 2c, wenn der Mahlgast solches hat wiegen lassen.

9) Beim Abmahlen des Korns ist die Reihenfolge der Mahlgäste, wie sie im Journal nach dem Datum verzeichnet sind, strenge zu befolgen.

10) Der Müller darf keinen Mahlgast früher befriedigen, als dessen Vormann, noch weniger einen Mahlgast, welcher im Journal gar nicht verzeichnet ist.

11) Diese beiden letzten Vorschriften sub 9 und 10 erleiden jedoch in folgenden beiden Fällen eine Aenderung:

Erstens, wenn Getreide zum Schroten gebracht wird. Trifft nämlich die Reihenfolge einen Mahlgast, welcher schroten lassen will, so hat der Müller dessen Korn freilich auf die Mühle zu bringen und zu schroten, hat dann aber unmittelbar darauf erst alle übrigen Mahlgäste, welche schroten lassen wollen, jedoch gleichfalls nach der Reihenfolge, zu befriedigen, bevor er den Schrotgang außer Thätigkeit setzt, so daß diejenigen Mahlgäste, welche im Mühlen-Journal vor den Schrot-Mahlgästen stehen, es sich gefallen zu lassen haben, wenn sie so lange zurückstehen

müssen, bis der letzte Schrot-Mahlgast befriedigt worden ist. Hinsichtlich der Reihenfolge der Schrot-Mahlgäste ist noch zu beachten, daß, falls thunlich, zuletzt immer Gerste oder Roggen zum Schroten aufgeschüttet werde, so daß also Buchweizen und Hafer vorgeht.

Zweitens darf auch dann die Reihenfolge unterbrochen werden, wenn der Wind und die Steine grade zum Weizenmahlen passend sind, indem alsdann diejenigen Mahlgäste, welche Weizenkorn auf der Mühle haben, jedoch in der Reihenfolge dieser Mahlgäste, eher befriedigt werden dürfen, als die übrigen.

12) Jeder Mahlgast kann verlangen, daß ihm ein Zettel vom Müller eingehändigt werde, welcher das Datum der Ablieferung seines Korns in die Mühle enthält, sowie das in's Journal eingetragene Gewicht des Korns. Dieser Zettel ist bei Ablieferung des gemahlenen Korns dem Müller wieder einzuhändigen. Ohne Wissen und Willen des Müllers darf auf diesem Zettel nichts geändert werden. Eine etwaige Verfälschung aber wird auf das Schärfste bestraft.

13) Jeder Mahlgast hat das Recht, sein Korn selbst aufzuschütten, sobald dasselbe an der Reihe ist und sobald, wie sich von selbst versteht, so viel Wind vorhanden ist, daß die Mühle gehen kann.

14) Vorstehende Ordnung gilt für die Geesthachter Bewohner. Nicht-Geesthachter dürfen nicht eher befriedigt werden, als bis kein Geesthachter mehr zu befriedigen ist, alsdann tritt für die Nicht-Geesthachter dieselbe Ordnung ein.

15) In der Regel ist es keinem Mahlgast gestattet, vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang Korn oder sonstige Feldfrüchte weder in die Mühle zu bringen noch abzuholen, jedoch hat der Müller eine billige Ausnahme bei denjenigen Leuten, namentlich den Tagelöhnern, eintreten zu lassen, deren Tagesarbeit nicht gestattet, daß sie zu einer andern Zeit ihr Getreide in die Mühle bringen.

16) Am Sonntage ist der Müller nicht verpflichtet, Korn in der Mühle anzunehmen oder abzuliefern, jedoch gleichfalls mit der im vorstehenden §. 15 gestatteten Ausnahme, nur nicht während der Zeit des Gottesdienstes. Im Sommer wird daher Morgens von 6 bis 8 Uhr, im Winter von 8 bis 9 Uhr als die Zeit festgesetzt, während welcher ausnahmsweise denjenigen Mahlgästen, welche wegen ihrer Tagelöhnerarbeit an Wochentagen dazu keine Zeit haben, das Einbringen und Abholen ihrer Feldfrüchte und des Mehls ꝛc. verstattet ist.

17) So wie es des Müllers Pflicht ist, sich freundlich und verträglich den Mahlgästen gegenüber zu betragen, so wird es auch den Mahlgästen strenge zur Pflicht gemacht, ein gleiches Betragen gegen den Müller zu beobachten, namentlich aller groben Worte sowie überhaupt jeder Ungebührlichkeit gegen den Müller oder dessen Gesellen sich zu enthalten. Glauben sie von demselben nicht recht behandelt zu sein, so haben sie nicht selbst mit Ungebühr sich Recht zu verschaffen, sondern dem Vogt oder dem Polizeioffizianten oder auch directe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches die Beschwerde dann untersuchen und den Straffälligen zur Strafe ziehen wird.

18) Hat sich ein Mahlgast über den Gesellen des Müllers zu beschweren, so hat er sich zuvor an den Müller selbst zu wenden und nur dann, wenn dies ohne Erfolg und der Mahlgast nicht zufriedengestellt ist, hat der Letztere sich an das Amt zu wenden, wozu er jedoch in allen denjenigen Fällen unbedingt verpflichtet ist, wo er Unrechtfertigkeiten, namentlich hinsichtlich des Gewichts, verspürt.

19) Es hat stets ein reines, leserliches Exemplar dieses Reglements in der Mühle an einem sichtbaren Orte vorhanden zu sein.

Bergedorf, den 23. Mai 1860.

Das Amt.

1860, Juni 21. No. 4.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Wundarzneikunst im Amte und Städtchen Bergedorf und die Aufhebung der Barbier-Zunft daselbst betreffend.

(Publicirt den 30. Juli 1860.)

Da die bisherige Verbindung der Berechtigung zur Ausübung der niederen Chirurgie mit der Barbier-Gerechtigkeit, sowie überhaupt das fernere Bestehen einer Barbier-Zunft im Städtchen Bergedorf in neuerer Zeit sich immer mehr als unzuträglich herausgestellt, auch die derzeitigen Zunftgenossen selbst sich für die Auflösung der Zunft-Verhältnisse erklärt haben, so ist von den zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten beschlossen und wird demgemäß hierdurch verfügt, wie folgt:

1.

Die bisher im Städtchen Bergedorf bestandene Barbierzunft wird hiermit von jetzt an gänzlich aufgehoben und bedarf es in Zukunft zur Ausübung des **Barbiergewerbes** im Städtchen einer vom Amte zu ertheilenden Concession, auch wenn der darum sich Bewerbende im Besitz einer der drei noch vorhandenen Barbiergerechtigkeiten sich befinden sollte.

Zur Ausübung der **Wundarzneikunst** im Amte und Städtchen Bergedorf ist in Zukunft eine ausdrückliche Erlaubniß abseiten der Visitation erforderlich.

2.

Die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange dürfen im Amte und Städtchen Bergedorf von jetzt an, abgesehen von den bereits daselbst zur chirurgischen Praxis zugelassenen Aerzten und Wundärzten, nur diejenigen ausüben, welche den Nachweis, das chirurgische Examen erster Classe bei dem Gesundheitsrathe zu Hamburg wohl bestanden zu haben, liefern und von der Visitation die Erlaubniß zur Praxis erhalten.

3.

Zu den geringen chirurgischen Hülfsleistungen, nämlich dem Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln und Lavements, sowie dem Legen von Zug-Pflastern sind jedoch, sowie jeder in's Künftige zum Barbiererbetriebe Concessionirte, nach gehörig nachgewiesener Befähigung dazu, auch die gegenwärtigen Inhaber noch vorhandener Barbiergerechtigkeiten,

Anton Franz Friedrich Jordan
und **Carl Friedrich Fischer**

befugt, ohne indessen eine ausschließliche Berechtigung deshalb beanspruchen zu dürfen, wiewohl sie auch verpflichtet sind, die gedachten Hülfsleistungen zu gewähren, sobald sie von einem Arzte zu deren Verrichtung bei einem Kranken aufgefordert werden.

Dagegen ist denselben gänzlich verboten, andere chirurgische Hülfsleistungen irgend einer Art auszuüben, wozu namentlich das Aderlassen und das Zahnausziehen zu rechnen.

Weniger noch dürfen dieselben sich damit befassen, irgend welche innerliche Heilmittel in Krankheitsfällen zu verordnen.

4.

Die unbefugte Vornahme chirurgischer Hülfsleistungen wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern geahndet, unter Verschärfung in Wiederholungsfällen, auch nach Umständen mittelst Entziehung der Concession und abgesondert von der

etwanigen Criminalstrafe, welche verwirkt wird, wenn in Folge von Uebertretungen obiger Verbote die Gesundheit oder das Leben eines Menschen wirklich gefährdet worden ist.

Gegeben den 21. Juni 1860.

Die Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf.

1860, November. No. 5.

Bekanntmachung,

die Errichtung neuer Gebäude in den Vierlanden betreffend.

Da das Amt in Erfahrung gebracht hat, daß neue Gebäude in den Vierlanden errichtet worden sind, ohne daß vorher die amtsseitige Besichtigung und die darauf erfolgte Genehmigung stattgehabt hat, sowie daß bei Ausführung von Bauten die bei der amtlichen Besichtigung ertheilten Vorschriften, namentlich hinsichtlich des aufzuführenden Worths, nicht immer strenge befolgt sind, so wird hiemittelst allen denjenigen, welche ein neues Gebäude zu errichten Willens sind, anbefohlen, nicht eher mit dem Bau beginnen zu lassen, als bis die erforderlichen amtsseitigen Vorschriften ihnen ertheilt sind und haben sie, um die voraufgehende Besichtigung zu veranlassen, sich an den Landvogt der betreffenden Landschaft zu wenden. Zugleich wird den Zimmermeistern und Mauermeistern oder sonstigen Bau-Uebernehmern anbefohlen, nicht eher irgend einige Arbeit an dem Neubau zu beginnen, als bis sie sich davon überzeugt haben, daß den Vorschriften des Amts, namentlich hinsichtlich des aufzuführenden Worths, gehörig nachgekommen sei und werden sie im entgegengesetzten Falle ebensowohl wie der Bauherr selbst, in eine angemessene Geldstrafe, von wenigstens 30 Mark für Jeden, genommen werden, unter Vorbehalt der sie sonst treffenden Verantwortlichkeit.

Bergedorf, November 1860.

Das Amt.

1860, September 17. No. 6.

Gesetz,

das Gewichts-System im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend.

(Publicirt den 6. November 1860.)

Nachdem in den Städten Lübeck und Hamburg das zwischen mehreren norddeutschen Staaten mittelst Vertrages zu Hannover vom 7. November 1856 vereinbarte Gewichtssystem bereits eingeführt worden ist, haben die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg die Einführung dieses Gewichtssystems auch im Amte und Städtchen Bergedorf beschlossen und verfügen demnach wie folgt:

Art. 1.

Im Amte und Städtchen Bergedorf tritt mit dem 1. Juni 1861, an Stelle des bisher dort üblich gewesenen Gewichtes, das metrische Gewicht und hat von da ab daselbst das allein gültige Gewicht zu bilden.

Mit jenem Zeitpunkte tritt auch die am 19. Juli 1851 publicirte Verordnung vom 11. Juni und 9. Juli 1851 wegen der Maaße und Gewichte in Bergedorf, soweit diese Verordnung die Gewichte betrifft, außer Kraft und Gültigkeit.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit im metrischen Gewichtssystem ist:

das **Pfund** von 500 Grammen.

Das Pfund stimmt danach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, sowie mit dem durch das Preußische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preußischen Pfunde und ist gleich: 1,031759 Pfund (1 Pfund 1,016252 Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts, 1,069039 Pfund (1 Pfund 2,209248 Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3.

Hundert solcher Pfunde, jedes von 500 Grammen, machen einen Zentner aus.

Art. 4.

Das Pfund wird in 10 Neuloth (Zehntel), das Neuloth in 10 Quint oder Quentin (Hundertstel), das Quint in 10 Halbgramme (Tausendstel), getheilt.

Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben.

Art. 5.

Als Medicinalgewicht gilt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von 30 Grammen oder 6 Quint.

Die Unze wird in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Gran getheilt. Es ist mithin:

die Drachme = 7,5 Halbgrammen,
der Skrupel = 2,5 Halbgrammen,
der Gran = 0,125 Halbgrammen.

Art. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgrammen die Gewichtseinheit.

Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 7.

Für das Postgewicht wird, in Gemäßheit der desfalls bestehenden Staatsverträge, bis auf Weiteres die Eintheilung des metrischen Pfundes in 30 Loth beibehalten.

Art. 8.

Für die Ermittelung der Gewichtsqualität des Getraides mittelst der sogenannten Holländischen Kornschaalen bleibt bis auf Weiteres das bisher dabei gebräuchliche Gewicht anwendbar.

Art. 9.

Soweit neben dem in dem Art. 3. gedachten „Zentner" andere Collectiv-Namen für eine Mehrheit von Pfunden — z. B. Schiffpfund, Liespfund, Stein oder dergl. — auch künftig noch im Verkehre sich erhalten möchten, sind darunter im Zweifel eben so viele Pfunde des neuen Gewichts zu verstehen, als der fragliche Collectivname Pfunde des bisherigen Gewichts umfaßte.

Art. 10.

Bei den in der Zeit **vor** dem 1. Juni 1861 entstandenen Verbindlichkeiten zur Lieferung eines bestimmten Gewichtsquantums ist zwar im Zweifel das bisherige Gewicht als das maaßgebende zu betrachten, es muß jedoch die Lieferung, wenn dieselbe **nach** dem 1. Juni 1861 ausgeführt wird, unter Anwendung der neuen Gewichtsstücke nach dem im Art 2. bis 4. dieses Gesetzes festgestellten Verhältnisse beschafft werden.

Art. 11.

Zur Vergleichung und zur Justirung der Gewichte werden für Rechnung der Amtskasse außer den erforderlichen Waagebalken nebst Schaalen, als

Normal-Gewichte

angeschafft:

300 Pfd. eisernes in Stücken von 100 Pfd. und 50 Pfd., und einzelne Stücke von 25, 20, 10, 5, 4, 3, 2 und 1 Pfund, $\frac{1}{2}$ Pfd. = 5 Neuloth, $\frac{1}{4}$ Pfd. = 2^5 Neuloth, $\frac{1}{5}$ Pfd. = 2 Neuloth, $\frac{1}{8}$ Pfd. = 1^{25} Neuloth, $\frac{1}{10}$ Pfd. = 1 Neuloth, 5 Quint = $\frac{1}{20}$ Pfd., 2 Quint, 1 Quint u. s. w.

Art. 12.

Diese Waagen und Gewichte werden vom Hamburgischen Justirbeamten justirt und dem Gewahrsam des beeidigten Justirbeamten des Amts Bergedorf übergeben. Ihre Richtigkeit ist alljährlich zu untersuchen, welches dadurch geschieht, daß selbige mit den im Gewahrsam des Amts befindlichen Exemplaren, die gleichfalls in Hamburg justirt und gestempelt worden sind, verglichen und danach erforderlichenfalls berichtigt werden.

Die im Gewahrsam des Amts befindlichen Normal-Gewichts-Exemplare werden alle zehn Jahre vom Hamburgischen Justirbeamten untersucht und erforderlichenfalls berichtigt.

Art. 13.

Zur Vergleichung und Justirung der im Handel und in den Haushaltungen im Gebrauch befindlichen Gewichte wird ein vom Amte zu Bergedorf zu beeidigender Justirbeamter angestellt, dessen Verpflichtungen und Instruction der unten folgende Art. 23. enthält.

Art. 14.

Alles im Amte und Städtchen Bergedorf im Verkehr zu gebrauchende Gewicht muß nach obigen Normal-Gewichten justirt und mit dem beiderstädtischen Stempel versehen werden.

Dieser Stempel besteht aus dem beiderstädtischen Wappen, in einem ovalen Kreise, welcher unten abgeschnitten ist, um, soweit die Größe des Gewichts es zuläßt, der Jahreszahl Raum zu geben. Die kleineren Gewichte sind, soweit es überall ausführbar, mit dem beiderstädtischen Stempel zu versehen.

Art. 15.

1) Nach dem 1. Juni 1861 darf im Verkehre im Amte und Städtchen Bergedorf kein anderes Gewicht gebraucht werden, als das, was den obigen Vorschriften gemäß gestempelt worden ist.

2) Verboten ist ferner der Besitz unjustirten und ungestempelten Gewichts unter Umständen, welche dessen verbotswidrigen Gebrauch oder dessen Bestimmung zu diesem Gebrauche vermuthen lassen, namentlich also das Vorhandensein desselben in einem Kramladen oder einem sonstigen offenen Verkaufslokale.

3) Dagegen ist das Lagerhalten von unjustirten und ungestempelten Gewichten den Verfertigern derselben und denjenigen, welche Handel damit treiben, unverwehrt.

4) Der Gebrauch justirter und gestempelter, aber unrichtig gewordener Gewichtstücke im Handelsverkehr ist gleichfalls strafbar, wenn die Unrichtigkeit bei einiger Aufmerksamkeit nicht unentdeckt bleiben konnte.

Art. 16.

Die Stückelung des Gewichts ist folgende:

Ein Zentner oder 100 Pfund,

50 Pfd., 25 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd., 5 Pfd., 4 Pfd., 3 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd.

5 Neuloth	=	$\frac{1}{2}$ Pfund,		1 Neuloth	=	$\frac{1}{10}$ Pfund,
2,5 〃	=	$\frac{1}{4}$ 〃		5 Quint	=	$\frac{1}{2}$ Neuloth,
2 〃	=	$\frac{1}{5}$ 〃		2 〃	=	$\frac{1}{5}$ 〃
1,25 〃	=	$\frac{1}{8}$ 〃		1 〃	=	$\frac{1}{10}$ 〃 u. s. w.

Art. 17.

Als Abweichung vom Normal-Gewichte ist zu dulden:

I., beim metrischen Gewicht:

auf 100 Pfund	0,2	per Mille	$\frac{1}{5000}$	2	Quint.
〃 50 〃	0,3	〃 〃	$\frac{1}{3333}$	1,5	〃
〃 25 〃	0,4	〃 〃	$\frac{1}{2500}$	1	〃
〃 20 〃	0,4	〃 〃	$\frac{1}{2500}$	8	Halbgr.
〃 10 〃	0,5	〃 〃	$\frac{1}{2000}$	5	〃
〃 5 〃	0,5	〃 〃	$\frac{1}{2000}$	2,5	〃
〃 4 〃	0,5	〃 〃	$\frac{1}{2000}$	2,5	〃
〃 3 〃	1	〃 〃	$\frac{1}{1000}$	2	〃
〃 2 〃	1	〃 〃	$\frac{1}{1000}$	2	〃
〃 1 〃	1	〃 〃	$\frac{1}{1000}$	1	〃
〃 $\frac{1}{2}$ 〃	1,25	〃 〃	$\frac{1}{800}$	0,6	〃
〃 $\frac{1}{4}$ 〃	1,50	〃 〃	$\frac{1}{666}$	0,4	〃
〃 2 Neuloth	1,50	〃 〃	$\frac{1}{666}$	0,3	〃
auf $\frac{1}{8}$ Pfd. oder 1,25 Neuloth	1,50	pr. Mille	$\frac{1}{666}$	0,3	Halbgr.
〃 1 〃	2	〃 〃	$\frac{1}{500}$	0,2	〃
〃 5 Quint	2,5	〃 〃	$\frac{1}{400}$	0,12	〃
〃 2 〃	3	〃 〃	$\frac{1}{333}$	0,06	〃
〃 1 〃	4	〃 〃	$\frac{1}{250}$	0,04	〃
〃 5 Halbgr.	8	〃 〃	$\frac{1}{125}$	0,04	〃
〃 2 〃	10	〃 〃	$\frac{1}{100}$	0,02	〃
〃 1 〃	20	〃 〃	$\frac{1}{50}$	0,02	〃

Bei der Justirung obiger Gewichte darf die Abweichung höchstens nur die Hälfte der vorbemerkten betragen.

II., beim Medicinal-Gewicht:

		M.P.	Toleranz.		Halbgr.
auf 12 Unzen	=	0,72.	$\frac{1}{4800}$	=	0,15.
〃 6 〃	=	0,36.	$\frac{1}{3600}$	=	0,1.
〃 3 〃	=	0,18.	$\frac{1}{2400}$	=	0,075.
〃 2 〃	=	0,12.	$\frac{1}{1714}$	=	0,07.
〃 1 〃	=	0,06.	$\frac{1}{1200}$	=	0,06.
〃 $\frac{1}{2}$ 〃	=	0,03.	$\frac{1}{1000}$	=	0,03.
〃 2 Drachmen	=	0,015.	$\frac{1}{750}$	=	0,02.
〃 1 〃	=	0,0075.	$\frac{1}{500}$	=	0,015.
〃 2 Scrupel	=	0,005.	$\frac{1}{500}$	=	0,01.
〃 $1\frac{1}{2}$ 〃	=	0,00375.	$\frac{1}{375}$	=	0,01.
〃 1 〃	=	0,0025.	$\frac{1}{250}$	=	0,01.
〃 10 Gran	=	0,00125.	$\frac{1}{250}$	=	0,005.

Art. 18.

Zur Ueberwachung der Befolgung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften hat das Amt, so oft dasselbe es erforderlich erachtet, eine allgemeine Untersuchung der Gewichte

bei den Gewerbetreibenden im Amte und Städtchen anzuordnen, welche durch den Justirbeamten unter Begleitung eines der Unterbeamten des Amts vorzunehmen ist.

Wer diesem Gesetze zuwider ungestempelten und unjustirten Gewichts im Verkehre sich bedient, verfällt, wenn nicht der Art. 19 zur Anwendung zu bringen ist, außer in den Ersatz der Untersuchungskosten und außer der in der Regel zu erkennenden Confiscation der verbotswidrigen Gewichtsstücke, das erste Mal in eine Strafe bis zu 15 ℔ für jedes verbotene Gewichtsstück, oder entsprechende Gefängnißstrafe, welche Strafe jedoch in denjenigen Fällen bis zu 30 ℔ für jedes Gewichtsstück erhöht und verschärft werden kann, wenn solche Umstände vorliegen, welche die Uebertretung als besonders straffällig erscheinen lassen. Im Wiederholungsfalle ist auf schärfere Strafe, namentlich auch auf Veröffentlichung des Namens des Uebertreters der obigen Verbote zu erkennen.

Das Amt hat in allen solchen Fällen, falls nicht eine Fälschung vorliegt, in erster Instanz zu erkennen, wogegen die Berufung an die Visitations-Behörde zulässig ist.

Art. 19.

Kommen dagegen Fälle vor, wo eine offenbare Fälschung vorliegt; so sind freilich die etwa gefälschten Gewichtsstücke sofort vom Amte zu confisciren, die Sache ist aber darauf an das Amtsgericht als Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Strafgesetzen zu verweisen.

Art. 20

Alle im Verkehre zu benutzende Waagen müssen richtig sein und unterliegt der Gebrauch unrichtiger Waagen den im Art. 18. hinsichtlich des Gebrauchs ungestempelter Gewichtsstücke enthaltenen Strafbestimmungen.

Was dahingegen die Justirung und Stempelung der Waagen anlangt, so bleiben die desfalls etwa erforderlichen näheren Vorschriften vorbehalten.

Art. 21.

Den sämmtlichen Vögten und Landesvorstehern, sowie den Polizei-Offizianten liegt es ob, namentlich auch auf den Jahrmärkten, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu vigiliren und dem Amte sofort Anzeige zugehen zu lassen, sobald eine Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes angetroffen wird.

Art. 22.

Da zur Einführung des neuen Gewichtssystems Uebergangsbestimmungen erforderlich sind, so sind diese in einem besondern Regulativ festgesetzt worden.

Art. 23.

Verpflichtungen des Justir-Beamten:

1. Der Justirbeamte hat die Waagen und Gewichte, welche, durch den Hamburgischen Justirbeamten justirt und mit dem Hamburgischen Stempel versehen, vom Amte ihm eingehändigt werden, an einem sichern Platze zu asserviren.

2. Mit diesen Normal-Waagen und nach diesen Gewichten sind sämmtliche im Amte und Städtchen Bergedorf im Verkehr gebrauchten Gewichte zu vergleichen, zu justiren und mit dem Art. 14. vorgeschriebenen Stempel zu versehen, sowie auch diejenigen Gewichte, welche zu Wägungen im eigenen Haushalte gebraucht werden, wenn deren Vergleichung und Justirung verlangt wird.

3 Die Richtigkeit und erforderlichenfalls die Berichtigung vorgedachter Normal-Gewichte ist alljährlich nach Vorschrift des obigen Art 12. zu untersuchen und zu beschaffen und hat der Justirbeamte dafür Sorge zu tragen, daß dies geschehe

4. Andere Gewichtsstücke, als welche dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen, dürfen überall nicht justirt und gestempelt werden.

5. Altes, schon früher justirtes und gestempeltes Gewicht ist ferner nicht justirbar, sobald dessen am Boden der Gewichtstücke befindliche Oeffnung bereits mit Blei ausgefüllt ist, so daß es das erforderliche Mehrgewicht nicht mehr in sich aufnehmen kann, oder welches bereits am obern Theil des Stückes beim Handgriffe mit Blei versehen ist

6. Gewichte aus Blei oder ähnlichem weichen Metalle, oder solche, welche nur durch äußeres Anbringen von Blei zur richtigen Schwere zu bringen sind, deren Benutzung im Verkehr hiemittelst verboten wird, dürfen vom Justir-Beamten nicht justirt und gestempelt werden.

7. Der Justir-Beamte ist verpflichtet, alle abseiten der Behörden ihm zugesandten Gewichte, deren Richtigkeit bei denselben in Frage gekommen ist, zu untersuchen und darüber an dieselben zu berichten.

8. Er ist ferner verpflichtet, alle Gewichte, welche Bewohner des beiderstädtischen Gebiets untersucht und berichtigt zu sehen wünschen, gegen die unten festgesetzten Gebühren zu justiren und zu stempeln, auch über die vorgenommenen Justirungen ein Protocoll zu führen und dem Eigenthümer der untersuchten Gewichte oder den sonst dabei Betheiligten auf Verlangen einen betreffenden Auszug aus demselben gegen die Gebühr zuzustellen.

9. Einem Jeden steht es frei, in seiner Gegenwart von dem Justir-Beamten, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr an denselben, seine Gewichte mit den im Art. 11 gedachten Normal-Gewichten vergleichen, sowie Waaren oder sonstige Gewichtsgegenstände beim Justir-Beamten nach den Normal-Gewichten wiegen zu lassen.

10. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Richtigkeit der Gewichte oder der Waagen steht es den Parteien frei, sich an den Justir-Beamten als Schiedsrichter zu wenden. Beruhigen sich die Parteien nicht bei dessen Ausspruch, so haben sie sich an das Amt zu wenden.

11. Kommen dem Justir-Beamten in solchen Fällen Unrechtfertigkeiten oder Betrügereien vor, so ist er verpflichtet, sie sofort dem Amte anzuzeigen.

12. Es ist demselben untersagt, Gewichte und Waagen an Privatpersonen zu verkaufen, es sei zum Wiederverkauf oder zu eigenem Gebrauche des Käufers.

13. Die laut Art. 18. von dem Justirbeamten vorzunehmenden Untersuchungen hat derselbe auf das Gewissenhafteste, ohne Ansehen der Person, auszuführen und über das Resultat dem Amte zu berichten, namentlich in dem Berichte alle und jegliche angetroffene Unrichtigkeiten in den vorgefundenen Gewichten oder Waagen namhaft zu machen, etwaige Unrechtfertigkeiten und Betrügereien aber sofort dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Die bei einer Revision vorgefundenen ungestempelten oder auch gestempelten, aber unrichtigen Gewichte hat der Justirbeamte in der Regel sofort mit Beschlag zu belegen und zu versiegeln und die weitere Verfügung dem Amte anheimzugeben.

Ersichtlich verfälschtes Gewicht ist aber sofort zu confisciren und dem Amte abzuliefern.

14. Ueber alle gehaltenen Visitationen und vorgenommenen Justirungen und Stempelungen hat der Justirbeamte ein genaues, mit alphabetischem Register versehenes Journal zu führen und ist selbiges in der Regel halbjährlich dem Amte vorzulegen, falls dasselbe nicht eine öftere Vorlage für angemessen erachtet.

15. Der Justirbeamte hat alle ihm zur Kenntniß kommenden Uebertretungen dieses Gesetzes, ohne Ansehen der Person, sofort zur Kenntniß des Amtes zu bringen

16. Die Gebühren des Justirbeamten werden wie folgt festgestellt:

Für Justirung und Stempelung:

Für ein 100 Pfund Stück	8 ß
„ „ 50 „ „	5 ß
„ „ 20 oder 25 Pfund Stück	4 ß
unter 20 bis 5 Pfund für das Stück	3 ß
„ 5 „ 1 „ „ „ „	2 ß
„ 1 „ „ „ „	1½ ß

Für **Gewichte** der obigen Größe, sobald dieselben von Messing oder Eisen und nicht durch Einbringen von Blei justirbar, sind verhältnißmäßig, je nach der dabei verwandten Mühe und den Kosten, höhere, erforderlichenfalls vom Amte Bergedorf festzusetzende Gebühren zu entrichten:

Für messingene Unter-Abtheilungen des Lothes bis zum Quint..	1½ ß
für messingene Unter-Abtheilungen des Quints bis zum Halbgramm	1 ß

Das zur Justirung nöthige Blei wird besonders berechnet.

Für Medicinal-Gewicht:

Ein Satz von ¼ Gran bis 12 Unzen	2 ℳ 8 ß

Einzelne Gewichte:

die größeren	3 ß
die kleineren	1½ ß

Für die Revision und Stempelung der bei der Justirung **richtig** befundenen Gewichte werden nur ⅔ der im vorstehenden Tarife angegebenen Kosten bezahlt, falls nicht der ⅔ Theil weniger als 1½ ß beträgt.

Sind Behufs Justirung messingener, zu leicht befundener Gewichte dieselben durch aufzulöthende Platten, Einbohren von Pflöcken oder dergleichen zur richtigen Schwere zu bringen, so sind die Kosten dafür, erforderlichenfalls nach deren Feststellung abseiten des Amts, besonders zu vergüten.

Für die bloße Vergleichung von Gewichten mit den Normal-Gewichten oder für Wiegen von Waaren und sonstigen Gewichts-Gegenständen wird entrichtet:

Für Nachwägen von 1 bis 10 Pfund einschließlich	1 ß
„ „ „ über 10 bis 100 „ „	2 ß
„ „ „ „ 100 „ „	4 ß
„ einen verlangten, der Stempelgebühr jedoch enthobenen Schein	2 ß

Ist in Folge der Vergleichung das Gewicht zu justiren, so werden die Justirgebühren entrichtet, für die stattgehabte Vergleichung aber nichts.

Für besondere Bemühungen, namentlich in Untersuchungssachen, für Diäten, Berichte und Gutachten, hat der Justirbeamte nach dem Ermessen des Amts billige Vergütung zu erwarten. In Untersuchungssachen werden diese Kosten stets zu den Untersuchungskosten gerechnet.

Art. 24.

Etwa mit der Zeit durch die Erfahrung sich als zweckmäßig herausstellende Aenderungen dieses Gesetzes ist die Visitation ermächtigt zu treffen.

Lübeck, den 17. September 1860.

Der Directorial-Senat.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

1860, November 6. No. 7.

Regulativ,

die Einführung des metrischen Gewichtssystems für das Amt und Städtchen Bergedorf betreffend.

Da, laut des am heutigen Tage publicirten Gesetzes, am 1. Juni 1861 das neue Gewichtsystem in Kraft zu treten hat, so wird zur Erleichterung der Anschaffung des neuen Gewichts Folgendes verfügt und festgesetzt:

Art. 1.

Bis zum 30. April 1861 wird altes justirbares Gewicht unentgeltlich zu neuem Gewicht justirt und gestempelt und ist nur das zur Justirung erforderliche Blei zu vergüten.

Als nicht justirbares Gewicht ist dasjenige zu erkennen, dessen am Boden der Gewichtstücke befindliche Oeffnung bereits mit Blei ausgefüllt ist, und mithin das erforderliche Mehrgewicht von circa 3 Procent nicht mehr in sich aufnehmen kann, oder welches bereits am obern Theile des Stücks, beim Handgriffe, mit Blei versehen ist.

Art. 2.

Für Rechnung der Amtskasse wird eine, dem Bedürfnisse entsprechende Menge neuen Gewichts im Voraus angeschafft, um unter den dieserhalb zu treffenden besonderen Bestimmungen an Privatpersonen, soviel deren Bedürfniß zum eigenen Gebrauch bei jetziger Einführung des neuen Gewichts erfordert, gegen Erstattung der Anschaffungskosten überlassen zu werden.

Art. 3.

Wer altes richtiges, oder doch annähernd richtiges Gewicht gegen neues, von Staatswegen angeschafftes umzutauschen wünscht, hat solches bis zum 8. December d. J. beim Justirbeamten durch Einlieferung der von demselben auszugebenden, von dem Empfänger auszufüllenden Aufgabezettel anzumelden.

Diese Anmeldungen haben die genaue Anzahl und Größe der Gewichte zu enthalten. Der Einliefernde hat in den nächsten Tagen einen Schein zur demnächstigen Empfangnahme der neuen Gewichte und ein Quittungs-Formular vom Amte zu erhalten, worüber das Nähere vom Amte wird bekannt gemacht werden.

Die neuen Gewichte sind zwischen dem 1. bis 15. Mai 1861 gegen Einlieferung dieses Scheines, sowie der gehörig ausgefüllten Quittung, gegen Erstattung des vom Amte f. Z. zu bestimmenden Kostenpreises, sowie gegen Zahlung der gesetzlichen Justirungs- und Stempelungs-Gebühren beim Justir-Beamten in Empfang zu nehmen.

Die nachträgliche Einlieferung alter Gewichte hat vom 1. bis 15. Juni 1861 zu geschehen und werden sodann die erlegten Justirungs- und Stempelungsgebühren, sowie für das eingelieferte alte Gewicht der möglichst hohe, vom Amte zu bestimmende Werth wieder zurückerstattet.

Wer der eingegangenen Verbindlichkeit, alte richtige, oder doch annähernd richtige Gewichte innerhalb der gedachten Frist zurückzuliefern, nicht nachkommt, verliert das Anrecht auf Erstattung des für das alte Gewicht zu vergütenden Werthes, sowie der erlegten Justirungs- und Stempelungsgebühren.

Art. 4.

Wer es unterläßt, die behufige Meldung vor dem 8. December d. J. zu machen, oder das neue Gewicht während des bestimmten Termins vom 1. bis 15. Mai 1861 nicht in Empfang nimmt, erhält, wenn beziehungsweise die Anmeldung noch vor dem 15. Decbr.

d. J. und der Empfang des neuen Gewichts vor dem 31. Mai 1861 geschieht, die neuen Gewichte gegen Zahlung des vom Amte bestimmten, kostenden Preises, sowie der gesetzlichen Justirungs- und Stempelungsgebühren. Es werden demselben jedoch bei der Einlieferung der alten Gewichte bis zum 15. Juni 1861, außer der vom Amte festzusetzenden Vergütung dafür, nur die Hälfte der erlegten Justirungs- und Stempelungsgebühren zurückerstattet. Im Uebrigen ist bei nicht geschehener Einlieferung der angemeldeten alten Gewichte bis zu dem 15. Juni 1861, in diesem Falle auch der Anspruch auf Erstattung der gedachten Vergütung für das alte Gewicht, sowie der betreffenden Gebühren verloren.

Art. 5.

Diejenigen, welche den gewünschten Umtausch alter Gewichte gegen neue Gewichte auch nicht bis zum 15. December d. J. anmelden, oder welche solchen angemeldet haben, aber die neuen Gewichte nicht bis zum 31. Mai in Empfang nehmen, verlieren jeden Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Justirungs- und Stempelungsgebühren.

Art. 6.

Zur Empfangnahme der alten Gewichte, sowie zur Justirung und Stempelung der alten, sowie der neuen Gewichte, wird bis auf Weiteres die Localität des Justirbeamten angewiesen. Eine etwaige Veränderung dieser Anordnung bleibt dem Amte vorbehalten.

Art. 7.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird bestimmt, daß Keiner von den kleinen Gewichten von 10 Pfund incl. abwärts, zu den vorgedachten ermäßigten Preisen und Gebühren mehr erhalten kann, als er von solchen kleinen Gewichten einliefert, oder auch als verhältnißmäßig zu seinen größeren Gewichten geschäftsmäßig erforderlich ist.

Bergedorf, den 6. November 1860.

Das Amt.

1860, November 6. No. 8.

Bekanntmachung,

die Einführung des neuen Gewichtes betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage erlassene Regulativ, das metrische Gewichtssystem betreffend, wird hiemittelst bekannt gemacht:

daß die betreffenden gedruckten Formulare für die zu machenden Anmeldungen, namentlich für die im Art. 3. erwähnten Aufgabezettel, von heute an bei dem von der Visitationsbehörde ernannten Justirbeamten P. F. C. Meyer in der Holstenstraße in Bergedorf entgegenzunehmen sind.

Bergedorf, den 6. November 1860.

Das Amt.

1860, November 24. No. 9.

Fernere Bekanntmachung,

die Einführung des neuen Gewichtes betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am 6. Novbr. d. J. erlassene Regulativ werden alle diejenigen, welche neues Gewicht sich anzuschaffen, sowie diejenigen, welche altes annehmbares Gewicht

dagegen umzutauschen wünschen, daran erinnert, daß die desfallsigen Anmeldungen beim Justirbeamten P. F. C. Meyer in Bergedorf

bis zum 8. December dieses Jahres

gemacht sein müssen, widrigenfalls die mit dieser Anmeldung verknüpften Vortheile verloren gehen.

Die Formulare zu den Anmeldungen sind täglich bei dem Justirbeamten entgegenzunehmen.

Bergedorf, den 24. November 1860.

Das Amt.

Alphabetisches Register.

Z.